

4

Abschlußprüfer- aufsichtskommission



6

Tätigkeitsbericht des Präsidenten



42

Dritte Änderung der Berufssatzung Teil 1



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Die neuen Top-Modelle für Wirtschaftsprüfer.

comfort

classic

compact

Programme

Service

Beratung

Internet

Besser fahren bei schnelleren, sicheren und komfortableren Prüfungen: mit den drei maßgeschneiderten Softwarepaketen Abschlussprüfung *comfort*, *classic*, *compact*. Bei Abschlussprüfungen leiten Sie unsere Softwarepakete für unterschiedliche Ansprüche strukturiert durch den kompletten, risikoorientierten Prüfungsprozess. Ausgehend von Checklisten und praktischen Arbeitspapieren über die Aktenverwaltung und eine lückenlose Dokumentation bis hin zum professionell aufbereiteten Prüfungsbericht. Ob Sie Mandantenunternehmen auf deren wirtschaftliche Lage und Risiken prüfen oder ob Ihre Prüfungsqualität der externen Qualitätskontrolle unterzogen wird. Und das ergänzende Produkt- und Dienstleistungsangebot der DATEV macht die Qualitätssicherung komplett. DATEV eG, 90329 Nürnberg, www.datev.de/abschlusspruefung

wirtschaftsprüfung



Auf der CeBIT 2005, 10.–16.3.2005 und
auf der Münchner Steuerfachtagung, 16.–17.3.2005

Inhalt

Aus der Arbeit der WPK

Aktuelle Themen

Abschlußprüferaufsichtskommission	4
Zur Sache	5
Editorial des Präsidenten	
„Tiefgreifende Strukturänderung durch die 6. WPO-Novelle“ Tätigkeitsbericht des Präsidenten der WPK	6
Bericht über die Beiratssitzung am 24. November 2004 in Berlin	9
Zum Stand des Qualitätskontrollverfahrens	11
Jour fixe „Qualitätskontrollbericht“ der WPK	12
Qualitätskontrolle: Umfrage zur Optimierung der Prüferwahl ..	12
Wirtschaftsprüferprüfung II/2004 und Prüfung als vereidigter Buchprüfer 2004 – Statistische Auswertung	13
Versicherungsbeiträge sollen mittelfristig stabil bleiben	13

Bekanntmachungen der WPK

Ausfertigung der dritten Änderung der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer	14
Beitragsordnung der Wirtschaftsprüferkammer (Körperschaft des öffentlichen Rechts)	19
Gebührenordnung der Wirtschaftsprüferkammer (Körperschaft des öffentlichen Rechts)	21
15. Wirtschaftsprüferversammlung	22

Internationales

Aus den Ländern

Informationen für die Berufspraxis

Siegelungspflicht bei der Prüfung von Stiftungen?	32
Der praktische Fall	
Berufsaufsicht: Rüge mit Geldbuße bei verschiedenen und wiederholten Berufspflichtverletzungen	33
Wirksame Einbeziehung der AAB des WP/vBP	34
Gebühren für die Pflichtprüfung kommunaler Eigenbetriebe ab 1. Januar 2005	35
Abgrenzung von Personalberatung zu unzulässiger Arbeitsvermittlung	36

Stellungnahmen der WPK zu aktuellen Gesetzesvorhaben

Dritte EU-Geldwäscherichtlinie	38
Verfassungsmäßigkeit von § 370a AO	38

Berichte zu einzelnen Gesetzesvorhaben

Änderung des Parteiengesetzes	39
EU-Richtlinien-Umsetzungsgesetz	39

Analysen und Meinungen

WP/StB/RA Dr. Karl Ernst Knorr, RA Dr. Volker Schnepel Die dritte Änderung der Berufssatzung - Teil 1: „Allgemeine Regelungen“	42
--	----

Aus der Rechtsprechung

Berufsrecht

Selbständiges Insolvenzverwalter-Büro eines WP/vBP keine Zweigniederlassung im Sinne der WPO – m. Anm.	48
Verweis und Geldbuße wegen fachlicher Fehler bei der Prüfung von US-GAAP-Konzernabschlüssen	50
Widerruf wegen nicht geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse	52

Haftungsrecht

Die Grenzen der Dritthaftung	52
------------------------------------	----

Service

Literaturhinweise	54
Stellengesuche	56
Kooperationswünsche	59
Praxisbörse	61
System der Qualitätskontrolle	63

Rubriken

Berichte und Meldungen	24
Personalien	40
Impressum	62
Glosse	66

Abschlußprüferaufsichtskommission

Am 1.1.2005 ist das Gesetz zur Fortentwicklung der Berufsaufsicht über Abschlußprüfer in der Wirtschaftsprüferordnung (Abschlußprüferaufsichtsgesetz – APAG) in Kraft getreten. Folge des Gesetzes ist die Einrichtung der mit Berufsfremden besetzten Abschlußprüferaufsichtskommission (APAK).



Die Aufgabe des Gremiums ist es, die öffentliche fachbezogene Aufsicht über den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer auszuüben. Der APAK dürfen ausschließlich berufsstandsfremde Personen angehören. Zur Wahrung ihrer Unabhängigkeit stellt das Gesetz klar, daß sie in den letzten fünf Jahren vor Ernennung nicht Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer gewesen sein dürfen. Das Gesetz sieht weiterhin vor, daß sie insbesondere in den Bereichen Rechnungslegung, Finanzwesen, Wirtschaft, Wissenschaft oder Rechtsprechung tätig sind oder tätig gewesen sind.

Die APAK hat weitreichende Informationsrechte gegenüber der Wirtschaftsprüferkammer. Ihr steht eine

Letztverantwortung zu, die besondere Bedeutung bei der Berufsaufsicht und in der Qualitätskontrolle haben wird.

Die APAK wird auch mit den entsprechenden Stellen in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und Drittstaaten zusammenarbeiten, insbesondere um mögliche Verstöße mit grenzüberschreitenden Auswirkungen von Berufsangehörigen oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlußprüfungen durchführen, untersuchen zu können.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat die Mitglieder der Abschlußprüferaufsichtskommission für die Dauer von 4 Jahren ernannt.

Herr Dr. Luther, Herr Professor Marten, Frau Mayr-Stihl und Herr Dr. Röhricht haben zuvor dem Qualitätskontrollbeirat bei der Wirtschaftsprüferkammer angehört. Dessen Aufgaben sind jetzt Teil der Aufgaben der APAK.

Anläßlich der bevorstehenden konstituierenden Sitzung der APAK wird eine Geschäftsordnung beraten werden. Sie soll insbesondere die Einzelheiten der Aufsicht und dabei Fragen des Informationsaustausches mit der Wirtschaftsprüferkammer regeln. Die Abschlußprüferaufsichtskommission wird jährlich einen öffentlichen Bericht über ihr Arbeitsprogramm und ihre Tätigkeit vorlegen.

th



Dr. Siegfried Luther,
Gütersloh



Prof. Dr. Kai-Uwe
Marten, Ulm



Eva Mayr-Stihl,
Waiblingen



Dr. h.c. Edgar Meis-
ter, Frankfurt a.M.



Dr. h.c. Volker
Röhricht, Karlsruhe



Prof. Dr. Christine
Windbichler, Berlin

Zur Sache



Verehrte Kolleginnen und Kollegen,

nutzen wir das erste WPK Magazin 2005 für einen kurzen Rückblick auf das vergangene Jahr und darauf, was uns in diesem Jahr besonders beschäftigen wird.

Noch im Dezember 2004 wurden zwei Gesetze verkündet, die grundlegende Bereiche unseres Berufslebens berühren: das Abschlußprüferaufsichtsgesetz (APAG) mit neuen Anforderungen an die Organisation der Aufsicht und das Bilanzrechtsreformgesetz (BilReG), mit dem internationale Rechnungslegungsstandards, neue Unabhängigkeitsregelungen und neue Anforderungen an den Prüfer eingeführt werden. Außerdem wurde im Dezember das Bilanzkontrollgesetz (BilKoG) verkündet, das eine neue Enforcement-Einrichtung (Prüfstelle) für die Rechnungsleger schafft. Voraussichtlich zur Jahresmitte wird diese Prüfstelle ihre Arbeit aufnehmen.

Ebenfalls zur Jahresmitte erwarten wir, daß die modernisierte Achte Richtlinie („Prüferrichtlinie“) verabschiedet wird. Damit wird dieses Jahr bestimmt sein von neuen Rahmenbedingungen für Abschlußprüfer auf europäischer Ebene. Auch neue Haftungsregelungen werden voraussichtlich dazugehören.

Ein Schwerpunkt in 2005 aus WPK-Sicht ist die Umsetzung der Regelungen des Abschlußprüferaufsichtsgesetzes. Kürzlich sind die Mitglieder der Abschlußprüferaufsichtskommission (APAK) ernannt worden (dazu nebenstehender Beitrag). Nach der konstituierenden Sitzung des

Gremiums Anfang März gilt es, die Prozesse der Aufsicht zwischen APAK und WPK zu organisieren.

Schließlich wird 2005 das entscheidende Jahr im ersten Turnus des Qualitätskontrollverfahrens sein: Wer nach dem 31.12.2005 noch gesetzliche Abschlußprüfungen durchführen will, muß bis dahin die Qualitätskontrolle durchgeführt haben.

Etwa 3.000 Praxen wollen sich dem Ergebnis einer WPK-Umfrage zufolge der Qualitätskontrolle unterziehen. Rund 2.500 Meldungen über die Beauftragung einer Qualitätskontrolle lagen bis Ende letzten Jahres insgesamt vor, womit sich das Umfrage-Ergebnis nahezu bestätigt. Weitere Meldungen erwarten wir im Verlauf des Jahres. Gerade vor dem Hintergrund, daß aber wohl viele Qualitätskontrollberichte erst im vierten Quartal vorliegen werden, will die Auswertung der Berichte erst noch bewältigt sein.

Ein sehr arbeitsreiches und sehr interessantes Jahr 2005 liegt also vor uns.

Ich bin überzeugt, daß der Berufsstand und Ihre Wirtschaftsprüferkammer die Aufgaben gut meistern werden.

Ihr

Hubert Graf von Treuberg
Präsident der Wirtschaftsprüferkammer

Tiefgreifende Strukturänderung durch die 6. WPO-Novelle

Tätigkeitsbericht des Präsidenten der WPK

Anläßlich der Beiratssitzung am 24.11.2004 in Berlin sprach WP/StB Hubert Graf von Treuberg folgende Punkte an:



Die noch in der Sitzung am 23.6.2004 vorgestellten Gesetzgebungsvorhaben – Bilanzkontrollgesetz, Bilanzrechtsreformgesetz und Abschlußprüferaufsichtsgesetz – sind weitestgehend abgeschlossen. Das wird auch für die internen Projekte der WPK angestrebt: Berufssatzung, Satzung für Qualitätskontrolle, Vereinbarungen mit dem IDW, die noch möglichst in dieser Amtsperiode umgesetzt werden sollten.

APAG

Die bedeutendsten Änderungen für den Berufsstand ergeben sich sicherlich aus dem **Abschlußprüferaufsichtsgesetz (APAG)**. Diese 6. Novellierung unseres Berufsgesetzes wird tiefgreifende Strukturänderungen in der Organisation der beruflichen Selbstverwaltung mit sich bringen.

Gegenüber dem Referentenentwurf vom 1.7.2004 ist der Regierungsentwurf weitgehend unverändert geblieben. Lange Zeit sah es so aus, daß es auch im Gesetzgebungsverfahren keine Änderungen geben wird. In Gesprächen mit den Vorsitzenden des

Wirtschaftsausschusses und des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages wurde mitgeteilt, daß ein überparteilicher Konsens bestehe, der es auch erlaube, den vorgesehenen engen Zeitplan einzuhalten. Der Gesetzentwurf sollte im Wirtschaftsausschuß sozusagen „durchgewunken“ werden, um rechtzeitig vor dem geplanten Inkrafttreten am 1.1.2005 den Bundestag und den Bundesrat passieren zu können.

Überraschend wurden in der entscheidenden Sitzung des Wirtschaftsausschusses des Bundestages vier Änderungsanträge aus den Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen gestellt, die dazu führten, daß die Beratungen des Ausschusses vertagt wurden.

Einer der Änderungsanträge würde den Nerv der beruflichen Selbstverwaltung treffen. Es geht um § 4 Abs. 1 Satz 1, 2. Hs. WPO, der nach dem Regierungsentwurf eine Klarstellung derart vorsah, daß bestimmte Kernaufgaben der Wirtschaftsprüferkammer „zugleich“ in mittelbarer Staatsverwaltung wahrzunehmen sind. Durch das Wörtchen „zugleich“

sollte klargestellt werden, daß die berufliche Selbstverwaltung im übrigen nicht tangiert wird. Der Vorstand hat das „zugleich“ immer im Sinne eines „sowohl als auch“ angesehen, sah also in der durch die Bundesregierung vorgelegten Gesetzesfassung eine kumulative und keine alternative Aufgabenstellung. Nach dem Änderungsantrag sollte das Wörtchen „zugleich“ herausgenommen und die WPK-Funktionen damit entsprechend beschränkt werden.

Das Bilanzrechtsreformgesetz wie auch das Bilanzkontrollgesetz sind bereits am 29.10.2004 vom Bundestag verabschiedet worden.

BilReG

Erfreulich ist, daß kurz vor der Verabschiedung des **Bilanzrechtsreformgesetzes (BilReG)** noch die Möglichkeit eines vertiefenden Gesprächs mit dem Ausschußvorsitzenden Andreas Schmidt bestand. Gegenüber dem Regierungsentwurf ergaben sich folgende Änderungen, die auch seitens der WPK angeregt worden waren:

- Die Angabepflicht im Anhang zum Honorar des Abschlußprüfers wird nun auf Unternehmen im öffentlichen Interesse beschränkt.
- Anders als noch im Regierungsentwurf vorgesehen, ist nun doch aus Rücksicht auf die kleinen und mittleren Unternehmen und Praxen die Abschlußprüfung mit der gerichtlichen Vertretung vereinbar.
- Auch die Regelung zur internen Rotation wurden modifiziert: die Dauer möglicher Prüfungen wurde auf 7 Jahre verlängert – danach besteht eine Wartezeit von 3 Jahren.

BilKoG

Bei der Verabschiedung des **Bilanzkontrollgesetzes (BilKoG)** waren die Bemühungen des Berufsstandes nicht ganz so erfolgreich wie erhofft.

Die WPK hatte von Beginn an die geplante erweiterte Redepflicht des Abschlußprüfers gegenüber der BaFin abgelehnt (Stichwort: berufliche Verschwiegenheitspflicht) und dies auch bis zum Schluß gegenüber den

Aufbau und Einrichtung der deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) e.V. sind weiter vorangeschritten. Aufgabe der DPR wird es sein, bei einem konkreten Verdacht oder durch stichprobenartigen Überprüfungen der Richtigkeit von Jahres- oder Konzernabschlüssen kapitalmarktorientierter Unternehmen nachzugehen. Das Ausschreibungsverfahren zur Suche des Präsidenten/Vizepräsidenten sowie weiterer Mitarbeiter der Prüfstelle läuft noch. Die Prüfstelle wird ihre Tätigkeit voraussichtlich am 1.7.2005 aufnehmen.

KapInHaG

Ebenso wie das BilReG und das BilKoG ist auch der Diskussionsentwurf eines **Kapitalmarktinformativhaftungsgesetzes (KapInHaG)** des Bundesministeriums der Finanzen die Konsequenz des 10-Punkte-Papiers der Bundesregierung.

Neben der Erweiterung der Haftung für falsche Kapitalmarktinforma-

tion für unvollständige oder unrichtige börsengehandelte Papiere des amtlichen Markts von öffentlich angebotenen Finanzinstrumenten und anderer Vermögensanlagen unter bestimmten Voraussetzungen auf externe Sachverständige erweitert werden. Voraussetzung dafür ist, daß der Dritte an der Erstellung des Prospekts mitgewirkt und für die entsprechenden Teile des Prospekts ausdrücklich die Verantwortung übernommen hat. Die WPK hat zu dem Entwurf am 26.10.2004 Stellung genommen und auch in der Anhörung im BMF am 29.10.2004 nochmals die Stellungnahme vorgetragen.

Jüngsten Presseverlautbarungen zufolge, ist der Entwurf auf 2005 verschoben worden. Grund dafür soll die Aufbereitung der Kritikpunkte sein, die in der vorgenannten Anhörung genannt wurden.

UMAG

Erst jüngst, am 17.11.2004, ist auch der Entwurf eines **Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG)**, vom Kabinett verabschiedet worden.

Der Gesetzesentwurf soll die Durchsetzung von Klagen gegen Organe einer Gesellschaft (also Vorstände und Aufsichtsrat) erleichtern. Damit steht auch klagewilligen Kleinaktionären der Klageweg offen. Sie können sich in einem Aktionärsforum des elektronischen Bundesanzeigers sammeln, um Mitstreiter für das Erreichen der erforderlichen gesetzlichen Quoren zu gewinnen. Da der Berufsstand durch das UMAG nur mittelbar betroffen ist, hat der Vorstand beschlossen, von einer Stellungnahme abgesehen.

WiPrAusbV

Anfang Juli hat das BMWa auch den Referentenentwurf der **Wirtschaftsprüferausbildungsverordnung (WiPrAusbV)** vorgelegt. Die WPK hat



v.l.n.r.: WPK-Geschäftsführer Dr. Reiner Veidt, Beiratsvorsitzer Dr. Adalbert Wahl, WPK-Präsident Hubert Graf von Treuberg, WPK-Geschäftsführer Peter Maxl

beratenden Ausschüssen des Bundestages vorgetragen. Leider ist es bei der Vorlage- und Auskunftspflicht gegenüber der BaFin geblieben. Dafür wurde die Forderung berücksichtigt, daß im Falle einer möglichen Berufspflichtverletzung eines Abschlußprüfers nicht zunächst die BaFin, sondern die WPK direkt von der Prüfstelle informiert wird.

mationen von Mitgliedern eines Leitungs-, Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans einer börsennotierten Gesellschaft verfolgt der Gesetzesentwurf auch die Erweiterung der Haftung für unrichtige oder unvollständige Prospekte.

Für den Berufsstand besonders wichtig ist die Regelung in Artikel 2, § 44a BörsG-E: Darin soll eine Haf-

gemeinsam mit dem IDW zu dem Referentenentwurf Stellung genommen. Grundsätzlich hat der Berufsstand zum Ausdruck gebracht, das Vorhaben zu unterstützen, die §§ 8a, 13b WPO durch den Erlass einer Wirtschaftsprüferausbildungsverordnung umzusetzen. In einigen Punkten wurde jedoch noch Änderungsbedarf gesehen. Problematisch war vor allem der geplante Wegfall des Prüfungsbereiches „Steuerrecht“. Hier gab es vor allem Kritik aus Kreisen der Finanzverwaltung und der Bundessteuerberaterkammer.

Das BMWA hat inzwischen einen überarbeiteten Referentenentwurf angekündigt, in dem vorgesehen sein wird, daß Absolventen anerkannter Studiengänge im regulären WP-Examen auch an den Prüfungen im Steuerrecht teilnehmen müssen.

Europäische & Internationale Entwicklungen

Die Europäische Kommission hat im März dieses Jahres einen Richtlinienentwurf zur Überarbeitung der aus dem Jahre 1984 stammenden **Achten EU-Richtlinie**, der sog. Abschlußprüferrichtlinie, veröffentlicht. Nach der Übermittlung an den Europäischen Rat haben unter irischer wie auch niederländischer Ratspräsidentschaft verschiedene Arbeitsgruppensitzungen stattgefunden, in denen der Vorschlag diskutiert und überarbeitet wurde. Die Interessen des deutschen Berufsstandes werden durch Vertreter des BMWA und des BMJ wahrgenommen, mit denen die WPK in ständigem Dialog stehen. Bislang sind keine Änderungen ersichtlich, die den Interessen des deutschen Berufsstandes entgegenstehen würden.

Im Europäischen Parlament dagegen haben aufgrund der Neuwahlen nach der Sommerpause noch keine Beratungen stattgefunden. Trotzdem ist die Kommission zuversichtlich, daß der Richtlinienentwurf bis Mitte 2005 angenommen wird.

Am 6.10.2004 hat die Europäische Kommission zwei **Empfehlungen zur Rolle der Aufsichtsräte und zur Offenlegung der Managergehälter** veröffentlicht. Die Empfehlungen gehören zum EU-Aktionsplan zur Stärkung der Corporate Governance und zur Modernisierung der Gesellschaftsrechts in Europa. Sie sind für die Mitgliedsstaaten zwar rechtlich nicht verbindlich, die Mitgliedsstaaten sollten aber nach der Vorstellung der Kommission bis zum 30.6.2006 dem Folge leisten. Hierzu will die



Kommission Ende 2005 eine Untersuchung durchführen.

In der Empfehlung werden Aufgaben der nicht-geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitglieder beschrieben. In bezug auf den Abschlußprüfer geht es im wesentlichen um die Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlußprüfers und die Effizienz der Prüfung.

Über die Auswirkungen der **Registrierungspflicht deutscher WP-Gesellschaften** beim US-amerikanischen Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB) wurde bereits in den vergangenen Sitzungen berichtet.

Mittlerweile – genauer gesagt am 19.7.2004 – ist die Frist zur Registrierung beim PCAOB abgelaufen. Die WPK weiß von derzeit 16 registrier-

ten Wirtschaftsprüferpraxen, wobei weitere folgen werden; die Registrierungsverfahren laufen noch. Deutschland gehört damit neben Frankreich und Großbritannien zu den stärksten betroffenen Ländern in Europa.

Der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) und das IDW führten am 2.7.2004 eine Informationsveranstaltung für Vertreter börsennotierter deutscher Unternehmen in den USA durch. Hauptthema war die Verschwiegenheitspflicht und die daraus resultierenden rechtlichen

Probleme deutscher Prüferpraxen. Die in den USA registrierten deutschen Prüferpraxen können grundsätzlich nur dann mandantenbezogene Informationen an den PCAOB weiterleiten, wenn eine Einwilligungserklärung des Mandanten, sog. „client consent“, vorliegt. Ein Muster dieses sog. „client consent“ wurde den in den USA börsennotierten Unternehmen vorgestellt. Bislang hat keines der Unternehmen seinen deutschen Abschlußprüfer gegenüber dem PCAOB uneingeschränkt von der Verschwiegenheitspflicht entbunden. Vorgezogen wird eine Entbindung im Einzelfall auf Anfrage des PCAOB.

Was die **Entwicklungen bei IFAC (International Federation of Accountants)** angeht, so haben sich dort nicht nur personelle Veränderungen

Bericht über die Beiratssitzung am 24. November 2004 in Berlin

Der Beirat der WPK beschließt Änderungen der Berufssatzung WP/vBP sowie der Beitrags- und der Gebührenordnung der WPK.

Zu Beginn der Sitzung wählte der Beirat als Nachfolger für vBP/StB Heinz Raschdorf, der seit dem 23.6.2004 dem Vorstand der WPK angehört, vBP/ RA Dr. Klaus Otto zum ersten stellvertretenden Vorsitzenden.

Nach Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Beirates am 23.6.2004 und Unterrichtung über die seither im schriftlichen Verfahren gefaßten Beschlüsse erstattete der Präsident der WPK, WP/StB Hubert Graf von Treuberg, den Bericht des Vorstandes, der auf Seite 6 in diesem Heft abgedruckt ist.

Im Anschluß beschloß der Beirat Änderungen der Beitrags- und der Gebührenordnung der WPK. Die Änderungen wurden zwischenzeitlich vom BMWA genehmigt und sind auf den Seiten 19 und 21 abgedruckt. Der vom Vorstand vorgelegte und vom Haushaltsausschuß kommentierte Wirtschaftsplan 2005 wurde vom Beirat einstimmig festgestellt. Er liegt diesem Heft bei.

Des weiteren beschloß der Beirat einstimmig eine Änderung der Satzung über die Rechte und Pflichten bei der Ausübung der Berufe des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers (Berufssatzung WP/vBP). Die Änderungen werden in diesem Heft auf Seite 14 bekannt gemacht und in dem Beitrag von Knorr/Schnepel auf Seite 42 in diesem Heft, im einzelnen dargestellt und erläutert.

Das Abschlußprüferaufsichtsgesetz (Sechste WPO-Novelle) war eines der zentralen Themen der Sitzung. Graf von Treuberg berichtete über aktuelle Änderungsanträge der Regierungsfractionen. Ein Änderungsantrag betraf § 4 Abs. 1 WPO n.F., der die Tätigkeit der WPK in mittelbarer Staatsverwaltung regelt. Der Beirat



Erläuterte den Wirtschaftsplan 2005 der WPK: WP/StB Gerd-Rudolf Volck

lehnt die im Änderungsvorschlag vorgesehene Streichung des Wortes „zugleich“ in § 4 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz WPO einstimmig ab und befürwortet eine möglichst umfassende berufliche Selbstverwaltung durch die WPK, ohne dadurch die durch die neue Abschlußprüferaufsichtskommission vorgesehene Fachaufsicht in Frage zu stellen.

WP/StB Ursula Lindgens erläuterte die geplanten Änderungen der Satzung für Qualitätskontrolle. WP/StB Achim Schmidt informierte anschließend über den Stand des Gesetzgebungsverfahrens zur Wirtschaftsprüferausbildungsverordnung. Der Beirat nahm die Ausführungen zustimmend zur Kenntnis.

Im Rahmen der Vorbereitung der 15. Wirtschaftsprüfer-Versammlung am 17.6.2005 in Berlin beschloß der Beirat, der Wirtschaftsprüfer-Versammlung Änderungen der Organisationsatzung sowie der Wahlordnung der WPK vorzuschlagen. Die Änderungsvorschläge werden den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Wirtschaftsprüfer-Versammlung bekannt gegeben.

Die nächste Sitzung des Beirates, die zugleich die letzte der laufenden Amtsperiode ist, findet am Vortag der Wirtschaftsprüfer-Versammlung, am 16.6.2005, in Berlin statt. gw

Neuer erster stellvertretender Beiratsvorsitzer gewählt

Anläßlich der Beiratssitzung am 24.11.2004 wurde vBP/RA Dr. Klaus Otto, Nürnberg, zum ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer gewählt.

Herr Dr. Otto ist bereits seit Juni 1993 im Beirat tätig. Von November 1996 bis August 1999 engagierte er sich im Ausschuß „Berufsrecht/Berufssatzung“.





ergeben, sondern auch inhaltliche Neuerungen:

Nach fast dreijährigen Beratungen hat IFAC am 4.10.2004 den Entwurf eines vollständig überarbeiteten **Code of Ethics** veröffentlicht, der in der kommenden Sitzung im Februar 2005 endgültig beschlossen werden und zum 1.1.2006 in Kraft treten soll.

Ein Novum in dem neuen Regelwerk stellt die geplante Rotation der für die interne Nachschau verantwortlichen Person dar. Eine vergleichbare Regelung gibt es bisher weder in der Empfehlung der Europäischen Kommission zur Unabhängigkeit noch im deutschen Berufsrecht. Im Juni nächsten Jahres wird es dazu eine Anhörung der Mitgliedsor-

ganisationen aber auch von Berufsangehörigen in Rom geben.

Weiterentwickelt wurden auch die Reformen zur weiteren Einbindung der Öffentlichkeit in die Arbeit von IFAC. Beim **Public Interest Oversight Board (PIOB)**, wie das Gremium zur Vertretung und Wahrung der öffentlichen Interessen heißt, wurde mittlerweile der Vorsitzende benannt. Wann der PIOB endgültig seine Arbeit aufnehmen wird, hängt derzeit vom weiteren Verlauf der Gespräche zwischen IFAC und der Europäischen Kommission ab. Die Europäische Kommission drängt insbesondere darauf, daß der IAASB paritätisch mit Prüfern und Nicht-Prüfern besetzt werden soll. Die Mitgliederversammlung von IFAC hat

dem grundsätzlich zugestimmt und Präsidium und Board beauftragt, die Gespräche mit der Kommission fortzuführen.

Auch das **IFAC Member Body Compliance Program** ist vorangeschritten. Die erste Phase, in der das allgemeine rechtliche Umfeld der Rechnungslegung und Prüfung in den Mitgliedsstaaten ermittelt werden sollte, ist nahezu abgeschlossen. Bereits im Vorgriff auf die zweite Phase des Compliance Program hat die WPK vorsorglich untersucht, inwieweit die Rahmenbedingungen in Deutschland den IFAC Mitgliedschaftsanforderungen entsprechen. Dabei zeigte sich, daß die Anforderungen, die sog. Statement of Membership Obligations (SMOs) fast vollständig erfüllt sind, sodaß kein akuter Handlungsbedarf besteht.

Personelle Veränderungen ergab die jüngst, am 10. und 11.11.2004, stattgefundene **Mitgliederversammlung von IFAC**. Gewählt wurden als neuer Präsident der Brite Graham Ward sowie der neue Vizepräsident, Juan José Fermin del Valle. Als Vertreter für WPK und IDW im Board ist nach wie vor WP/StB Prof. Dr. Rolf Nonnenmacher vertreten.

WP/St Graf von Treuberg ist turnusmäßig aus dem Ethics Committee ausgeschieden und zukünftig bei IFAC im Nominating Committee tätig. Dr. Volker Röhricht, derzeit Mitglied des Qualitätskontrollbeirates, wurde als Vertreter des Public Oversight im Ethics Committee gewählt.

Aus der Ausschubarbeit

In der letzten Sitzung des Beirates war aus der Mitte des Beirates der Wunsch geäußert worden, die Belange der kleinen und mittleren Praxen gezielter zu berücksichtigen. Der Vorstand hat diese Anregung aufgegriffen und einen Ausschuß ins Leben gerufen, der sich ausschließlich mit den Belangen kleiner und mittlerer Praxen beschäftigt.

Zum Stand des Qualitätskontrollverfahrens

WP/vBP in eigener Praxis und WPG/BPG sind nach § 57a Abs. 1 Satz 1 WPO verpflichtet, sich im Abstand von drei Jahren einer Qualitätskontrolle zu unterziehen, wenn sie gesetzlich vorgeschriebene Abschlußprüfungen durchführen.

Entsprechend der Übergangsregelung des § 136 Abs. 1 WPO war die erste Qualitätskontrolle bei WP/WPG, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlußprüfungen bei Aktiengesellschaften durchführen, deren Aktien zum Handel im amtlichen Markt zugelassen sind, bis zum 31.12.2002 durchzuführen. Für alle übrigen Berufsangehörigen und Berufsgesellschaften verlängert sich diese Frist bis zum 31.12.2005.

Mitgeteilte Qualitätskontrollen

Der WPK sind von der zu prüfenden Praxis die Beauftragung einer Qualitätskontrolle unverzüglich mitzuteilen (§ 9 Abs. 1 Satzung für Qualitätskontrolle). Bis zum Jahresende 2004 gingen 2.508 Mitteilungen bei der WPK ein.

Mitteilungen	bis 2003	in 2004	gesamt
	316	2.192	2.508

Kündigungen	bis 2003	in 2004	gesamt
	3	8	11

Eingegangene Qualitätskontrollberichte und Prüfungsurteile

Der PfQK hat der WPK den Qualitätskontrollbericht nach Abschluß der Prüfung unverzüglich zuzuleiten (§ 57a Abs. 6 Satz 2 WPO). Bisher gingen 711 Qualitätskontrollberichte bei der WPK ein.

Prüfungsurteile nach Siegeldatum			
	bis 2003	in 2004	gesamt
uneingeschränkt	237	444	681
eingeschränkt	12	15	27
versagt	3	0	3
	252	459	711

Prüfer für Qualitätskontrolle (§57a Abs. 3 WPO)

Registrierte Prüfer für Qualitätskontrolle	gesamt
Wirtschaftsprüfer	1.996
vereidigte Buchprüfer	176
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	626
Buchprüfungsgesellschaften	11
Prüfungsstellen der SpuGV, gen. Prüfungsverbände	17
	2.826

Ergebnisse der Abschlußberatungen eingegangener Qualitätskontrollberichte

Der Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) obliegt die Auswertung der Qualitätskontrollberichte (§ 10 Abs. 1 Satzung für Qualitätskontrolle). Bei Vorliegen von Mängeln im Qualitätssicherungssystem der geprüften Praxis oder bei nicht ordnungsgemäß durchgeführter Qualitätskontrolle kann die KfQK Maßnahmen ergreifen (Auflage, Sonderprüfung ggf. durch anderen PfQK, Widerruf der Teilnahmebescheinigung; § 57e Abs. 2 Sätze 1 und 2 WPO).

Ergebnisse der Abschlußberatungen	Anzahl
Widerruf der Teilnahmebescheinigung	6
Sonderprüfungen	41
- davon durch einen anderen PfQK durchzuführen (4)	
- davon in Kombination mit Auflagen (15)	
Auflagen	31
Abgeschlossene Qualitätskontrollen ohne Maßnahmen nach § 17 Abs. 1 Satzung für Qualitätskontrolle	289
gesamt	367



Ausnahmegenehmigungen

Zur Vermeidung von Härtefällen kann die WPK auf Antrag befristete Ausnahmegenehmigungen erteilen (§ 57a Abs. 1 Sätze 2 und 3 WPO; § 8 Satzung für Qualitätskontrolle).

Anträge auf Ausnahmegenehmigungen	Anzahl
gewährt	6
abgelehnt	28

(Stand: 19. Januar 2005)

bs

Jour fixe „Qualitätskontrollbericht“ der WPK

Ende des letzten und Anfang dieses Jahres führte die WPK in mehreren Städten Informationsveranstaltungen zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle durch. Eingeladen waren als Prüfer für Qualitätskontrolle registrierte Berufsangehörige und Berufsgesellschaften.

Die Veranstaltungen wurden von den jeweiligen Landespräsidenten moderiert. Referenten waren WP/StB Joachim Riese, WP/StB Dr. Klaus Müller, WP/StB/RA Dr. Jens Poll, WP/StB Rainer W. Rudolph, WP/StB Dr. Oskar A. Trost, Dr. Reiner Veidt und StB/RA Carsten Clauß. Die Teilnehmerzahl und die Resonanz der Veranstaltungen waren sehr positiv.

Das Programm sah eine Berichterstattung über das Abschlußprüferaufsichtsgesetz (APAG) vor, insbesondere die das System der Qualitätskontrolle betreffenden Neuerungen. Es folgte ein kurzer zahlenmäßiger Überblick über den Stand des Verfahrens. Den Schwerpunkt bildete der Vortrag eines Mitgliedes der Kommissi-

on für Qualitätskontrolle über die Anforderungen an die Berichterstattung.

Ziel der Informationsveranstaltungen war, registrierte Prüfer für Qualitätskontrolle (PfQK) über wesentliche Punkte der Berichterstattung zu informieren und die Auswertung der Qualitätskontrollberichte (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Satzung für Qualitätskontrolle) möglichst effektiv zu gestalten, so daß sie für die Beteiligten (Kommission für Qualitätskontrolle, zu prüfende Praxis und PfQK) das Verfahren mit möglichst geringem Aufwand verbunden ist.

Anhand der Gliederung des Qualitätskontrollberichtes* wurden die Anforderungen an die ordnungsgemäße Berichterstattung erläutert und auf einzelne Probleme eingegangen, die sich aus der Auswertung von Qualitätskontrollberichten ergeben haben. Hingewiesen wurde insbesondere auf die Bedeutung der Berichterstattung als Grundlage für die Beschlußfassung der Kommission für

Qualitätskontrolle über Maßnahmen (Auflage und Sonderprüfung) zur Beseitigung festgestellter Mängel. Die Bedeutung der Beschreibung des Qualitätssicherungssystems und der Angaben zur geprüften Praxis durch den PfQK im Qualitätskontrollbericht wurden verdeutlicht. Auch die Grundsätze für die Abgrenzung System-/Nichtsystemmangel wurde anhand von IDW EPS 140 erläutert. Auszüge aus Qualitätskontrollberichten ergänzten diese Ausführungen als Beispiele.

Abgerundet wurden die Veranstaltungen durch Diskussionen, im Anschluß an die jeweiligen Vorträge. Die WPK wird diese Informationsveranstaltungen bei gegebenem Anlaß wieder anbieten. cl

* Siehe auch: „Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle für die Prüfung der Vollständigkeit des Qualitätskontrollberichts“, WPK Mag. 4/2004, 12 und im Internet unter -> www.wpk.de/qk/kommission-hinweise.asp, IDW EPS 140. Tz. 79 ff.

Qualitätskontrolle: Umfrage zur Optimierung der Prüferwahl

Im November 2004 wurden Berufsangehörige in eigener Praxis sowie Berufsgesellschaften, die als Prüfer für Qualitätskontrolle (PfQK) bei der WPK registriert sind, befragt, ob sie beabsichtigen, Qualitätskontrollen nach §§ 57a ff. WPO durchzuführen. Ziel der Umfrage war, den zu prüfenden Praxen über die im WP Verzeichnis Online erhältlichen Angaben hinaus gezielte Informationen zur Unterstützung bei der Auswahl

der Prüfer für Qualitätskontrolle zur Verfügung zu stellen.

Von den rund 2.800 registrierten PfQK wurden Berufsangehörige, die ausschließlich im Angestelltenverhältnis in einer Berufsgesellschaft tätig sind, nicht in die Umfrage einbezogen, da sie verantwortlich eine Qualitätskontrolle nicht durchführen können.

Insgesamt wurden 2.034 Praxen (1.413 Einzelpraxen und 621 Berufs-

gesellschaften / Prüfungsverbände) befragt, von denen 1.132 Praxen als PfQK tätig werden wollen. Darüber hinaus haben diese Praxen mitgeteilt, für welche Praxisgrößen sie Prüfungsaufträge annehmen werden. bs

Eine Liste der Prüfer für Qualitätskontrolle ist unter -> www.wpk.de/magazin/1-2005/abrufbar

Zusammenfassend führte die Umfrage zu folgendem Ergebnis:

Angeschriebene Praxen	Antworten		Durchführung von Qualitätskontrollen beabsichtigt					davon für folgende Größenklassen	nein
	gesamt	gesamt	%	ja	bis 10 WP	über 10 WP	alle Größen		
Einzelpraxen	1.413	953	67,4	732	630	9	93	221	
WPG/Verbände	621	470	75,7	400	292	16	92	70	
2.034	1.423	70,0		1.132	922	25	185	291	

Wirtschaftsprüferprüfung II/2004 und Prüfung als vereidigter Buchprüfer 2004 – Statistische Auswertung

Die Wirtschaftsprüferprüfung II/2004 und die Prüfung als vereidigter Buchprüfer 2004 sind im 2. Halbjahr 2004 abgeschlossen worden. Die Klausuren wurden im August 2004 (WP-Prüfung) bzw. im Mai 2004 (vBP-Prüfung) geschrieben, die mündlichen Prüfungen fanden von September bis Dezember 2004 statt.

Die Ergebnisse der Prüfungen sind in der nachfolgenden Tabelle

dargestellt. Einschließlich der Kandidaten aus der Wirtschaftsprüferprüfung I/2004 (siehe WPK Mag. 4/2004, S. 8) waren zu den Berufsexamina als Wirtschaftsprüfer bzw. vereidigter Buchprüfer im Jahr 2004 insgesamt 1.617 Kandidaten zugelassen. Diese Zahl könnte sich 2005 noch erhöhen. Zu der Wirtschaftsprüferprüfung I/2005 sind ca. 350 Kandidaten – ca. 35% mehr als im Vorjahr – zugelas-

sen; zu der vBP-Prüfung, die im Jahr 2005 zum vorletzten Mal durchgeführt wird, haben mehr als 640 Bewerber (gegenüber 345 zur Prüfung zugelassenen Kandidaten in 2004) ihre Zulassung beantragt. Die Klausuren der Wirtschaftsprüferprüfung II/2004 sind veröffentlicht unter → www.wpk.de/Examen/Klausuren.asp tü

Ergebnisse der Wirtschaftsprüferprüfung II/2004	Kandidaten insgesamt	Triftiger Grund (Erkrankung)	Rücktritte	An der Prüfung teilgenommen		Zur mündlichen nicht Prüfung zugelassen		Prüfung nicht bestanden		Auferlegung einer Ergänzungsprüfung insgesamt				Prüfung bestanden	
				absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ	(absolut)	(relativ)	absolut	relativ
Vollprüfung	220	13	17	190	100%	57	30,0%	31	16,3%	45	23,7%	(12)	(6,3%)	57	30,0%
Ergänzungsprüfungen	36	1	0	35	100%	–	–	7	20,0%	–	–	–	–	28	80,0%
Teilnehmer an der Vollprüfung insgesamt	–	–	–	225	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	–	–	–	24,2%	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Verkürzte Prüfung nach § 13 WPO	605	22	25	558	100%	84	15,1%	86	15,4%	133	23,8%	(11)	(2,0%)	255	45,7%
Ergänzungsprüfungen	128	0	3	125	100%	–	–	11	8,8%	–	–	–	–	114	91,2%
Teilnehmer an der Prüfung nach § 13 WPO insg.	–	–	–	683	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	–	–	–	73,6%	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Verkürzte Prüfung nach § 13a WPO	26	4	2	20	100%	12	60,0%	1	5,0%	–	–	–	–	7	35,0%
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	–	–	–	2,2%	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
gesamt	1015	40	47	928	100%	153	16,5%	136	14,6%	178	19,2%	(23)	(2,5%)	461	49,7%
Prüfung als vereidigter Buchprüfer 2004 Gesamtergebnis	Kandidaten insgesamt	Triftiger Grund (Erkrankung)	Rücktritte	An der Prüfung teilgenommen				Prüfung nicht bestanden						Prüfung bestanden	
				absolut	relativ			absolut	relativ					absolut	relativ
gesamt	345	16	103	226	100%			91	40,3%					135	59,7%

Versicherungsbeiträge sollen mittelfristig stabil bleiben

Die Versicherungsstelle Wiesbaden rechnet nach Tarifumstellung mit keinen weiteren außerordentlichen Beitragsanpassungen.

In einer gemeinsamen Sitzung am 3.12.2004 berichteten die in der Versicherungsstelle Wiesbaden zusammengeschlossenen Versicherer der WPK über den Verlauf der derzeitigen Beitragsanpassungen. Die Versicherungsstelle ist seit 2001 dabei, die Verträge der bei ihr versicherten WP und vBP schrittweise auf den aktuellen Versicherungstarif 2004 umzustellen. Die Beitragsanpassungen wa-

ren erforderlich, nachdem die Aufwendungen zur Schadensregulierung die Beitragseinnahmen in den letzten Jahren teilweise um mehr als 100 % überstiegen hatten. Der Großteil der Schäden fiel dabei im Bereich der Steuerberatung an.

Die Versicherer äußerten sich zufrieden mit dem bisherigen Ergebnis der Umstellung. Nach den Berechnungen der Aktuarien würden die Beitragseinnahmen nach Umstellung aller Verträge auf den Tarif 2004 ausreichen, um das Geschäft zu tragen. Sie erklärten, daß nach Abschluß der Ta-

rifumstellung keine weiteren Beitragsanpassungen zur Bestandssanierung erforderlich wären. Dies setzt allerdings voraus, daß die Rahmenbedingungen zur Haftung der WP sich nicht verändern. Das betrifft im wesentlichen die Höhe der Mindestversicherung und der Haftungsbegrenzung für gesetzliche Abschlußprüfungen sowie Fragen der Dritthaftung. Kleinere Beitragsanpassungen im Bereich von 2-3 % zur Beitragspflege sind nach Meinung der Versicherer aber auch zukünftig nicht auszuschließen.

Bekanntmachungen der WPK

Ausfertigung

der dritten Änderung der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer über die Rechte und Pflichten bei der Ausübung der Berufe des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers (Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer - BS WP/vBP)

vom 24. November 2004

Aufgrund des § 57 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) vom 24. Juli 1961 (BGBl. I S. 1049), zuletzt geändert durch das Gesetz zur optionalen Trägerschaft von Kommunen nach dem 2. Buch SGB (Kommunales Optionsgesetz) vom 30. Juli 2004 (BGBl. I, S. 2014), hat der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer nach Anhörung der Arbeitsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungswesen die folgende Änderung der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer (vgl. Bekanntmachungen vom 11. Juni 1996, BAnz. S. 7509, und vom 16. September 1996, BAnz. S. 11077, unter Berücksichtigung der Änderungen der Satzung vom 7. November 1997, BAnz. S. 14453 und der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1997, BAnz. S. 14917 sowie der 2. Änderung vom 29. November 2001, BAnz. 2002, S. 60, und der Bekanntmachung vom 9. Januar 2002, BAnz. S. 789) am 24. November 2004 in Berlin beschlossen:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefaßt:
„§ 5 Qualifikation, Information und Verpflichtung der Mitarbeiter“.
- b) Nach der Angabe „§ 24 Ausschluß als Prüfer“ werden folgende neue Zeilen eingefügt:
„§ 24a Prüfungsplanung“
„§ 24b Auftragsabwicklung“
„§ 24c Beschwerden und Vorwürfe“ und
„§ 24d Auftragsbezogene Qualitätssicherung durch prozeßunabhängige Personen“.
- c) Nach der Angabe „§ 27 Vergütung“ wird folgende neue Zeile eingefügt:
„§ 27a Unterzeichnung von Prüfungsvermerken, Prüfungsberichten und Gutachten“
- d) Die Angabe zu § 31 wird wie folgt gefaßt:
„§ 31 Allgemeine Grundsätze zur Werbung“.
- e) Die Angabe zu § 32 wird wie folgt gefaßt:

„§ 32 Grenzen der sachlichen Information über das Dienstleistungsangebot“.

- f) Die Angabe zu § 33 wird wie folgt gefaßt:
„§ 33 Drittwerbung“.
- g) Die Angabe zu § 34 wird wie folgt gefaßt:
„§ 34 Information über die beruflichen Verhältnisse“.
- h) Die Angabe zu § 35 wird wie folgt gefaßt:
„§ 35 Fachgebieten- und weitere Tätigkeitsbezeichnungen“.
- i) Die Angabe zu § 36 wird wie folgt gefaßt:
„§ 36 Veröffentlichung von Qualitätskontrollberichten“.
- j) Die Angabe zu § 37 wird wie folgt gefaßt:
„§ 37 Allgemeines“.
- k) Die Angabe zu § 38 wird wie folgt gefaßt:
„§ 38 Qualitätssicherungssystem für Aufgaben nach § 2 Abs.1 WPO, bei denen das Siegel verwendet wird.“
- l) Die Angabe zu § 39 wird wie folgt gefaßt:
„§ 39 Nachschau“.
- m) Nach der Angabe „§ 40 Anwendungsbereich“ wird folgende neue Zeile eingefügt:
„§ 40a Übergangsregelung für Regelungen zur Qualitätssicherung in der WP-/vBP-Praxis“

2. § 3 Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

**„§ 5
Qualifikation, Information und Verpflichtung
der Mitarbeiter“.**

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 wird das Wort „die“ durch „deren“ ersetzt

sowie die Wörter „der Bewerber“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

c) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „über die Berufspflichten“ die Wörter „sowie über das in der Praxis eingerichtete Qualitätssicherungssystem“ eingefügt.

d) In Absatz 3 wird nach den Wörtern „Insider-Regeln“ die Wörter „sowie der Regelung des Qualitätssicherungssystems“ eingefügt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „aller“ durch die Wörter „der fachlichen“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Die Aus- und Fortbildung muß strukturiert sein und inhaltlich die Tätigkeitsbereiche des fachlichen Mitarbeiters betreffen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt: „WP/vBP sollen ihre fachlichen Mitarbeiter in angemessenen Abständen beurteilen.“

5. § 10 wird wie folgt gefaßt:

„Erhalten WP/vBP bei ihrer Berufsausübung Kenntnis von Tatsachen und Umständen, insbesondere geschäftlichen Entschlüssen oder Transaktionen, die ihre Auftraggeber oder Dritte betreffen, so dürfen sie diese Kenntnis weder für sich noch für Dritte unbefugt verwenden. § 9 Abs. 3 gilt entsprechend. Kann für einen verständigen Dritten der Eindruck entstehen, daß eine Verwertung zu besorgen ist, dürfen die diese Besorgnis begründenden Umstände nur dann herbeigeführt oder aufrechterhalten werden, wenn die vom Verwertungsverbot geschützte Person zustimmt.“

6. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „Verordnung über die Berufshaftpflichtversicherung der Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer und der nach § 131b Abs. 2, § 131f Abs. 2 der Wirtschaftsprüferordnung vorläufig bestellten Personen (BHV-Verordnung)“ werden ersetzt durch die Wörter „Wirtschaftsprüfer-Berufshaftpflichtversicherungsverordnung (WPBHV)“.

b) Die Wörter „der gemäß § 21 WPO zuständigen obersten Landesbehörde und“ werden gestrichen.

c) Die Angabe „§ 4 BHV-Verordnung“ wird ersetzt durch die Angabe „§ 1 Abs. 4 Satz 2 WPBHV“.

7. § 18 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„WP/vBP dürfen das Siegel im Rahmen ihrer sonstigen beruflichen Betätigung nicht führen.“

8. § 19 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„In einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft muß mindes-

tens ein Wirtschaftsprüfer, der Mitglied des Vorstandes, Geschäftsführer, persönlich haftender Gesellschafter oder Partner ist, seine berufliche Niederlassung in der Niederlassung oder am Sitz der Gesellschaft haben. In einer Buchprüfungsgesellschaft muß mindestens ein vereidigter Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer, der Mitglied des Vorstandes, Geschäftsführer, persönlich haftender Gesellschafter oder Partner ist, seine berufliche Niederlassung in der Niederlassung oder am Sitz der Gesellschaft haben.

9. Nach § 24 werden folgende Überschriften und folgende §§ 24a – 24d eingefügt:

„§ 24a Prüfungsplanung

(1) WP/vBP haben von der Auftragsannahme an durch sachgerechte Prüfungsplanung dafür Sorge zu tragen, daß ein den tatsächlichen Verhältnissen des zu prüfenden Unternehmens angemessener und ordnungsgemäßer Prüfungsablauf in sachlicher, personeller und zeitlicher Hinsicht gewährleistet ist.

(2) WP/vBP sind verpflichtet, die Verantwortlichkeit für die Auftragsdurchführung festzulegen und zu dokumentieren.

(3) Bei der Auswahl der Mitglieder des Prüfungsteams ist darauf zu achten, daß ausreichende praktische Erfahrungen, Verständnis der fachlichen Regeln, die notwendigen Branchenkenntnisse sowie Verständnis für das Qualitätssicherungssystem der Praxis vorhanden sind.

§ 24b Auftragsabwicklung

(1) WP/vBP haben ihre Mitarbeiter durch Prüfungsanweisungen mit ihren Aufgaben vertraut zu machen. Die Prüfungsanweisungen sollen gewährleisten, daß die Prüfungshandlungen sachgerecht vorgenommen, in den Arbeitspapieren ausreichend und ordnungsgemäß dokumentiert werden sowie ordnungsgemäß Bericht erstattet werden kann. Die Einhaltung der Prüfungsanweisungen ist zu überwachen.

(2) WP/vBP sind verpflichtet, bei für das Prüfungsergebnis bedeutsamen Zweifelsfragen internen oder externen fachlichen Rat einzuholen, soweit dies bei pflichtgemäßer Beurteilung des WP/vBP nach den Umständen des Einzelfalls erforderlich ist. Die Ergebnisse des Rates und die daraus gezogenen Folgerungen sind zu dokumentieren.

(3) WP/vBP haben sich auf der Grundlage der Arbeitsergebnisse der an der Prüfung beteiligten Personen und ihrer eigenen bei der Prüfung erworbenen Kenntnisse eigenverantwortlich ein Urteil über die Einhaltung der

gesetzlichen und fachlichen Regeln zu bilden. Dies umfaßt auch die Ergebnisse der auftragsbezogenen Qualitätssicherung (§ 24d).

§ 24c Beschwerden und Vorwürfe

WP/vBP sind verpflichtet, Beschwerden oder Vorwürfen von Mitarbeitern, Mandanten oder Dritten nachzugehen, wenn sich aus ihnen Anhaltspunkte für Verstöße gegen gesetzliche oder fachliche Regeln ergeben.

§ 24d Auftragsbezogene Qualitätssicherung durch prozeßunabhängige Personen

(1) Vor der Auslieferung des Prüfungsberichts hat eine Überprüfung der Auftragsabwicklung und der Arbeitsergebnisse anhand der Berichterstattung, ggf. unter Einbeziehung der Arbeitspapiere, von einem prozeßunabhängigen WP/vBP oder einem anderen qualifizierten prozeßunabhängigen Mitarbeiter zu erfolgen.

(2) WP, die gesetzliche Abschlußprüfungen von Unternehmen im öffentlichen Interesse nach § 319a HGB durchführen, sind verpflichtet, eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung durch prozeßunabhängige Personen durchzuführen. Gegenstand ist die Beurteilung, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Prüfung nicht unter Beachtung der gesetzlichen und fachlichen Regeln durchgeführt wird, und ob die Behandlung wesentlicher Sachverhalte angemessen ist.

(3) WP/vBP, die andere als die in Absatz 2 genannten betriebswirtschaftlichen Prüfungen durchführen, haben zu regeln, ob und unter welchen Voraussetzungen eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung im Sinne des Absatzes 2 stattzufinden hat.

(4) Die auftragsbezogene Qualitätssicherung nach Absatz 1 und 2 darf nur durch nicht zum Prüfungsteam gehörende, fachlich und persönlich geeignete Person (prozeßunabhängige Person) wahrgenommen werden. Steht eine solche Person in der Praxis nicht zur Verfügung, ist ein externer WP/vBP zu beauftragen.“

10. Nach § 27 wird folgende Überschrift und folgender § 27a eingefügt:

„§ 27a Unterzeichnung von Prüfungsvermerken, Prüfungsberichten und Gutachten

Ist ein WP/vBP mit der Vornahme einer betriebswirtschaftlichen Prüfung nach § 2 Abs. 1 WPO beauftragt, die nicht dem WP/vBP vorbehalten ist, so muß der hierüber erteilte Prüfungsvermerk und der Prüfungsbe-

richt von mindestens einem WP oder vBP unterzeichnet sein; dasselbe gilt, wenn eine Sozietät, an der Nicht-WP/vBP beteiligt sind, mit der Prüfung beauftragt worden ist. Für Gutachten gilt Satz 1 entsprechend.“

11. § 28 Absatz 5 wird aufgehoben.

12. In § 29 Absatz 2 werden die Wörter „Spezialisierungen, Branchen sowie“ gestrichen.

13. § 31 wird wie folgt gefaßt:

„§ 31 Allgemeine Grundsätze zur Werbung

Die Werbung des WP/vBP darf nicht berufsunwürdig sein. Sie darf insbesondere keine irreführenden Aussagen enthalten und nicht belästigend sein.“

14. § 32 wird wie folgt gefaßt:

„§ 32 Grenzen der sachlichen Information über das Dienstleistungsangebot

(1) WP/vBP dürfen nur solche Dienstleistungen anbieten, die sie bereit und in der Lage sind, unter Beachtung der dafür geltenden Berufspflichten zu erbringen. Insbesondere ist sicherzustellen, daß bei Werbung mit der Durchführung betriebswirtschaftlicher Prüfungen oder der Tätigkeit als Prüfer für Qualitätskontrolle nicht der Eindruck einer unzulässigen Mitwirkung am Zustandekommen des Prüfungsgegenstandes entsteht.

(2) Eine vergleichende Werbung im Sinne des § 6 Abs. 1 UWG ist nicht erlaubt.“

15. § 33 wird wie folgt gefaßt:

„§ 33 Drittwerbung

Die Veranlassung oder Duldung der Werbung von Mandanten oder sonstigen Dritten zugunsten des WP/vBP ist berufswidrig, wenn die Werbung durch den WP/vBP selbst berufswidrig wäre.“

16. § 34 wird wie folgt gefaßt:

„§ 34 Information über die beruflichen Verhältnisse

Geschäftsbriefbogen, Praxisschilder oder sonstige auf Dauer angelegte Informationen über die beruflichen Verhältnisse müssen die Angaben nach § 18 Abs. 1,



§ 128 Abs. 2 WPO bzw. die Firma oder den Namen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft enthalten. Sozietätsfähige Personen dürfen unter Kennzeichnung ihres Status auf dem Briefbogen genannt werden; die Nennung anderer Personen ist unzulässig. Praxisschilder dürfen nur dort angebracht werden, wo sich die berufliche Niederlassung oder Zweigniederlassung befindet.“

17. § 35 wird wie folgt gefaßt:

„§ 35

Fachgebiets- und weitere Tätigkeitsbezeichnungen

WP/vBP dürfen nur Fachgebietsbezeichnungen führen, die gesetzlich zugelassen sind. Hinweise auf eine öffentliche Bestellung als Sachverständiger sind zulässig. Werden WP/vBP als Insolvenzverwalter oder in vergleichbarer Funktion tätig, so dürfen sie im Rahmen solcher Tätigkeiten neben dem Namen und der Berufsbezeichnung eine entsprechende Kennzeichnung führen.“

18. § 36 wird wie folgt gefaßt:

„§ 36

Veröffentlichung von Qualitätskontrollberichten

„Veröffentlichungen über das Ergebnis der Qualitätskontrolle (Qualitätskontrollberichte) sind nur in ungekürzter Form zulässig.“

19. § 37 wird wie folgt gefaßt:

„§ 37

Allgemeines

(1) Das Qualitätssicherungssystem nach § 55b Abs. 1

WPO hat die Regelungen zu umfassen, die nach dem Tätigkeitsbereich und den Verhältnissen der Praxis zur Einhaltung der Berufspflichten erforderlich sind. WP/vBP sind dafür verantwortlich, daß die Mitarbeiter über das Qualitätssicherungssystem informiert werden. Sie haben dessen Angemessenheit und Wirksamkeit zu überwachen.

(2) WP/vBP sind verpflichtet, die Verantwortlichkeiten in der Praxis, insbesondere die Verantwortlichkeit für die Qualitätssicherung festzulegen. Diese sowie die Festlegung des verantwortlichen Prüfers (§ 24a Abs. 2) sind zu dokumentieren.

(3) Das Qualitätssicherungssystem ist in schriftlicher oder elektronischer Form zu dokumentieren. Die Dokumentation muß es einem fachkundigen Dritten ermöglichen, sich in angemessener Zeit ein Bild von dem Qualitätssicherungssystem zu verschaffen.“

20. § 38 wird wie folgt gefaßt:

„§ 38

Qualitätssicherungssystem für Aufgaben nach § 2 Abs. 1 WPO, bei denen das Siegel verwendet wird

Für betriebswirtschaftliche Prüfungen, bei denen das Siegel verwendet wird, umfaßt das Qualitätssicherungssystem insbesondere Regelungen

1. zur Sicherstellung, daß die Berufspflichten, insbesondere die Vorschriften zur Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit durch die Praxis und die bei der Auftragsabwicklung eingesetzten Mitarbeiter eingehalten werden; diese Regelungen müssen eine regelmäßige oder anlaßbezogene Befragung der betroffenen Mitarbeiter zu finanziellen, persönlichen oder kapitalmäßigen Bindungen einschließen;
2. zur Auftragsannahme und -fortführung, die unter Berücksichtigung der mit den Aufträgen für die Praxis verbundenen Risiken hinreichend sicherstellen, daß nur Mandate angenommen oder fortgeführt werden, die in sachlicher, personeller und zeitlicher Hinsicht ordnungsgemäß abgewickelt werden können;
3. zur vorzeitigen Beendigung von Aufträgen;
4. zur Einstellung von Mitarbeitern;
5. zur Aus- und Fortbildung von fachlichen Mitarbeitern;
6. zur Beurteilung von fachlichen Mitarbeitern;

7. zur Gesamtplanung aller Aufträge;
8. zur Organisation der Fachinformation;
9. zur Prüfungsplanung;
10. zur Auftragsabwicklung (einschließlich der Anleitung des Prüfungsteams, der Einholung von fachlichem Rat, der Überwachung der Auftragsabwicklung und der Beurteilung der Arbeitsergebnisse durch den zuständigen WP);
11. zum Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen;
12. zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung durch prozeßunabhängige Personen und
13. zur Überwachung der Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems (Nachschau).“

21. § 39 wird wie folgt gefaßt:

„§ 39 Nachschau

(1) WP/vBP sind verpflichtet, eine Nachschau mit dem Ziel durchzuführen, die Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems zu beurteilen. Die Nachschau bezieht sich auf die Praxisorganisation unter

Einschluß der Frage, ob die Regelungen der Praxis zur Abwicklung von einzelnen Prüfungsaufträgen eingehalten worden sind. Die Nachschau muß in angemessenen Abständen sowie bei gegebenem Anlaß stattfinden.

(2) Die Nachschau der Abwicklung von Prüfungsaufträgen ist ein Vergleich der Anforderungen an eine gewissenhafte Abwicklung von Prüfungsaufträgen mit deren tatsächlicher Abwicklung. Art und Umfang der Nachschau müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den abgewickelten Prüfungsaufträgen stehen, wobei die Ergebnisse einer Qualitätskontrolle nach §§ 57a ff. WPO berücksichtigt werden können. Dabei sind alle in der Praxis tätigen WP/vBP, die verantwortlich betriebswirtschaftliche Prüfungen durchführen, mindestens einmal in einem Zeitraum von drei Jahren einzubeziehen.

(3) Das Ergebnis der Nachschau ist zu dokumentieren. Die bei der Nachschau getroffenen Feststellungen sind Grundlage für die Fortentwicklung des Qualitätssicherungssystems.“

22. Nach § 40 wird folgende Überschrift und folgender § 40a eingefügt:

„§ 40a Übergangsregelung für Regelungen zur Qualitätssicherung in der WP/vBP-Praxis

Die Pflicht zur Schaffung eines Qualitätssicherungssystems nach § 55b WPO in der Fassung des Gesetzes zur Fortentwicklung der Berufsaufsicht über Abschlußprüfer in der Wirtschaftsprüferordnung (Abschlußprüferaufsichtsgesetz - APAG) gilt während einer Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2005 als erfüllt, wenn der WP/vBP über eine Praxisorganisation verfügt, die den bisher geltenden Anforderungen genügt, und zwar auch insoweit, als die Berufssatzung in ihrer neuen Fassung weitergehende Einzelregelungen enthält.“

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausfertigt und im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Berlin, 24. November 2004

**Vorsitzender des Beirats der Wirtschaftsprüferkammer
(Dr. Adalbert Wahl)**

Anmerkung der Schriftleitung:

Eine erläuternde Darstellung der Änderungen der Berufssatzung liefern Knorr/Schnepel in ihrem Beitrag „Die Dritte Änderung der Berufssatzung - Teil 1 Allgemeine Regelungen“ auf Seite 42 in diesem Heft.



Die Berufssatzung WP/vBP ist im Volltext unter
→ www.wpk.de/magazin/1-2005/ abrufbar.

Beitragsordnung der Wirtschaftsprüferkammer (Körperschaft des öffentlichen Rechts)

gemäß § 61 Abs. 1 WPO in der Fassung des Beiratsbeschlusses vom 24. November 2004

§ 1

Geltungsbereich

Die Beitragsordnung gilt gemäß § 61 Abs. 1 WPO für alle Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, also für

1. Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer
2. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften
3. Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und persönlich haftende Gesellschafter sowie Partner i.S.d. PartGG von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Buchprüfungsgesellschaften, die nicht Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer sind
4. freiwillige Mitglieder (genossenschaftliche Prüfungsverbände, Sparkassen- und Giroverbände für ihre Prüfungsstellen sowie überörtliche Prüfungseinrichtungen für öffentliche Körperschaften).

§ 2

Beginn und Ende der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht für Mitglieder gemäß § 1 Nr. 1 beginnt mit der Bestellung (§ 15 WPO) und endet mit
 - dem Erlöschen (§ 19 WPO)
 - der Rücknahme (§ 20 Abs. 1 WPO)
 - dem Widerruf (§ 20 Abs. 2 und 3 WPO)
 der Bestellung.
- (2) Die Beitragspflicht für Mitglieder gemäß § 1 Nr. 2 beginnt mit der Anerkennung (§§ 30, 130 Abs. 2 WPO) und endet mit
 - dem Erlöschen (§ 33 WPO)
 - der Rücknahme (§ 34 WPO)
 - dem Widerruf (§ 34 WPO)
 der Anerkennung.
- (3) Die Beitragspflicht für Mitglieder gemäß § 1 Nr. 3 beginnt mit der Erteilung der Bestellung als gesetzlicher Vertreter einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft und endet
 - mit dem Ausscheiden aus der Funktion des gesetzlichen Vertreters einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft
 - mit der Aberkennung der Eignung, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft zu vertreten und ihre Geschäfte zu führen (§ 71 WPO).

- (4) Die Beitragspflicht für Mitglieder gemäß § 1 Nr. 4 beginnt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft und endet mit dem letzten Tag des Beitragsjahres, in dem die fristgerechte Kündigung wirksam wird.
- (5) Während der Dauer der Beurlaubung (§ 46 WPO) ruhen die Mitgliedschaft und die Beitragspflicht.

§ 3

Beitragsjahr und Erhebungszeitraum

- (1) Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Zur Erhebung gelangt ein Jahresbeitrag.
- (2) Der Beitragsbescheid wird jedem Mitglied zu Beginn des Beitragsjahres erteilt.
- (3) Beginnt die Mitgliedschaft im Laufe eines Beitragsjahres, so wird der Beitrag ab dem nächsten Quartalersten anteilig berechnet; entsprechendes gilt bei der Errichtung weiterer Niederlassungen.
- (4) Endet die Mitgliedschaft im Laufe eines Beitragsjahres, so wird der Beitrag durch Gutschrifterteilung ab dem nächsten Quartalsende anteilig gekürzt; entsprechendes gilt bei der Aufhebung von Niederlassungen.

§ 4

Beitragsart und Beitragshöhe

- (1) Der Beitrag beträgt für Mitglieder
 1. gemäß § 1 Nr. 1 (WP; vBP)
 - a) für das Mitglied persönlich 414,- €
 - b) für eine Zweigniederlassung gemäß §§ 3, 47 WPK 212,- €
 - c) für jeden angestellten Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer*) 314,- €
 - d) für jeden Niederlassungsleiter (WP bzw. vBP), sofern nicht bereits unter c) erfaßt*) 314,- €
 2. gemäß § 1 Nr. 2 (WPG; BPG)
 - a) für jede Niederlassung (Haupt- und Zweigniederlassungen) 212,- €
 - b) für jeden in der Gesellschaft tätigen Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer 314,- €
 3. gemäß § 1 Nr. 3 414,- €
 4. gemäß § 1 Nr. 4 1.730,- €
- (2) Maßgebend für die Beitragsbemessung zu Abs. 1 Nrn. 1 c und 2 b sind die zu Beginn des Kalenderjahres bestehenden tatsächlichen Verhältnisse.

§ 5 Beitragsermäßigung

- (1) Der Beitrag für Mitglieder gemäß § 1 Nr. 1 kann auf Antrag und bei Nachweis, daß die berufsbezogenen Einnahmen aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit weniger als 15.000,- €/Jahr betragen, auf die Hälfte ermäßigt werden, wenn unter Berücksichtigung der gesamten wirtschaftlichen Lage des Antragstellers die Belastung mit dem Regelbeitrag unzumutbar erscheint.
- (2) Auf Antrag kann der Beitrag auf 25,- € ermäßigt werden, wenn die Einnahmen aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit weniger als 15.000,- €/Jahr betragen, und der Antragsteller das 65. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Für Mitglieder gemäß § 1 Nr. 2 ermäßigt sich **auf Antrag** der Beitrag gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2a und b auf die Hälfte, wenn die Einnahmen weniger als 25.000,- €/Jahr betragen.
- (4) Maßgebend für die Beitragsermäßigung nach den Absätzen 1 und 2 sind die Verhältnisse des Vorjahres. Hat die Beitragspflicht erst im Laufe des Beitragsjahres begonnen, so werden die entsprechenden Zahlen des Beitragsjahres zugrundegelegt. Entsprechendes gilt, wenn Mitglieder gemäß § 1 Nr. 1 im Laufe des Beitragsjahres eine Tätigkeit ausschließlich in eigener Praxis aufgenommen oder gegenüber dem Vorjahr ihre Berufstätigkeit eingeschränkt oder ihre berufliche Tätigkeit ganz eingestellt haben.
- (5) In besonderen Fällen kann **auf Antrag** über die in den Absätzen 1 bis 3 gegebenen Möglichkeiten hinaus der Beitrag ermäßigt werden. Ein solcher Antrag muß die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers eingehend darlegen.
- (6) Anträge auf Beitragsermäßigung sind schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang des Beitragsbescheides zu stellen.

§ 6 Beitragserlaß

- (1) Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, die am 1. Januar des Beitragsjahres das 75. Lebensjahr vollendet haben, werden **auf Antrag** von der Beitragszahlung freigestellt, wenn die Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit oder die Einnahmen aus nichtselbständiger

Tätigkeit oder die Summe dieser Einnahmen weniger als 15.000,- €/Jahr betragen. Der Antrag ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang des Beitragsbescheides zu stellen.

- (2) Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, die am 1. Januar des Beitragsjahres das 80. Lebensjahr vollendet haben, werden ohne Antrag von der Beitragszahlung freigestellt.

§ 7 Begriff der Einnahmen i.S.d. §§ 5, 6 BO

Als Einnahmen i.S.d. §§ 5 und 6 Beitragsordnung gelten alle Beträge, die aus berufsrechtlich zulässigen Tätigkeiten i.S.d. §§ 2, 43 a Abs. 4 Nr. 1-6 und 8 oder 129, 130 WPO erzielt werden; nicht dazu zählen vereinnahmte Umsatzsteuerbeträge, Ersatz von Auslagen und Beträge, die im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt werden (durchlaufende Posten). Bei Mitgliedern gemäß § 1 Nr. 1, die gleichzeitig als Steuerberater bestellt sind, werden 50% der Einnahmen aus geschäftsmäßiger Steuerrechtshilfe berücksichtigt, bei Mitgliedern gemäß § 1 Nr. 1, die gleichzeitig als Rechtsanwälte zugelassen sind, werden die Einnahmen aus anwaltlicher Vorbehaltstätigkeit nicht einbezogen.

§ 8 Beitragsfälligkeit, Mahngebühren

- (1) Der Beitrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beitragsbescheides in voller Höhe zu entrichten.
- (2) Für Mahnschreiben werden Mahngebühren berechnet, deren Höhe sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes richtet.

***) Anmerkung:**

Es wird darauf hingewiesen, daß der Zusatzbeitrag in Höhe von 314,- € gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 c) + d) der Beitragsordnung vom Arbeitgeber für bei ihm angestellte Berufsangehörige zu entrichten ist. Davon unberührt bleibt der persönliche Beitrag eines jeden Mitglieds gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 a) der Beitragsordnung, also unabhängig, ob er angestellt oder selbständig tätig ist.

Die Beitragsordnung der WPK ist auch unter
→ www.wpk.de/magazin/1-2005/ abrufbar.

Gebührenordnung der Wirtschaftsprüferkammer (Körperschaft des öffentlichen Rechts)

gemäß § 61 Abs. 2 WPO in der Fassung des Beiratsbeschlusses vom 24. November 2004

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme besonderer Tätigkeiten der Wirtschaftsprüferkammer werden nach § 3 Gebühren erhoben.
- (2) Diese Gebührenordnung ist dann nicht anzuwenden, wenn Gebühren nach anderen Rechtsvorschriften zu erheben sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer eine Leistung beantragt hat sowie derjenige, der unmittelbar begünstigt ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentatbestände/Gebührenhöhe

- (1) Im Verfahren der Zulassung und Prüfung als Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer erhebt die Wirtschaftsprüferkammer
 1. für auf Antrag erteilte verbindliche Auskunft über die Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, für die Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen oder für die Anrechnung von Prüfungsleistungen 50,- €
 2. für die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung zur Prüfung als Wirtschaftsprüfer oder als vereidigter Buchprüfer oder eines Antrages auf Zulassung zur Prüfung als Wirtschaftsprüfer oder als vereidigter Buchprüfer nach dem Achten Teil der WPO eine Gebühr in Höhe von 500,- €
 3. für das Verfahren der Prüfung als Wirtschaftsprüfer eine vor Beginn der schriftlichen Prüfung zu entrichtende Gebühr in Höhe von 1.500,- €
 4. bei Ergänzungsprüfungen eine vor Beginn der Ergänzungsprüfung zu entrichtende Gebühr in Höhe von 750,- €
 5. für das Verfahren der Prüfung als vereidigter Buchprüfer eine vor Beginn der schriftlichen Prüfung zu entrichtende Gebühr in Höhe von 1.000,- €
 6. für das Verfahren der Prüfung als Wirtschaftsprüfer nach dem Achten Teil der WPO eine Gebühr in Höhe von 650,- €

7. für das Verfahren der Prüfung als vereidigter Buchprüfer nach dem Achten Teil der WPO eine Gebühr in Höhe von 650,- €
 8. für die Prüfung gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 WPO und gemäß § 130 Abs. 1 i. V. m. § 23 Abs. 2 Satz 2 WPO eine vor Beginn der Prüfung zu entrichtende Gebühr in Höhe von 500,- €
 9. für vom Bewerber erfolglos eingelegte Widersprüche gegen Entscheidungen im Zulassungs- oder Prüfungsverfahren eine Gebühr in Höhe der Hälfte der Zulassungs- oder Prüfungsgebühr
 10. für auf Antrag gefertigte Kopien aus den Zulassungs- und Prüfungsunterlagen je Seite eine Gebühr in Höhe von 1,- €
- Wird der Antrag nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 zurückgenommen, ermäßigt sich die dort genannte jeweilige Gebühr auf die Hälfte. Gleiches gilt für die Prüfungsgebühren nach Satz 1 Nr. 3 bis 8, sofern der Bewerber bis zum Ende der Bearbeitungszeit für die letzte Aufsichtsarbeit von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Im Verfahren der Bestellung als Wirtschaftsprüfer oder als vereidigter Buchprüfer erhebt die Wirtschaftsprüferkammer
 1. für die Bearbeitung eines Antrages auf Bestellung als Wirtschaftsprüfer/vereidigter Buchprüfer eine Gebühr in Höhe von 230,- €
 2. für die Bearbeitung eines Antrages auf Wiederbestellung als Wirtschaftsprüfer nach § 23 WPO und als vereidigter Buchprüfer nach § 130 Abs. 1 i. V. m. § 23 WPO 400,- €

Wird der Antrag nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 zurückgenommen oder zurückgewiesen, ermäßigt sich die dort genannte jeweilige Gebühr auf die Hälfte.
 - (3) Im Verfahren der Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder als Buchprüfungsgesellschaft erhebt die Wirtschaftsprüferkammer
 1. für die Bearbeitung eines Antrages auf Anerkennung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Buchprüfungsgesellschaft eine Gebühr in Höhe von 1.050,- €
 2. für die Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 und Abs. 3 WPO eine Gebühr in Höhe von 270,- €

Wird der Antrag nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 zurückgenommen oder zurückgewiesen, ermäßigt sich die dort genannte jeweilige Gebühr auf die Hälfte.
 - (4) Für die Ausstellung eines Mitgliedausweises erhebt die Wirtschaftsprüferkammer

1. bei Ausstellung eines einfachen Mitgliedsausweises 15,00- €
 2. bei Ausstellung eines Mitgliedsausweises mit gleichzeitiger Nutzung für die elektronische Signatur (Smartcard) eine jährliche Gebühr in Höhe von 60,00- €
 - für einen Folgeantrag eine jährliche Nutzungsgebühr in Höhe von 60,00- €
 - für eine Ersatzkarte eine Gebühr in Höhe von 14,50- €
 - für einen zusätzlichen Kartenleser pro Stück eine Gebühr in Höhe von 29,00- €
- Für die Identifizierung und Übergabe der Signaturkarte ist die jeweils von der Deutschen Post AG in Rechnung gestellte Gebühr zu entrichten.

§ 4

Zeitpunkt der Entrichtung der Gebühr

Die jeweilige Gebühr ist mit dem Antrag oder zu einem von der Wirtschaftsprüferkammer zu bestimmenden Zeitpunkt zu entrichten.

§ 5

Rechtsbehelf

- (1) Gegen die Erhebung von Gebühren nach dieser Gebührenordnung steht dem Gebührenschuldner innerhalb einer Frist von einem Monat seit Zugang der Gebührenrechnung der Widerspruch zu, der bei der Wirtschaftsprüferkammer einzulegen ist.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer oder eine Vorstandsabteilung. Über Widersprüche gegen Gebührenbescheide, die im Rahmen des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens erlassen wurden, entscheidet die Widerspruchskommission (§ 5 Abs. 5 WPO). Der Widerspruchsbescheid ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung nach Maßgabe des Abs. 3 zu versehen.

- (3) Gegen den Widerspruchsbescheid steht dem Gebührenschuldner innerhalb einer Frist von einem Monat die Klage beim Verwaltungsgericht Berlin zu.
- (4) Durch Widerspruch oder Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren nicht aufgehoben.

§ 6

Vollstreckung

Die Gebühren dieser Gebührenordnung unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangverfahren.

§ 7

Übergangsregelung

§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ist in der ab 1. Januar 2005 geltenden Fassung anzuwenden, sofern die Zulassung zur Prüfung als Wirtschaftsprüfer oder als vereidigter Buchprüfer für einen Prüfungstermin beantragt wird, dessen erster Prüfungsabschnitt nach dem 31. Dezember 2005 abgelegt wird. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5 ist in der ab 1. Januar 2005 geltenden Fassung anzuwenden, sofern der erste Prüfungsabschnitt oder die Ergänzungsprüfung nach dem 31. Dezember 2004 abgelegt wird.

Die Änderungen der Gebühren ist am 1.1.2005 in Kraft getreten.
Die Gebührenordnung der WPK ist auch unter
→ www.wpk.de/magazin/1-2005/ abrufbar.

15. Wirtschaftsprüferversammlung

17. Juni 2005 in Berlin

MARITIM proArte Hotel

Der Präsident der Wirtschaftsprüferkammer wird die Wirtschaftsprüferversammlung durch Einladung an die Mitglieder rechtzeitig einberufen. Die Einladungen werden zusammen mit einer detaillierten Tagesordnung voraussichtlich am 15. April 2005 versandt. Zur Wirtschaftsprüferversammlung sind alle Mitglieder der WPK bereits jetzt herzlich eingeladen!

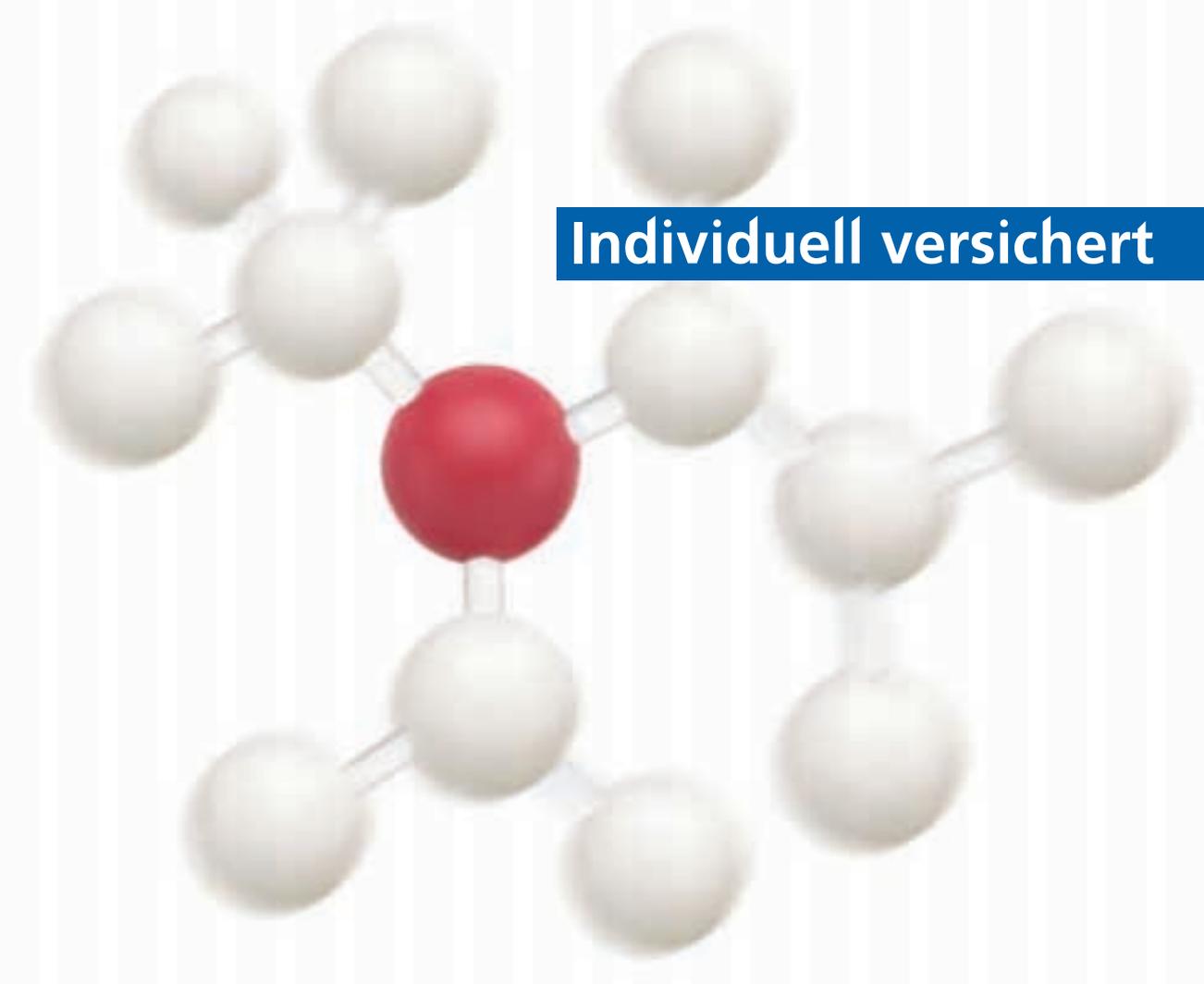
Wenn Sie Fragen haben, steht Ihnen in der Hauptgeschäftsstelle der Wirtschaftsprüferkammer RA Helmuth Teckemeyer zur Verfügung, Telefon 0 30/72 61 61-1 50.



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Wahlvorschläge im Sinne der Nr. 8 der Wahlordnung der Wirtschaftsprüferkammer, die bis zum 15. März 2005 bei der Wirtschaftsprüferkammer eingehen, werden auf Wunsch mitversandt. Die Wirtschaftsprüferkammer behält sich die inhaltliche und drucktechnische Ausgestaltung der Wahlvorschläge im Rahmen der Einladungsunterlagen vor.



Individuell versichert

Ihre Berufshaftung: Fragen Sie den Marktführer!

Als **Marktführer** verfügen wir über langjährige und umfangreiche Erfahrung für die Gestaltung **Ihres individuellen Versicherungsschutzes**:

- bedarfsgerechte Absicherung im Hinblick auf Versicherungssummen und -maximierungen
- Integration lokaler Versicherungskonzepte in internationale Programme
- Implementierung einer eigenständigen Deckung bei Realteilung von Kanzleien
- Optimierung der Absicherung für interprofessionelle Sozietäten
- maßgeschneiderte Lösungen bei Einzelfallmandaten

Unser qualifiziertes Spezialistenteam berät Sie gerne – ohne Zusatzkosten.

VON LAUFF UND BOLZ
Versicherungsmakler GmbH

Berichte und Meldungen

Elektronischer Rechtsverkehr mit dem BFH - Signaturkarte von der WPK

Wie der Bundesfinanzhof mit Presseinformation vom 3.12.2004 mitgeteilt hat, können bei dem Bundesfinanzhof (und bei dem Bundesverwaltungsgericht) jetzt rechtswirksam elektronische Dokumente eingereicht werden.

Verfahrensbeteiligte können Schriftsätze, Beweismittel und sonstige Dokumente über eine gesicherte Verbindung verschlüsselt direkt in ein elektronisches Postfach des Gerichts einlegen; für den elektronischen Empfang von Dokumenten können sie sich selbst ein eigenes Postfach einrichten.

BFH und BVerwG haben für den elektronischen Rechtsverkehr zusammen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik in Abstimmung mit einem parallelen Pilotprojekt des Landes Nordrhein-Westfalen die Software „Elektronisches Gerichts- und Verwaltungs-



postfach“ (EGVP) konzipiert. Das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ nutzt die Basiskomponente Datensicherheit (virtuelle Poststelle) der eGovernment-Initiative BundOnline 2005. Mit dem EGVP können elektronische Dokumente schnell und zuverlässig zwischen den Verfahrensbeteiligten und den Gerichten über ein „elektronisches Postfach“ ausgetauscht werden.

Um das Postfach nutzen zu können, muß das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ nur einmal auf dem Rechner installiert werden. Für qualifiziert zu signierende Schriftsätze wird dann nur noch eine Signaturkarte

(SmartCard) benötigt; mit dieser Signaturkarte wird die Authentizität des „unterschreibenden“ Absenders sichergestellt.

Die Nutzer erhalten nach einer elektronischen Übermittlung sofort eine signierte, elektronische Eingangsbestätigung des Gerichts. Das EGVP unterstützt viele Dateiformate und alle gängigen Signaturkarten. Die Software für das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ kann lizenzkostenfrei mit allen Zusatzprogrammen über die Internetseiten des Bundesfinanzhofs und des Bundesverwaltungsgerichts oder direkt über den gemeinsamen Internetauftritt unter → www.egvp.de heruntergeladen werden.

Hier finden Sie auch weitere Informationen, unter anderem zu den rechtlichen und technischen Einzelheiten des elektronischen Rechtsverkehrs sowie eine eingehende Beschreibung des EGVP.

Anträge auf Ausstellung einer Signaturkarte (SmartCard) erhalten Sie bei der

Wirtschaftsprüferkammer
Mitglieder- und Beitragsabteilung
Rauchstraße 26
10787 Berlin

Als von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) anerkannter Zertifizierungsdiensteanbieter für die elektronische Signatur bearbeitet die Kammer die Anträge. Sie übernimmt auch die Kartenausgabe, sofern Berufsangehörige in Berlin oder im Umland berufsansässig sind. Da die Signaturkarte einem Berufsangehörigen nur persönlich ausgehändigt werden darf, kommt für weiter entfernt Ansässige das PostIdent-Verfahren in Betracht. Einzelheiten hierzu enthalten die Antragsunterlagen. Weitere Informationen zur Elektronischen Signatur finden Sie unter → www.wpk.de/berufsregister/elektronische-signatur.asp th

Gruppenversicherungsvertrag DKV – Hinweis zum Lastschriftverfahren

WPK-Mitglieder, die über den Gruppenversicherungsvertrag bei der DKV versichert sind und dort am Lastschriftverfahren zur Einziehung der Versicherungsbeiträge teilnehmen, werden gebeten, Mitteilung zu Kontoänderungen direkt an die DKV zu übermitteln. So werden Verzögerungen bei der Umstellung vermieden.

th

Weitere Informationen zum Gruppenversicherungsvertrag bei:

DKV Deutsche Krankenversicherung AG
Direktion Firmen- und Verbandsgeschäft
Herr Meik Grebenstein

Aachener Str. 300

50933 Köln

Telefon 02 21 / 5 78 / 12 49

Telefax 02 21 / 5 78 / 21 15

E-Mail R2G-Info@dkv.com



WPK-Studienführer Sommersemester 2005 im Internet

Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Studienführer „Wirtschaftliches Prüfungs- und Treuhandwesen“ für das kommende Sommersemester neu aufgelegt. Die Zusammenstellung bietet einen Überblick über das auf den Beruf hinführende Lehrangebot sowie über das Lehrpersonal von Universitäten, Fachhochschulen und Berufsakademien in ganz Deutschland. Den Studienführer der WPK finden Sie unter

→ www.wpk.de/magazin/1-2005/

Der Studienführer „Wirtschaftliches Prüfungs- und Treuhandwesen“ erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die zugrundeliegenden Daten beruhen auf den Angaben der genannten Lehranstalten.



Jahresregister und Einbanddecken WPK-Mitteilungen 2003

Die früheren WPK-Mitteilungen wurden in Einbanddecken gebunden, die jeweils zwei Jahrgänge umfaßten, zuletzt 2001-2002. Der letzte Jahrgang WPK-Mitteilungen 2003 wird als Einzeljahrgang gebunden. Ein Bestellformular für die Einbanddecke finden Sie auf Seite 37 in diesem Heft, das dazugehörige Jahresregister 2003 liegt diesem Heft bei. Für das WPK Magazin wird es wieder Einbanddecken im gewohnten Zwei-Jahres-Rhythmus geben,

beginnend mit 2004-2005. Sie werden im Frühjahr 2006 erhältlich sein.

Wenn Sie Fragen zum WPK Magazin haben, richten Sie diese bitte an folgende E-Mail-Adresse: magazin@wpk.de. Telefonisch stehen Ihnen Frau Katrin Haecke unter 030/ 72 61 61-227 und Frau Sabine Martens unter 030/ 72 61 61-257 zur Verfügung.

th

Statistische Übersicht zum Berufsstand

Mehr Statistiken unter → www.wpk.de/beruf-wp-vbp/Statistiken.asp

Mitgliedergruppen	1932	1.11.61	1.1.86	1.1.90	1.1.95	1.1.00	1.1.01	1.1.02	1.1.03	1.1.04	1.1.05
Wirtschaftsprüfer	549	1.590	4.836	6.344	7.994	9.984	10.355	10.881	11.355	11.767	12.244
vereidigte Buchprüfer	0	1.151	89	2.782	4.233	4.094	4.091	4.068	4.035	4.004	4.009
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	76	196	991	1.215	1.541	1.879	1.949	2.032	2.127	2.146	2.221
Buchprüfungsgesellschaften	0	7	1	32	108	166	169	166	162	156	143
Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, persönlich haftende Gesellschafter, die nicht WP oder vBP sind	0	66	470	439	564	726	755	792	825	817	773
Freiwillige Mitglieder	0	0	28	28	30	32	32	31	34	33	38
Gesamt	625	3.010	6.415	10.840	14.470	16.881	17.351	17.970	18.538	18.923	19.428

Anzeige

Aktuelle Infos unter:
www.bvb.org

BvB Seminare Frühjahr/Sommer 2005

Chefseminar: Abschlussprüfung unter Berücksichtigung des IDW-PH 9.100.1

Datum/Ort: 21.-22.02.2005 Essen
25.-26.02.2005 München
Preis: 645,- €*/745,- € zzgl. MwSt.

Rating-Analyst-Seminar durch die FH-Nürnberg

Datum/Ort: 11.03.-02.07.2005 Nürnberg
Wochenend-Seminar, freitags und samstags
Preis: 4.950,- € zzgl. MwSt.

3-tägiges BvB-Kompaktseminar zur Vorbereitung der Abschlussprüfer-Kanzlei auf den Peer Review

Datum/Ort: 17.-19.02.2005 München
24.-26.02.2005 Köln
03.-05.03.2005 Frankfurt
10.-12.03.2005 Hamburg
Preis: 1.000,- €*/1.150,- € zzgl. MwSt.

Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen in der kleinen Abschlussprüfer-Kanzlei

Datum/Ort: 04.04.2005 Berlin
Preis: 375,- €*/475,- € zzgl. MwSt.

Jahresabschlussprüfung der mittelgroßen GmbH und der mittelgroßen GmbH & Co KG

Datum/Ort: 25.-28.05.2005 Hamburg
Preis: 895,- €*/1.045,- € zzgl. MwSt.

Vorbereitung der mittelständischen Praxis auf IAS

Datum/Ort: 11.-12.03.2005 Berlin
Preis: 645,- €*/745,- € zzgl. MwSt.

IT Prüfung in kleinen und mittleren Unternehmen – Anwendung des IDW PS 330

Datum/Ort: 22.04.2005 Köln
Preis: 375,- €*/425,- € zzgl. MwSt.

Die Englische Limited

Datum/Ort: 28.04.2005 London (ganztägig)
Preis: 375,- €*/425,- € zzgl. MwSt.

Datum/Ort: 17.03.2005 Augsburg (Kurzseminar)
Preis: 275,- €*/325,- € zzgl. MwSt.

* Den Vorzugspreis erhalten Abschlussprüfer sowie deren Mitarbeiter.

BvB Bundesverband
der vereidigten Buchprüfer e.V.
Schillstraße 10 · 10785 Berlin
Tel. (030)88001818 · Fax (030)88624130
office@bvb.org · www.bvb.org

Deutscher Buchprüferverband gegründet

Am 1.1.2005 hat der Deutsche Buchprüferverband e. V. (DBV) seine Tätigkeit aufgenommen. Erklärtes Ziel des Verbandes ist es, die fachliche Unterstützung der vereidigten Buchprüfer langfristig zu sichern. Um die Informationsversorgung seiner Mitglieder zu gewährleisten, ist der DBV eine Kooperation mit dem Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. (IDW) eingegangen.

Damit gibt es jetzt zwei Verbände, die sich für die Interessen der vereidigten Buchprüfer einsetzen:

Bundesverband der vereidigten Buchprüfer e.V. (BvB)	Deutscher Buchprüferverband e. V. (DBV)
Schillstr. 10 10785 Berlin	Tersteegenstraße 14 40474 Düsseldorf
Telefon 030/ 88001818	Telefon 0211/ 4561-249
Telefax 030/ 88624130	Telefax 0211/4561-269
E-Mail office@bvb.org	E-Mail info@dbvev.de
Internet www.bvb.org	Internet www.dbvev.de

Schmalenbach-Tagung 2005

„Unternehmensfinanzierung im Wandel: Ersetzt der Kapitalmarkt die Hausbank?“

Im Mittelpunkt der Schmalenbach-Tagung 2005 stehen die aktuellen Herausforderungen für die moderne Unternehmensfinanzierung. Vertreter der Wirtschaft und der Hochschulen analysieren das Spannungsfeld zwischen einer Finanzierung über die Hausbank und einer Inanspruchnahme des Kapitalmarkts. Es wird die zukünftige Kreditvergabepraxis der Kreditinstitute unter besonderer Berücksichtigung regulatorischer Maßnahmen beleuchtet. Daneben werden insbesondere für mittelständische Unternehmen alternative Kapitalmarktfinanzierungsinstrumente aufgezeigt.

Termin: Donnerstag, 21. April 2005
Veranstaltungsort: Hotel Hyatt Regency,
Kennedy Ufer 2a,
50679 Köln

**Informationen/
Anmeldung:** SCHMALENBACH-GESELLSCHAFT
für Betriebswirtschaft e.V.
Bunzlauer Str. 1
50858 Köln
Telefon 02234/ 480097
E-Mail sg@schmalenbach.org
Internet www.schmalenbach.org

Die folgenden Texte können Sie bei der WPK bestellen:



Textsammlung zur Wirtschaftsprüferordnung

Wirtschaftsprüferordnung,
Berufssatzung WP/vBP,
Satzung für Qualitätskontrolle,
Organisationssatzung der WPK
und Durchführungsverordnungen,
ca. 200 Seiten,
20,- € (zzgl. Versandkosten)

NEU 2005
Mit den Änderungen
durch das APAG und mit der ab
2.3.2005 geltenden Berufssatzung!

Berufsaufsicht der Wirtschaftsprüferkammer über WP/vBP

Funktion und Abgrenzung,
Sachverhaltsermittlung,
Entscheidungsmöglichkeiten,
Fachaufsicht,
Information Dritter,
108 Seiten,
20,- € (zzgl. Versandkosten)



Wirtschaftsprüferkammer

Rauchstraße 26
10787 Berlin
Telefax 0 30/ 72 61 61-1 93
E-Mail admin@wpk.de

Fax-Coupon 0 30/72 61 61 -193

Name _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Datum/Unterschrift _____

_____ Expl. Textsammlung zur
Wirtschaftsprüferordnung
2005. Rund 200 Seiten,
20,- € (zzgl. Versandkosten)

_____ Expl. Berufsaufsicht der
Wirtschaftsprüferkammer über
WP/vBP 2002. 108 Seiten,
20,- € (zzgl. Versandkosten)

Rückgaberecht

Sie haben das Recht, die Bücher innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt ohne Begründung an die Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstraße 26, 10787 Berlin, zurückzuschicken. Rechtzeitige Absendung der Bücher genügt. Die Kosten und Gefahr der Sendung übernimmt die Wirtschaftsprüferkammer.

Rückgabefolgen

Im Falle einer wirksamen Rückgabe sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) herauszugeben. Bei einer Verschlechterung der Ware kann Wertersatz verlangt werden. Dies gilt nicht, wenn die Verschlechterung der Ware ausschließlich

auf deren Prüfung – wie Sie Ihnen etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre – zurückzuführen ist. Im übrigen können Sie die Wertersatzpflicht vermeiden, indem Sie die Ware nicht wie ein Eigentümer in Gebrauch nehmen und alles unterlassen, was deren Wert beeinträchtigt.

Internationales

IFAC Mitgliederversammlung 2004

Die Präsidenten der IFAC Mitglieder fanden sich am 11.11.2004 in Paris zu ihrer jährlichen Versammlung zusammen.

Beschlossen wurden verschiedene Aktionsprogramme als Beitrag des Berufsstandes zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums und der Stabilität. Im Mittelpunkt standen Fragen der Corporate Governance, der Unterstützung von Entwicklungsländern und, der Konvergenz internationaler Standards.

Die Versammlung machte deutlich, daß verlässliche Regeln der Corporate Governance ein wesentlich dazu beitragen, das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu sichern. IFAC



hat daher eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die hierzu Initiativen des Weltverbandes entwickeln soll.

Am Rande der Mitgliederversammlung wurde auch eine Vereinbarung mit der United Nations Conference on Trade and Development (UNCTAD) unterzeichnet. IFAC will mit der UN-Institution in Fragen der Corporate Governance eng zusammenarbeiten. Unterstützt werden sollen Aus- und Fortbildungsprogramme gerade in Entwicklungsländern.

Eine Kooperationsvereinbarung wurde auch mit dem Institute of Internal Auditors (IIA) abgeschlossen. Die Organisationen wollen ebenfalls in Fragen der Corporate Governance zusammenarbeiten. vo

Graham Ward neuer IFAC-Präsident

Die Mitgliederversammlung des Weltprüferverbandes IFAC hat am 11.11.2004 den Briten Graham Ward zum Präsidenten gewählt. Er wird das Amt für zwei Jahre übernehmen. Zum Vize-Präsidenten wurde der Argentinier Juan José Fermín del Valle gewählt.

Graham Ward ist Chartered Accountant und Senior Partner bei PWC in Großbritannien. Er ist seit mehr als 30 Jahren im Beruf tätig und übt daneben verschiedene Ehrenämter in Gremien der Prüfung und Rechnungslegung aus. Von 2000 bis 2004 war er bereits Mitglied des IFAC Vorstandes.



Auch aus deutscher Sicht gab es Veränderungen bei der Besetzung der IFAC Gremien. WP/StB Hubert Graf von Treuberg, Präsident der WPK, ist nach dreijähriger Tätigkeit turnusmäßig aus dem IFAC Ethics Committee ausgeschieden und übernimmt für drei Jahre ein Mandat im IFAC Nominating Committee, das Vorauswahlen zur Besetzung aller IFAC Gremien trifft.

Dr. h.c. Volker Röhricht, Vorsitzender Richter des 2. Zivilsenats des Bundesgerichtshofes und Mitglied des bisherigen Qualitätskontrollbeirates bei der WPK ist für drei Jahre als unabhängiges Mitglied des IFAC Ethics Committee berufen worden. Das Committee ist für die Entwicklung internationaler Berufsgrundsätze verantwortlich. Von den 18 Mitgliedern werden elf durch die IFAC Mitglieder gestellt und fünf von den international tätigen Prüfernetzwerken und Verbänden nominiert. Daneben gibt es zwei unabhängige Mitglieder, die nicht als Abschlußprüfer tätig sein dürfen. vo

Deutsche Vertreter in IFAC-Gremien

Insgesamt sind acht Deutsche in insgesamt sieben verschiedenen IFAC Gremien vertreten. Neben sieben Vertretern von IDW und WPK in den Organen und Fachgremien gehört noch Dr. h.c. Volker Röhricht als unabhängiges Mitglied dem IFAC Ethics Committee an.

IFAC Board	WP/StB Prof. Dr. Rolf Nonnenmacher, Frankfurt
Nominating Committee	WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert Graf von Treuberg, München
International Assurance and Auditing Standards Board (IAASB)	WP/StB Josef F.W. Ferlings, Düsseldorf WP/StB Dipl.-Math. Bodo Richardt, München
Ethics Committee	Dr. h.c. Volker Röhricht (unabhängiges Mitglied)
Education Committee	WP Dipl.-Kfm. Ulrich Maas, Berlin
International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB)	WP/StB Dr. Norbert Vogelpoth, Essen
Small and Medium Practices Permanent Task Force	WP/StB/RA Dr. Jens Poll, Berlin

PCAOB will Steuerberatung durch Prüfer einschränken

Der US-amerikanische Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB) hat am 14.12.2004 im Entwurf erstmalig eigene Unabhängigkeitsregeln beschlossen. Dazu ist er nach dem Sarbanes-Oxley Act 2002 befugt.

Der Entwurf umfaßt einen allgemeinen Unabhängigkeitsgrundsatz. Im Mittelpunkt steht aber ein ausdrückliches Verbot bestimmter Steuerberatungsleistungen.

Verboten werden sollen:

- die Vereinbarung von Erfolgshonoraren mit Prüfungsmandanten;
- bestimmte steuergestaltende Beratungen, die nach US-Bundesrecht vom Mandanten gegenüber den Finanzbehörden offen gelegt werden müßten (diese müssen sich auf bestimmte Transaktionen zur Steuervermeidung beziehen oder dem Mandanten vom Prüfer unter dem Gebot der Vertraulichkeit angeboten worden sein);
- eine steuergestaltende Beratung unter „aggressiver Interpretation“ des einschlägigen Steuerrechts;
- das Erbringen von Steuerberatungsleistungen gegenüber leitenden Angestellten des Mandanten, die eine Auf-

PCAOB

Public Company Accounting Oversight Board

sichtsfunktion im Rechnungswesen haben.

Der Entwurf bestimmt weiter, welche Informationen der Abschlußprüfer dem Audit Committee zur Vorabgenehmigung von Steuerberatungsleistungen zukommen lassen muß und wie dies von ihm zu dokumentieren ist.

Der PCAOB stellt in den begleitenden Texten klar, daß Steuerberatungsleistungen nicht grundsätzlich verboten werden sollen. Die allgemeine Steuerberatung und Steuerplanung, das Vorbereiten von Steuererklärungen und ähnliches sollen weiter möglich sein.

Der Regelungsentwurf kann von der Internetseite des PCAOB unter → www.pcaobus.org abgerufen werden. vo

CICPA-Delegation besucht WPK

Eine Delegation des Chinese Institute of Certified Public Accountants (CICPA) hat sich am 26.11.2004 in Berlin über die aktuellen Entwicklungen des Berufsstandes in Deutschland informiert. Betreut wurde die Delegation gemeinsam durch die Berliner Niederlassung der Deloitte & Touche GmbH WPG und die WPK.

Die Delegation interessierte sich vor allem für Fragen der Ausbildung und das Examen der Wirtschaftsprüfer. Die Wirtschaftsprüferkammer erläuterte dazu den klassischen Ausbildungsweg der Wirtschaftsprüfer sowie Inhalt und Organisation des WP-Examins. Vertreter von Deloitte & Touche erläuterten Grundzüge der Standardsetzung im Bereich Rechnungslegung und Prüfung. Daneben wurden auch Fragen der Prüfungsorganisation und der Qualitätssicherung angesprochen.

Die Entwicklung des Berufsstandes in China hat in den vergangenen 15 Jahren entsprechend den wirtschaftlichen Veränderungen eine rasante Entwicklung erfahren. Ausbil-



Delegation des CICPA am 26.11.2004 in Berlin

dung, Organisation und Berufsausübung der CPA in China entsprechen weitestgehend westlichen Standards. Dabei orientieren sich Rechnungslegung und Prüfung an international anerkannten Regeln wie den IAS/IFRS und den ISA. CICPA ist bereits seit längerem Mitglied des Weltprüferverbandes IFAC. vo

EU-Finanzminister einigen sich zur Abschlußprüferaufsicht

ECOFIN verabschiedet Kompromißvorschlag zur Modernisierung der Achten Richtlinie



Auf der Sitzung des Rates der Wirtschafts- und Finanzminister der Europäischen Union (ECOFIN) am 7.12.2004 haben sich die EU-Mitgliedstaaten auf einen Richtlinienentwurf des Europäischen Rates verständigt, der die Aufsicht über Abschlußprüfer neu regeln soll. Der Entwurf baut auf dem Vorschlag der Europäischen Kommission vom 16. März 2004 zur Modernisierung der Achten Richtlinie 253/84/EWG auf und wird als Grundlage für die Beratungen mit dem Europäischen Parlament dienen.

Im Europäischen Parlament wird der Kommissionsentwurf vom 16.3.2004 zur Zeit im federführenden Rechtsausschuß sowie dem Wirtschaftsausschuß beraten. Dabei sind wohl weitere Anpassungen in Diskussion. Unter anderem wird die Einführung einer Regelung zur Haftungsbegrenzung für Abschlußprüfer geplant. Anders als in Deutschland gibt es in den meisten EU-Mitgliedstaaten keine gesetzliche Haftungsbegrenzung für Abschlußprüfer. Die Parlamentarier sehen in der unbeschränkten Haftung gerade eine Gefahr für kleine Prüferpraxen. Die Europäische Kommission hat das Thema der Haftung in ihrem Entwurf bisher nicht berücksichtigt.

Die neue Richtlinie soll die bisherige Achte Richtlinie („Abschlußprüfer-Richtlinie“) aus dem Jahre 1984 ablösen. Sie soll Mitte 2005 verabschiedet werden.

Die Achte Richtlinie enthält weitestgehend nur Regelungen zur Ausbildung und Zulassung von gesetzlichen Abschlußprüfern. Die neue Richtlinie wird darüber hinaus Regelungen enthalten, die von der Registrierung über die Berufspflichten, die Berufsaufsicht und Qualitätskontrolle bis hin zum Widerruf der Bestellung den gesamten „Lebenslauf“ des Prüferberufs abdecken. Außerdem soll eine vom Berufsstand unabhängige öffentliche Aufsicht eingerichtet werden. Sie soll insbesondere in den Berei-

chen Berufsaufsicht und Qualitätskontrolle in letzter Verantwortung entscheiden können.

Das in Deutschland zum 1.1.2005 in Kraft getretene Abschlußprüferaufsichtsgesetz baut auf den Überlegungen des Richtlinienentwurfs auf. Die nach dem Gesetzentwurf vorgesehene Abschlußprüferaufsichtskommission ist danach für die öffentliche fachbezogene Aufsicht über die Wirtschaftsprüferkammer zuständig. vo

Was wird die neue Abschlußprüferrichtlinie regeln?

- Examensniveau und Examensinhalte für Abschlußprüfer
- Zulassungsvoraussetzungen von natürlichen Personen und Prüfungsgesellschaften
- Inhalt des öffentlichen Registers
- Berufsgrundsätze, insbesondere zur Unabhängigkeit
- verbindliche Anwendung der ISA auf alle gesetzlichen Abschlußprüfung
- Anforderungen an nationale Qualitätskontrollverfahren
- Anforderungen an die nationale Berufsaufsicht
- Anforderungen an die berufsstandsunabhängige öffentliche Aufsicht
- Bestellung und Abberufung des gesetzlichen Abschlußprüfers durch die Unternehmen
- Einführung von Transparenzberichten der Abschlußprüfer von Unternehmen im öffentlichen Interesse (u.a. Beschreibung der Prüferpraxis, Honorarangaben etc.)
- Anforderungen an „Audit Committees“
- gegenseitige Anerkennung von Prüferqualifikationen innerhalb der EU und im Verhältnis zu Drittländern
- die Registrierung von Prüferpraxen aus dem EU-Ausland

SEC untersucht Auswirkungen Sarbanes-Oxley auf kleine Unternehmen

Die US-amerikanische Börsenaufsicht hat am 16.12.2004 die Einrichtung eines Gremiums angekündigt, das sie hinsichtlich der Auswirkungen des Sarbanes-Oxley Act und anderer Kapitalmarktregeln auf kleine und mittelgroße Unternehmen beraten soll.

Dem Gremium sollen insbesondere Praktiker angehören, die Ihre Erfahrungen aus der Unternehmenspraxis mit den US-Kapitalmarktregeln einbringen sollen. Beraten werden sollen vor allem die Besonderheiten kleinerer Unternehmen in Fragen der internen Kontrolle, der Corporate Governance, der Rechnungslegung, Offenlegung und sonstiger Berichtspflichten. Weitere Informationen sind abrufbar unter → www.sec.gov. vo

Aus den Ländern

Geänderte Kontoverbindungen der Berliner Finanzämter

Bereits seit Dezember 2003 sind für die Berliner Finanzämter neue Kontoverbindungen eingerichtet. Wie die Oberfinanzdirektion Berlin der Wirtschaftsprüferkammer mitteilt, wird aber noch immer oft auf die bisherigen Konten eingezahlt. Die Oberfinanzdirektion weist deshalb noch einmal auf die neuen Kontoverbindungen hin.



Sie lauten:

**Postbank AG, BLZ 100 100 10,
Kontonummer 691555100
Berliner Sparkasse, BLZ 100 500 00,
Kontonummer 6600046463**

Als Empfänger können sowohl das zuständige Finanzamt als auch zentral das Finanzamt Charlottenburg benannt werden. de

Münchener Steuerfachtagung 2005

Die diesjährige Münchener Steuerfachtagung, eine praxisbezogene Fachveranstaltung mit nationalen und internationalen Referenten, findet in diesem Jahr am 16. und 17.3.2005 im Hotel Hilton München Park, Am Tucherpark 7, 80538 München statt.

Am 16. März 2005 wird unter anderem der bayerische Finanzminister, Prof. Dr. Kurt Falthäuser zu den neuen Phasen der Steuerpolitik

und WP/ StB Prof. Dr. Manfred Orth, Frankfurt/Main, zu Mindestbesteuerung und Verlustnutzungsstrategien referieren. Weitere Themen der Veranstaltung sind unter anderem Nachfolgeplanung, Bedarfsbewertung und Umsatzsteuer 2005.

Die Anmeldung ist möglich unter www.steuerfachtagung.de. Dort erhalten Sie auch weitere Informationen zu dieser Veranstaltung. rt

Bayern



Seminar „Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, Steuerberater kooperieren“

Bayern



Rechtliche, steuerliche und faktische Wechselwirkungen bei der Beratung ihrer Mandanten bewegen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte in zunehmendem Maße zur Zusammenarbeit. Kooperation zur optimalen Mandatsbearbeitung – nicht nur zur Regreßvermeidung – ist aber nur ein erster Schritt interprofessioneller Zusammenarbeit.

Nicht nur Mittel- und Großmandanten wünschen sich von ihren Beratern inzwischen mehr: die rechtliche, steuerrechtliche und am besten auch betriebswirtschaftliche Betreuung aus einer Hand. In welches rechtliche Gewand

eine solche Zusammenarbeit gekleidet werden kann, welche berufs- und haftungsrechtlichen Folgen zu beachten sind, will dieses Seminar vermitteln.

Das Seminar findet statt am:

**Donnerstag, 17.3.2005
15.00 Uhr bis 19.00 Uhr
im Hilton-Hotel Nürnberg
Valznerweiherstrasse 200
90480 Nürnberg**

Die Kosten je Seminarteilnehmer betragen 90 €. Für weitere Informationen steht Ihnen die Landesgeschäftsstelle Bayern unter Telefon 089/54 46 16-0 gerne zur Verfügung. rt

Informationen für die Berufspraxis

Siegelungspflicht bei der Prüfung von Stiftungen?

Einführung und allgemeine Grundsätze zur Siegelungspflicht

Das Recht der Stiftungen ist nicht bundeseinheitlich geregelt, sondern ergibt sich aus den Stiftungsgesetzen der einzelnen Bundesländer. Allen Gesetzen gemeinsam ist, daß Stiftungen der Aufsicht durch eine sogenannte Stiftungsaufsicht unterliegen, sofern sie nicht ausdrücklich hiervon ausgenommen sind. Des weiteren wird in den meisten Stiftungsgesetzen die Prüfung von Stiftungen angesprochen. Die Ausgestaltung der Regelungen hierzu ist in den Stiftungsgesetzen allerdings sehr unterschiedlich.

Soweit WP/vBP Stiftungen prüfen, ist die Frage, ob sie bei der Erklärung über das Ergebnis ihrer Prüfung das Berufssiegel verwenden müssen, wie in anderen Fällen nach § 48 Abs. 1 Satz 1 WPO i. V. m. § 18 Abs. 1 BS WP/vBP zu beantworten. Hiernach sind Erklärungen dann zu siegeln, wenn sie in der Berufseigenschaft des WP/vBP erfolgen - dies ist regelmäßig zu bejahen - und wenn sie „aufgrund gesetzlicher Vorschriften“ abgegeben werden.

Der Sache nach werden hiermit in erster Linie Erklärungen über das Ergebnis betriebswirtschaftlicher Prüfungen i.S.d. § 2 Abs. 1 WPO erfaßt. Auf den Prüfungsgegenstand kommt es nicht an. Die Siegelungspflicht besteht somit nicht etwa nur bei gesetzlich vorgeschriebenen Abschlußprüfungen. Unerheblich ist es auch, ob die Prüfungen dem WP/vBP vorbehalten sind oder auch von Dritten durchgeführt werden dürfen.

Entscheidend für die Pflicht, das Berufssiegel zu führen, ist hiernach, ob die Prüfung der Stiftung durch den Berufsangehörigen „aufgrund gesetzlicher Vorschriften“ erfolgt, mit anderen Worten, ob die Prüfung als solche gesetzlich vorgeschrieben ist.

Unter „gesetzlichen Vorschriften“ sind dabei sowohl materielle als auch formelle Gesetze zu verstehen. Nicht hierunter fallen hingegen Prüfungen, die ausschließlich auf behördlichen Anweisungen beruhen.

Die Regelungen der einzelnen Stiftungsgesetze

Fast alle Stiftungsgesetze enthalten gesetzliche Grundlagen für die Prüfung von Stiftungen. Die Prüfungen als solche sind zum Teil als Pflicht vorgesehen, zum Teil in das Ermessen der Stiftungsaufsicht ge-

ten in den jeweiligen Stiftungsgesetzen. Sie führt zu folgendem Ergebnis:

Pflicht zur Siegelführung

Die Verpflichtung, das Siegel zu verwenden, besteht bei der Prüfung von Stiftungen nach folgenden Stiftungsgesetzen:

- Bayerisches Stiftungsgesetz
- Berliner Stiftungsgesetz
- Stiftungsgesetz für das Land Brandenburg (anders aber bei einer von der Aufsichtsbehörde angeordneten Prüfung der Verwaltung der Stiftung nach § 7 Abs. 2 Satz 3)



stellt. Aber auch im Falle gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen werden die Stiftungsaufsichtsbehörden überwiegend zugleich ermächtigt, Prüfungen durch Dritte - oftmals sind ausdrücklich Wirtschaftsprüfer genannt - durchführen zu lassen.

Die Beantwortung der Frage, ob die Voraussetzungen der §§ 48 Abs. 1 Satz 1 WPO, 18 Abs. 1 BS WP/vBP vorliegen und damit eine Pflicht zur Verwendung des Berufssiegels besteht, erfordert somit eine Einzelbetrachtung der einschlägigen Vorschrif-

- Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (nur bei Jahresabschlußprüfung bei Stiftungen, die ein erwerbswirtschaftliches Unternehmen betreiben)
- Stiftungsgesetz Rheinland-Pfalz
- Stiftungsgesetz Schleswig-Holstein.

Keine Pflicht zur Siegelführung

Keine Siegelungspflicht besteht bei der Prüfung nach folgenden Stiftungsgesetzen:

- Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg
- Stiftungsgesetz für das Land Brandenburg (nur bei einer von der Aufsichtsbehörde angeordneten Prüfung der Verwaltung nach § 7 Abs. 2 Satz 3)
- Bremisches Stiftungsgesetz
- Hamburgisches Ausführungsgesetz zum BGB
- Hessisches Stiftungsgesetz
- Stiftungsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern
- Niedersächsisches Stiftungsgesetz

- Stiftungsgesetz Rheinland-Pfalz Stiftungsgesetz
- Saarländisches Stiftungsgesetz
- Sächsisches Stiftungsgesetz
- Stiftungsgesetz Sachsen-Anhalt
- Thüringisches Stiftungsgesetz.

Abschließend sei darauf hingewiesen, daß den obigen Ergebnissen die Stiftungsgesetze in den derzeit geltenden Fassungen zugrunde liegen. Aktuell stehen Novellierungen der Stiftungsgesetze von Hamburg, Niedersachsen und des Saarlandes

an. Aber auch im übrigen besteht die Verpflichtung, auf mögliche Rechtsänderungen zu achten und die Frage der Siegelungspflicht anhand der eingangs genannten Grundsätze zu prüfen. Bei Zweifelsfragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftsprüferkammer. sn

Eine ausführlichere Darstellung, die sich mit den Regelungen der einzelnen Stiftungsgesetze befaßt, finden Sie unter
→ www.wpk.de/magazin/1-2005/

Der praktische Fall

Berufsaufsicht: Rüge mit Geldbuße bei verschiedenen und wiederholten Berufspflichtverletzungen

Zur Stärkung der Berufsaufsicht hat der Gesetzgeber der Wirtschaftsprüferkammer durch das Wirtschaftsprüfungsexames-Reformgesetz die Möglichkeit eingeräumt, die Rüge mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € zu verbinden. Hiervon macht die Wirtschaftsprüferkammer zur angemessenen Sanktionsfindung zunehmend Gebrauch.

Im zu entscheidenden Fall hatte ein Wirtschaftsprüfer, der durch die zuständige Vorstandsabteilung bereits einmal über seine Berufspflicht zur ununterbrochenen Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung belehrt worden war, erneut eine Versicherungslücke sowohl für sich persönlich von 15 Tagen, als auch für die von ihm verantwortlich geführte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft von ca. 3 Monaten entstehen lassen. Daneben war er von Januar 2003 bis September 2004 als Geschäftsführer einer vorübergehend im Eigentum seiner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft stehenden immobilienverwaltenden Gesellschaft, mithin gewerblich tätig geworden. Eine Ausnahme-

genehmigung zur Übernahme einer Notgeschäftsführung hatte er zuvor weder beantragt noch lagen die Voraussetzungen vor.

Nach dem Grundsatz der Einheitlichkeit der Berufspflichtverletzung, wonach mehrere Berufspflichtverletzungen einer berufsaufsichtsrechtlichen Würdigung zuzuführen sind, berieten die Mitglieder der Vorstandsabteilung „Bestellung und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten“ die aufgezeigten Vorwürfe gemeinsam und stellten im Ergebnis eine Verletzung der Berufspflicht zur lückenlosen Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung und des Verbotes gewerblicher Tätigkeit fest. Unter besonderer Berücksichtigung der vorausgegangenen Belehrung und der Verletzung zweier Berufspflichten erachtete die Vorstandsabteilung

den Ausspruch einer Rüge in Verbindung mit einer Geldbuße von 1.000 € zur berufsrechtlichen Ahndung für erforderlich und angemessen. Der Vermögensbezug der Sanktion soll zum einen eine Wiederholung der Pflichtverletzung, insbesondere der mit der Verletzung der Versicherungspflicht verbundenen Mandantengefährdung ausschließen. Zum anderen wird der Tatsache Rechnung getragen, daß der Berufsangehörige zum Geschäftsführer eines gewerblichen Unternehmens bestellt war. uh



Wirksame Einbeziehung der AAB des WP/vBP

Im Rahmen der Schuldrechtsreform im Jahre 2002 ist das frühere Gesetz zur Regelung allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGBG) in das BGB (§§ 305 bis 310 BGB n.F.) integriert worden. Auch die wirksame Einbeziehung von Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) des Wirtschaftsprüfers/vereidigten Buchprüfers (WP/vBP) hat sich an den dortigen Anforderungen zu messen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen werden gem. § 305 Abs. 2 BGB nur dann Bestandteil eines Vertrages, wenn der Verwender

- die andere Vertragspartei bei Vertragschluß darauf hinweist sowie ihr in zumutbarer Weise die Möglichkeit zur Kenntnisnahme verschafft und
- die andere Vertragspartei mit der Geltung einverstanden ist.

Hinweispflicht

Der Hinweis auf AAB hat entweder vor Vertragsabschluß oder spätestens im Moment des Vertragsabschlusses zu erfolgen. Ein verspäteter Hinweis auf AAB nach Vertragsabschluß kann schon von daher nicht mehr zu deren wirksamer Einbeziehung führen; insoweit müßten sich die Parteien wie bei jeder Vertragsänderung per Angebot und Annahme konkret verständigen.

Ein ausdrücklicher Hinweis liegt nur dann vor, wenn vom Verwender unmißverständlich und für den Mandanten klar erkennbar auf die AAB verwiesen wird. Das Erfordernis gilt nicht nur für schriftliche, sondern auch für mündliche oder fernmündliche Vertragsabschlüsse. Generelle Hinweise auf AAB (z.B. in Werbeprospektiven oder Mandantenrundschriften) reichen dagegen nicht aus. Werden - z.B. für verschiedene Mandatstypen - unterschiedliche AAB-Fassungen verwendet, muß der WP/vBP zudem

konkret bezeichnen, welche Version Vertragsbestandteil sein soll.

Bei schriftlichen Angeboten bedarf es eines ausdrücklichen schriftlichen Hinweises auf die AAB im Angebotstext. Ein unkommentiertes Beifügen oder Abdrucken auf der Rückseite des Angebotsschreibens ohne eine entsprechende Verweisung im Angebotstext ist nicht ausreichend. Ein Hinweis auf die AAB am Ende des Angebotsschreibens unterhalb der für die Unterschrift des Mandanten vorgesehenen Zeile genügt nur dann, wenn dieser Hinweis deutlich hervorgehoben ist und klar erkennbar einen Bestandteil des Angebotes bildet. Ratsam ist deshalb, den Hinweis vor der Unterschriftszeile zu anbringen. Grundsätzlich ist auch zu empfehlen, den Text der AAB dem Angebotsschreiben beizufügen, um dem Mandanten die Kenntnisnahme zu ermöglichen. Keinesfalls ausreichend ist die Beifügung der AAB an den Prüfungsbericht, auch nicht mit Blick auf eine mögliche Dritthaftung.

Bei einem schriftlichen Vertragsabschluß aufgrund von Katalogen, Preislisten oder Prospekten genügt ein Abdruck der AAB in diesen Druckwerken, allerdings nur unter der Voraussetzung, daß auf die entsprechende Fundstelle spätestens bei Vertragsabschluß hingewiesen wird.

Gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB (hiervon sind auch Freiberufler umfaßt) und öffentlich-rechtlichen Körperschaften muß der WP/vBP seine AAB seinem Angebot nicht ausdrücklich beifügen, es genügt vielmehr die Bezeichnung der AAB im Angebotsschreiben und die Verschaffung der Möglichkeit zur Kenntnisnahme, sollte der Mandant diese verlangen. Überläßt der WP/vBP dem Mandanten dagegen die AAB auch nach einer entsprechenden Aufforderung nicht, verliert er allerdings das Recht, sich auf sie zu berufen.

Einverständnis des Mandanten

Wurde im schriftlichen Angebot des WP/vBP auf die AAB entsprechend der vorbeschriebenen Voraussetzungen hingewiesen, kommt der Vertrag aufgrund der Annahmeerklärung des Mandanten unter Einbeziehung der AAB zustande. Auch eine vertragsergänzende nachträgliche Einbeziehung der AGB ist noch möglich, so lange beide Vertragsparteien sich darüber einig sind.

Bei einem schriftlichen Angebot des Mandanten kann der WP/vBP in seinem Annahmeschreiben dagegen nicht ohne weiteres auf seine AAB verweisen, weil darin gemäß § 150 Abs. 2 BGB eine Ablehnung des Kundenangebots verbunden mit einem neuen Angebot zu modifizierten Bedingungen zu sehen wäre. Dieses müßte wiederum vom Mandanten angenommen werden, damit ein Vertrag unter Einbeziehung der WP-/vBP-AAB wirksam zustande kommen kann. Zwar wird man unter Umständen hier die widerspruchslose Entgegennahme der Leistung durch den Mandanten als konkludente Annahme des modifizierten Antrages werten können, jedoch ist im Zweifelsfall aus Gründen der Rechts- und Beweissicherheit anzuraten, sich die Geltung der AAB vom Mandanten ausdrücklich - schriftlich - bestätigen zu lassen.

Bei Unternehmern im Sinne von § 14 BGB (s.o.) und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist eine ausdrückliche Zustimmung zu den AAB allerdings nicht erforderlich. Vielmehr gelten sie bereits dann als einbezogen, wenn der Mandant nach einem erkennbaren Hinweis auf die AAB nicht widerspricht (allerdings ist zu beachten, daß ein derartiger Widerspruch auch konkludent erfolgen kann, z.B. durch die Bezugnahme auf eigene Auftragsbedingungen im Annahmeschreiben). pr

Gebühren für die Pflichtprüfung kommunaler Eigenbetriebe ab 1. Januar 2005

Für Prüfungsleistungen, die ab 1.1.2005 erbracht werden, hat die Wirtschaftsprüferkammer dem Vorsitzenden des Unterausschusses „Kommunale Wirtschaft und Finanzen“ (UAKWuF) eine Erhöhung der Gebühren vorgeschlagen, der zugestimmt wurde.

Folgende Stundensätze gelten ab 1.1.2005:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
	Steuerberater, Rechtsanwälte, vereidigte Buchprüfer, erfahrene Prüfer mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung, EDV-Prüfer, sonstige sachverständige	Prüfer, Prüfungsassistenten mit weniger als zwei Jahren Berufserfahrung
Wirtschaftsprüfer 89,75 €	Gutachter 69,30 €	52,70 €

Es wird darauf hingewiesen, daß die genannten Stundensätze Festbeträge sind.

te

**Alles durchrechnen. Dann nochmal rechnen.
Gegenrechnen. Und wieder rechnen.**

Die Postkarte ist weg. Das Angebot bleibt.

Wir optimieren Ihre **Berufshaftpflicht - ohne zusätzliche Kosten!**

ass.iur. Helmut Eichler 069-71707-138

E-Mail: helmut.eichler@hoesch-partner.de

ass.iur. Dietrich Stöhr 069-71707-118

E-Mail: dietrich.stoehr@hoesch-partner.de

**Wir holen für Sie
das Beste raus.**

HOESCH & PARTNER
V E R S I C H E R U N G S M A K L E R

Abgrenzung von Personalberatung zu unzulässiger Arbeitsvermittlung

Änderung des Arbeitsförderungsrechts

Nach § 4 des früheren Arbeitsförderungs-gesetz (AFG) bestand hinsichtlich der Arbeitsvermittlung ein Monopol der Bundesanstalt für Arbeit. Allerdings gab es bereits seit 1994 für natürliche oder juristische Privatpersonen die Möglichkeit, eine behördliche Erlaubnis zur Arbeitsvermittlung zu beantragen. Das Vermittlungsmonopol wurde nach Ab-

schaffung des AFG und Integration des Arbeitsförderungsrechts in den neuen dritten Teil des Sozialgesetzbuchs (SGB III) am 1. Januar 1998 weiter gelockert. Zunächst bestand gemäß § 291 Abs. 3 SGB III a.F. weiterhin ein Erlaubnisvorbehalt. Erst mit der weiteren Reform des Arbeitsförderungsrechts im Jahr 2002 wurde das Vermittlungsmonopol vollständig aufgegeben und die Erlaubnispflicht gestrichen. Aus sozialrechtlicher Sicht kommt es also auf die Abgrenzung zwischen Arbeitsvermittlung und Personalberatung nicht mehr an.

Abgrenzung von Arbeitsvermittlung und Personalberatung

Private Arbeitsvermittler üben allerdings eine Maklertätigkeit im Sinne von §§ 652 ff. BGB und somit ein Handelsgewerbe aus (Zivilmakler). Somit bleibt die Abgrenzung zwischen Personalberatung und Arbeitsvermittlung berufsrechtlich von Relevanz, denn gemäß § 43a Abs. 3 Nr. 1 WPO ist es einem WP/vBP grundsätzlich untersagt, gewerbliche Tätigkeiten auszuüben. Personalberatung hingegen kann als eine prägende Aufgabe der WP/vBP-Tätigkeit i.S.v. §§ 2 Abs. 3 Nr. 2, 129 Abs. 3 Nr. 2 WPO (Beratung in wirtschaftlichen Angelegenheiten) angesehen werden und ist damit aus berufsrechtlicher Sicht grundsätzlich zulässig. Danach ist es unbedenklich, wenn der WP/vBP im Rah-

men eines Beratungsauftrages auch bei der Suche und Auswahl von Führungskräften der Wirtschaft für die Besetzung offener Führungspositionen mitwirkt. Dabei sind folgende Vorgaben zu beachten:

- Stellenanzeigen/-angebote müssen von den Mandanten unmittelbar aufgegeben werden. Der WP/vBP bzw. die WPG/BPG kann in der Anzeige in zurückhaltender Form mit den üblichen kommunikationsfördernden Angaben (Adresse, Telefon etc.) als mit der Auswahl/Personalberatung betraut („Anlaufstelle“) namentlich genannt werden.
- Grundsätzlich sollten Berufsangehörige nur für die Einstellung von Führungskräften (zumindest Abteilungsleiterebene) oder an herausgehobener Stelle tätigen buchhalterischen Kräften beteiligt sein. Insbesondere wenn es darum geht, wichtige Positionen im Bereich des Rechnungswesens zu besetzen, sind WP/vBP aufgrund ihrer Fachkompetenz regelmäßig besonders geeignet, die Qualifikationen von Bewerbern kompetent zu überprüfen.

Die genannten Kriterien basieren letztlich auf einer Entscheidung des BGH vom 23.10.1974 - IV ZR 7/73, MDR 1975, 126). Danach liegt dann keine unzulässige Arbeitsvermittlung, sondern zulässige Personalberatung, vor, wenn die Beraterätigkeit überwiegt und bei der Personalsuche nur gelegentlich ohne besondere Bezahlung geholfen wird. Auch der Abschluß von Arbeitnehmerüberlassungsverträgen ist grundsätzlich nicht als Arbeitsvermittlung anzusehen, wobei hier ggf. auf die Vertragsgestaltung im Einzelfall abzustellen ist.

pr





Telefax-Bestellformular 0 30 / 72 61 61 – 1 93

Ich bestelle hiermit _____ Exemplar(e)

Einbanddecke(n) Wirtschaftsprüferkammer-Mitteilungen 2003
9,90 € (zzgl. Versandkosten)

Anrede _____

Vorname _____

Nachname _____

c/o oder Firmenname _____

Straße/Hausnummer _____

PLZ/Ort _____

Telefonnummer _____

E-Mail-Adresse _____

Rückgaberecht

Sie haben das Recht, die Einbanddecken innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt ohne Begründung an die Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstraße 26, 10787 Berlin, zurückzuschicken. Rechtzeitige Absendung der Einbanddecken genügt. Die Kosten und Gefahr der Sendung übernimmt die Wirtschaftsprüferkammer.

Rückgabefolgen

Im Falle einer wirksamen Rückgabe sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) herauszugeben. Bei einer Verschlechterung der Ware kann Wertersatz verlangt werden. Dies gilt nicht, wenn die Verschlechterung der Ware ausschließlich

auf deren Prüfung – wie Sie Ihnen etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre – zurückzuführen ist. Im übrigen können Sie die Wertersatzpflicht vermeiden, indem Sie die Ware nicht wie ein Eigentümer in Gebrauch nehmen und alles unterlassen, was deren Wert beeinträchtigt.

Ort, Datum

Unterschrift

Bitte schicken Sie mir zukünftig bis auf Widerruf die Einbanddecken für das WPK Magazin zum jeweiligen Bezugspreis (zzgl. Versandkosten) zu.

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) zu widerrufen. Die Frist beginnt mit Eingang Ihrer Bestellung bei der WPK. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstraße 26, 10787 Berlin.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Sie haben die Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn

die gelieferte Sache der bestellten entspricht und wenn der Bestellwert einen Betrag von 40,- € nicht übersteigt oder wenn sie bei einem höheren Bestellwert zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung erbracht haben. Andernfalls ist die Rücksendung für Sie kostenfrei.

Ort, Datum

Unterschrift

Stellungnahmen der WPK zu aktuellen Gesetzesvorhaben

Dritte EU-Geldwäscherichtlinie

Am 30. Juni 2004 hat die EU-Kommission einen Vorschlag zur Dritten EU-Geldwäscherichtlinie [KOM (2004) 448] veröffentlicht.

Der Kommissionsentwurf wurde im WPK Mag. 4/2004, S. 34, vorgestellt. Zwischenzeitlich liegt das überarbeitete Ratsdokument vom 26.11.2004 vor. Im Ratsdokument hat

sich im Vergleich zum Kommissionsentwurf nur eine nennenswerte Änderung zu der weiteren Erhöhung der Verpflichtungen für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer im Rahmen der Geldwäschekämpfung ergeben. Die Pflicht zur Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers soll erst bei einer Beteiligungsquote von 25 % greifen und nicht



schon bei einer solchen von 10 %. Sollte es dabei verbleiben, wird dies den Identifizierungsaufwand im Vergleich zum Kommissionsentwurf verringern. Der derzeitige Entwurf wird aber, sollte er so verabschiedet werden, nach wie vor eine deutliche Erhöhung der Pflichtenlage auch der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer in Deutschland bewirken.

Die Wirtschaftsprüferkammer hat gegenüber dem Berichterstatter im federführenden Ausschuß für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Europäischen Parlaments, Herrn Hartmut Nassauer, sowie gegenüber den deutschen Mitgliedern des Ausschusses am 21.12.2004 Stellung genommen und sich gegen die Erhöhung der Pflichtenlage gewandt. Die Stellungnahme ist aufgrund der gleichen Interessenlage gemeinsam mit der Bundessteuerberaterkammer abgegeben worden.

Die Stellungnahme, das aktuelle Ratsdokument (auf Englisch), der Kommissionsentwurf (auf Deutsch) sowie weitere Informationen sind abrufbar unter → www.wpk.de/geldwaesche/dritte_richtlinie.asp. wo

Die Stellungnahme der WPK finden Sie unter
→ www.wpk.de/magazin/1-2005/

Verfassungsmäßigkeit von § 370a AO

Mit dem Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz wurde 2001 der Straftatbestand gewerbs- oder bandenmäßiger Steuerhinterziehung in die Abgabenordnung eingeführt (dazu WPK-Mitt. 2002, 90, 120). Die Vorschrift sah sich seither rechtsstaatlichen Bedenken ausgesetzt.

Die Wirtschaftsprüferkammer hat sich mit Schreiben vom 14.12.2004 gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen dafür verwandt, § 370a AO zu streichen, da diese Regelung verfassungsrechtlich bedenklich und rechtspolitisch verfehlt ist. Ausgelöst wurde die Eingabe durch den Beschluß des Fünften Strafsenats des BGH vom 22.7.2004 - 5 StR 85/04, der das Thema erneut in Politik und Wissenschaft hat aufleben lassen. Der BGH erläutert in diesem Beschluß seine erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken gegen § 370a AO. Die Wirtschaftsprüfer-

§ 370a AO 1977

Gewerbsmäßige oder bandenmäßige Steuerhinterziehung

Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des § 370

1. gewerbsmäßig oder
2. als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat,

in großem Ausmaß Steuern verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Ein minder schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen des § 371 erfüllt sind.

kammer und auch die Kammern und Verbände der Freien Berufe lehnen diese Vorschrift auch deshalb ab, weil es damit im Steuerstrafrecht zu einer unangemessenen Kriminalisierung kommt. wo

Die Stellungnahme der WPK finden Sie unter
→ www.wpk.de/magazin/1-2005/

Berichte zu einzelnen Gesetzesvorhaben

Änderung des Parteiengesetzes

Das Neunte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 22.12.2004 ist am 28.12.2004 im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. I S. 3673 f.). Die Vorschriften zur Rechenschaftslegung sind rückwirkend zum 1.1.2004, im übrigen ist dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung, also am 29.12.2004, in Kraft getreten. Zudem enthält das Gesetz eine Übergangsregelung im § 39 ParteiG. Danach dürfen die Rechenschaftsberichte für das Jahr 2003 bereits auf der Grundlage der neuen Vorschriften aufgestellt werden.

Mit dem Gesetz erfolgt eine weitere Annäherung der Rechenschaftslegung von Parteien an die kaufmännische Rechnungslegung. Die grundsätzlichen Neuerungen, die das Achte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes ge-

bracht hat, werden um Detailkorrekturen ergänzt, die auf der Basis der praktischen Erfahrungen seit dem Jahre 2002 erfolgten.

Zusätzlich ist auch ein Verweis auf § 323 HGB aufgenommen worden (§ 31 Abs. 3 Satz 2 ParteiG). Somit ist der gesetzgeberische Fehler der letzten Novelle korrigiert worden, der in der Streichung des Verweises auf § 168 AktG statt der erforderlichen Aktualisierung des Verweises von ehemals § 168 AktG auf § 323 HGB lag. Dies entspricht einem besonderen Anliegen der Wirtschaftsprüferkammer, das im Zuge der Reform des Parteiengesetzes in die Diskussion eingebracht wurde.

wo/fö

EU-Richtlinien-Umsetzungsgesetz

Das Gesetz zur Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Steuerrecht und zur Änderung weiterer Vorschriften (Richtlinien-Umsetzungsgesetz – EURLUmsG) vom 9.12.2004, über das wir im WPK-Mag. 4/2004, S. 31, berichtet haben, ist am 15.12.2004 im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. I S. 3310 ff.). Das Gesetz ist am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten, soweit nicht in Artikel 22 Abs. 2 bis 8 etwas Abweichendes bestimmt worden ist.

Die im Regierungsentwurf in Artikel 12 noch enthaltenen umfänglichen Änderungen zum Steuerberatungsgesetz sind auf Empfehlung des federführenden Finanzausschusses herausgenommen worden (BT-Drucks. 15/4050 vom 27.10.2004). Sie sollen unter Berücksichtigung des Votums des Bundesrates zukünftig zwischen Bund und Ländern vertiefend erörtert werden und mit den Regelungen für Rechtsanwälte abgestimmt werden, die derzeit im Rahmen der Änderung des



Rechtsberatungsgesetzes vorbereitet werden. Zu den Beratungen soll externer Sachverstand hinzugezogen werden.

Auch die Einbeziehung der EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen wird dadurch ermöglicht werden. Die ursprünglich im Rahmen des EU-Richtlinien-Umsetzungsgesetzes vorgesehenen Änderungen des Steuerberatungsgesetzes werden daher Eingang in ein voraussichtlich eigenständiges Änderungsgesetz zum Steuerberatungsgesetz in diesem

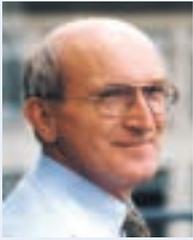
Jahre finden, das möglichst noch vor Ablauf der Legislaturperiode in Kraft treten soll.

Im EU-Richtlinien-Umsetzungsgesetz ist lediglich die Regelung für eine geringfügige Ausweitung der Befugnis zu beschränkter Hilfeleistung in Steuersachen durch Lohnsteuerhilfvereine, die dem Gesetzgeber besonders dringlich erschien, enthalten geblieben (Art. 13 des Gesetzes).

wo

Personalien*

Geburtstage



Am 27. Dezember 2004 beging WP Dipl.-Volksw. Michael Euskirchen, Mönchengladbach, seinen 60. Geburtstag. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Euskirchen für seine Mitarbeit im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer von Juni 1999 bis Juni 2002.



WP/StB Prof. Dr. Friedhelm Sahner, Düsseldorf, feierte am 18. Dezember 2004 seinen 60. Geburtstag. Seit Juni 1996 ist Herr Professor Sahner Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer. Darüber hinaus engagiert er sich seit November 1999 im Ausschuß „Qualitätssicherung“ der WPK sowie seit Juli 2002 im gemeinsamen Arbeitskreis „Qualitätssicherung“ von WPK und IDW.

Jubiläen



Der ehemalige Beiratsvorsitzer und 2. Vizepräsident der Wirtschaftsprüferkammer WP/StB Dr. Dr. Herbert Brönner, Berlin, konnte am 23. Dezember 2004 auf eine 40jährige berufliche Tätigkeit zurückblicken.



Ebenfalls sein 40jähriges Berufsjubiläum beging am 16. Dezember 2004 WP/StB Dipl.-Kfm. Ernst August Pohl, Düsseldorf. Herr Pohl war Präsident der WPK sowie 1. stellvertretender Vorsitzender des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer.



Am 23. Dezember 2004 beging WP/StB Dipl.-Kfm. Siegbert Jochmann, Berlin, langjähriger Landespräsident der WPK in Berlin und Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, sein 40jähriges Berufsjubiläum.



WP/StB/RA Dr. Harald Ring, Krefeld, feierte am 20. Dezember 2004 sein 25jähriges Berufsjubiläum. Herr Dr. Ring ist Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer.

Ehrungen



Mit dem Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland wurde vBP/StB Ernst-Dieter Grafe, Troisdorf, geehrt. Herr Grafe ist Präsident der Steuerberaterkammer Köln.



Das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland wurde WP/StB Wilfried Wacker, Friedberg, verliehen.



vBP/RA Claus W. Schwab, Vallendar, wurde mit dem Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet.

An seinem 60. Geburtstag blickte WP/StB Prof. Dr. Friedhelm Sahner auch auf 25 Jahre Berufstätigkeit zurück.

WP/RA Werner E. Feik, Berlin, langjähriges Mitglied von Beirat und Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer, beging am 27. Januar 2005 sein 40jähriges Berufsjubiläum.

WP/StB Dipl.-Kfm. Wilhelm Tjaden, Hamburg, früheres Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, beging am 30. Dezember 2004 sein 40jähriges Berufsjubiläum.

Am 18. Januar 2005 beging WP/StB Dipl.-Volksw. Wolfgang Paul Krause, Wiesbaden, sein 25jähriges Berufsjubiläum. Herr Krause war Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer.

Todesfälle

Am 8. November 2004 verstarb WP Dr. Horst Rusch, Hamburg, im Alter von 76 Jahren. Der Berufsstand verliert mit Herrn Dr. Rusch eine Persönlichkeit, die sich viele Jahre ehrenamtlich eingesetzt hat, so zum Beispiel von April 1975 bis Juni 1990 als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer.

WP/StB	Dipl.-Kfm. Dr.rer.pol. Hans-Peter Brodbeck, Stuttgart
WP	Dipl.-Kfm. Dr. oec. publ. Albert Fischer, Albershausen
vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Erhard Fück, Achim
WP/StB	Dipl.-Kfm. Dr.rer.pol. Hans-Ulrich Hertneck, Böblingen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Anja Kulla, Heistenbach
vBP/StB	Joseph Riehl, Bremerhaven
WP	Dipl.-Volksw. Gert Schön, Schweinfurt

Die Wirtschaftsprüferkammer wird den Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

■ Geburtstage

90. Geburtstag

WP/StB Dipl.-Kfm. Dr.rer.pol. Max Seifried, Köln

85. Geburtstag

WP Herbert Dallügge, Hannover
WP Herta Weiss, Hannover

80. Geburtstag

vBP Horst Ebert, Niebüll
WP/StB Dipl.-Kfm. Herbert Friebe, Bremen
WP/StB Dr. Rudolf J. Niehus, Düsseldorf
WP/StB Ernst Rauch, Kulmbach
WP Dr.rer.pol. Joachim Schindelin, Hamburg
WP Willi Wölfel, Naila
WP/StB Dr.rer.pol. Anton Glade, Neuss
WP Dipl.-Kfm. Erich Weinerth, Rhodt

75. Geburtstag

WP Hermann Biß, Koblenz
WP/StB Dorothea Dankowski, Hamburg
WP/StB Dr.rer.pol. Hans Geib, Bischofsheim
WP/StB Dipl.-Kfm. Arno Hottenbacher, Wiesbaden
WP/StB Dipl.-Wirtsch. Eberhard Müller, Köngen
vBP/StB Manfred Ochs, Elsdorf
WP/StB Dr.rer.pol. Manfred Pandt, Stuttgart
WP Dr.oec.publ. Wolfgang Reiniger, Bad Kreuznach
WP/StB Dipl.-Volksw. Ulrich Schmidt, Ammersbek
WP/StB Helmut Schütze, Berlin
WP/StB Prof. Dr.rer.pol. Theodor Wiesenhöfer, Köln
WP/StB Dr.jur. Otmar Altenburger, München
WP/StB Erhard Bartels, Stralsund
WP/StB Dipl.-Kfm. Rolf Gien, Königstein
WP Dipl.-Kfm. Gerhart Hunger, München
WP Dipl.-Kfm. Wolfgang Kirch, Hamburg
WP Dipl.-Kfm. Dieter Krumb, Glashütten
vBP/RA Joachim Lobers, Nürnberg
WP/StB Max Mackedan, Plauen
vBP/StB Dipl.-Kfm. Norbert Nolde, Dortmund
WP Dipl.-Kfm. Heinz Pohlentz, Cuxhaven
WP/StB Dr.jur. Inge Popp, Bad Tölz
WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Hdl. Horst Rupp, Saarlouis
WP/StB Klaus Schmitt, Solingen
WP/StB Dipl.-Volksw. Walter Schuldes, Würzburg
WP/StB Klaus Staib, Pforzheim

70. Geburtstag

WP Dr.rer.pol. Dieter Ertel, Mannheim
WP/StB Otto Gulde, Geislingen
WP/StB/RA Dr.jur.utr. K. Waldemar Löhnert, Schwalbach
vBP/StB Dipl.-Finanzw. (FH) Dieter Lorz, Eichstätt
WP/StB Dipl.-Volksw. Georg Rabenstein, Bonn
WP/StB Dipl.-Volksw. Dr.rer.pol. Sempert Schmidmeier, München
WP Dipl.-Kfm. Albin F.P. Schneck, Esslingen
WP/StB Dipl.-Kfm. H. Heinrich Schroer, Frankfurt
WP/StB Dipl.-Volksw. Wolfram Stegen, Stuttgart
Dr.rer.pol. Karl-Hans Werres, Neuss
WP Dr.rer.pol. Heinz Bäumer, Düsseldorf
WP Dipl.-Kfm. Klaus Baldeweg, Hamburg
WP Dipl.-Kfm. Christian Bergmann, Bad Sooden-Allendorf
WP/StB Kurt Carstens, Nordenham
WP Dipl.-Kfm. Manfred Dicks, Krefeld
WP/StB Rudolf Gräff, Mannheim
WP/StB Dipl.-Kfm. Edgar Joachim Herzer, München
vBP/StB Erich G. Höfler, Tegernsee
WP Dipl.-Kfm. Ingeborg Köhler, Hamburg
WP/StB Dipl.-Kfm. Kurt Leisinger, Sölden
WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd Lenk, Heidelberg
vBP/StB Ludwig Meggle, Kaufbeuren
vBP/RA Dr.jur. Friedrich-Wilhelm Mengel, Wuppertal
WP/StB Dipl.-Kfm. Jost Nertinger, Memmingen
WP/StB Helmut Riegelsberger, Karlsruhe
WP Kurt K. Weishäupl, München
WP/StB Dipl.-Kfm. Karl-Ernst Wippermann, Ibbenbüren

65. Geburtstag

WP/StB Dipl.-Hdl. Jürgen Ausborn, Hamburg
vBP/StB Günter Buck, Crailsheim
WP/StB/RA Dr.rer.pol. Karl Heinz Dietrich, München
WP/StB Dipl.-Kfm. Alfred Flügel, Fulda
WP/StB Dipl.-Kfm. Karl-Dieter Garve, Braunschweig
WP/StB Dipl.-Kfm. Rudolf Gehling, München
vBP/StB Horst Griemsmann, Stade
WP/StB Georg Grünberger, Langenbach
WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Hägele, Esslingen

WP/StB/RA Dr.jur. Ludger Hagemann, Düsseldorf
WP Dr.rer.pol. Ellen Hildebrandt, Essen
vBP/StB Dipl.-Kfm. Heiner Hirtsiefer, Frankfurt
WP/StB Dipl.-Kfm. Siegbert Huntebrinker, Herford
WP/StB Erwin Kiefer, Stuttgart
WP/StB Dipl.-Kfm. Ulrich Knecht, Plettenberg
vBP/StB Rolf Kugelstadt, Frankfurt
vBP/StB Ottfried Lutterbach, Simmerath
WP/StB Dr.rer.pol. Karl-Heinz Maul, Friedrichsdorf
WP Dipl.-Kfm. Hans-Ludwig Meyer, Ratingen
WP/StB Dipl.-Kfm. Axel Michaelis, Berlin
vBP/StB Werner Petri, Neuhoften
WP/StB Dipl.-Kfm. Roland Rolf, Puchheim
WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Schauss, Friedrichsdorf
WP/StB Dr.rer.pol. Wolfgang Scheur, Bonn
WP/StB Dipl.-Kfm. Jes Andreas Schnapauff, Hamburg

vBP/RA Dipl.-Volksw. Manfred Schober, Ijevan
WP/StB Dipl.-Kfm. Friedel Vietmeier, Bergisch Gladbach
vBP/StB Dipl.-Kfm. Günter Walig, Mindelheim
vBP/StB Dieter Walter, Bremen
WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Weber, Elztal-Dallau
vBP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Hermann Wegst, Westerland

WP Dipl.-Kfm. Walter Wetzel, Düsseldorf
vBP/StB Friedrich Wiese, Stadtlohn
WP/StB Prof. Dr.rer.pol. Ernst Zwilling, Aalen
vBP/StB Klaus Dietrich Adam, Kleinmachnow
vBP/StB Wolfgang Arm, Quierschied
WP/StB Dipl.-Betriebsw. Arnold Bard, Saarbrücken
WP Dipl.-Kfm. Klaus Becker, Altena
WP Dipl.-Kfm. Bernhard Behn, Stade
WP Dr.rer.pol. Helmut Berck, Mainz
Dr.oec.publ. Werner Bergsteiner, Ingolstadt

WP/StB Dr.rer.pol. Fritz Bernhard, München
WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Dieter Beuthel, Eschborn
WP/StB Dipl.-Kfm. Dietrich von Bose, Hannover
WP/StB Dipl.-Kfm. Uwe Debusmann, Bonn
WP/StB Dr.rer.pol. Max Domeier jun., Bielefeld
vBP/StB Udo Elste, Frankfurt

WP Dipl.-Kfm. Michael Friesicke, Hamburg
WP/StB Wolfgang Gersonde, Wuppertal
WP/RA Horst Goldbach, Kronberg
WP/StB Dipl.-Betriebsw. Gottfried Höltzel, Hamburg
WP Dipl.-Kfm. Paul Holterhus, Erkrath
WP/StB Dipl.-Kfm. Günter Hunecke, Hagen
WP/StB Herbert Ille, Stuttgart
WP/StB Dipl.-Kfm. Bernhard Jäger, Neubrandenburg
WP/StB Dr.rer.pol. Hans-Günter Jost, Mainz
vBP/StB Dipl.-WirtschaftsIng. Dipl.-Ing. Helmut Kielow, Wasserburg
WP/StB Dr.rer.pol. Hans-Joachim Klemm, Magdeburg

WP/StB Dipl.-Betriebsw. (FH) Hans-Georg Köhler, Stuttgart
WP/StB Dipl.-Kfm. Siegfried Kömpel, Flintsbach
vBP/StB Edith Kreimeyer v. Morstein, Hannover
vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Manfred Langenberg, Oberhausen
WP/StB Dr.rer.pol. Gerrit Larink, Münster
WP/StB Dipl.-Volksw. Wolfgang Lau, Bonn
vBP/StB Adolf Loch, Bamberg
WP/StB Dipl.-Kfm. Wilhelm Mecklenburg, Düsseldorf

WP/StB Otto Melzer, Wiesbaden
vBP/StB Helmut Menzen, Bad Neuenahr-Ahrweiler
WP/StB Dr.rer.pol. Ulrich Preuss, Hohenhameln
vBP/StB Dipl.-Kfm. Karlheinz Riegel, Burscheid
WP/StB Dr.rer.oec. Joachim Saage, Hannover
vBP/StB Kurt Scharl, München
vBP/StB Dipl.-Kfm. Walter Schmalzing, Nürnberg
vBP/StB Herbert Schneider, Berlin

vBP/StB Manfred Schwenzfeier, Bremen
WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Soll, Hamburg
WP/StB Siegfried Theurer, Ditzingen
WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Veltjens, Frankfurt
WP/StB Dr.rer.pol. Horst Vinken, Duisburg
WP/StB Dr.oec.publ. Albert Wahl, Vierns
vBP/StB Günther Wellhausen, Göttingen
vBP/RA Fritz Klaus Wiegel, Hamburg
vBP/StB Manfred Zährl, Remseck
vBP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Zöllner, Arnberg

WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz Griem, Hamburg
WP Dr.rer.pol. Werner Haubrichs, Rösraht
WP Hugh Brian Markus, Düsseldorf
WP Dr.rer.oec. Helmut Middendorf, Hamburg
WP Dipl.-Kfm. Hans-Otto Osterloh, Hamburg

40jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Karl Blohm, Neubrandenburg
WP/StB Dipl.-Volksw. Gottfried Eichler, Rottach-Egern
WP/StB Dipl.-Kfm. Franz-Josef Friedrich, Mönchengladbach
WP/StB Hans Hampe, Hamburg
WP/StB Dr.rer.pol. Benediktus Hardorp, Mannheim
WP Dr.rer.pol. Dr. h.c. Hans Havermann, Berlin
WP/StB Dr.rer.pol. Ingeborg Hoffmanns-Auerbach, Köln

WP Dr.rer.pol. Benno Huppertz, Nettetal
WP Herbert Kloppe, Kiel
WP Dipl.-Kfm. Gerhard Lauffs, Düsseldorf
WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard H. Mader, Halle
WP Dr.rer.pol. Friedhelm Muth, Neustadt
Günther Oldehaver, Köln
WP/StB Dipl.-Kfm. Horst Schmidt, Hannover
WP/StB Dr.rer.pol. Roland Scholich, Berlin
WP/StB Dr.rer.pol. Erich Söder, Dortmund
WP Dr.jur. Heinz Sondermann, Bielefeld
WP/StB Dipl.-Kfm. Dietrich Wolter, Berlin
WP Fritz J. Becker, München
WP/StB Dipl.-Kfm. Herbert Cron, Düsseldorf
WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd Michelsen, Hamburg
WP Dipl.-Kfm. Walter Onkelbach, Krefeld
WP/StB Alfons Röder, Poing
WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Trimper, Stuttgart
WP/StB Dr.rer.pol. Erich A. Weilbach, Mannheim

25jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dr.rer.pol. Winfried Höft, Hamburg
WP Ernst-August Junkermann, Berlin
WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Ing. Hermann Kruse, Porta Westfalica
WP/StB Dipl.-Betriebsw. Uwe Lejeune, Düsseldorf
WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Maier, Berlin
WP/StB/RA Ernst-Günter Runge, Hamburg
WP/StB Dipl.-Kfm. Franz Schenk, München
WP Dipl.-Betriebsw. Günter Schierbaum, Magdeburg

WP/StB Dr.rer.pol. Harald Schotenroehr, Düsseldorf
WP/StB Dipl.oec. Franz-Josef Schwarzhof, Düsseldorf
WP/StB/RA Kurt G. Sondermann, Düsseldorf
WP/StB Dipl.-Betriebsw. Monika Voigt-Kammer, Berlin

WP/StB Dipl.-Kfm. Christian Wiesner, Köln
WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang-Wilhelm Wortelmann, Dortmund
WP/StB Dipl.-Oec. Ralf Eberhard Böcker, Dachau
WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz Böllhoff, Nettetal
WP/StB Dipl.-Ökonom Hans-Friedrich Breiler, Bidingen

WP/StB Dipl.-Kfm. Friedrich W. Evenschor, Aachen
WP Dr.rer.pol. Nikolaus J. Fork, Datteln
WP/StB Heinz Freckmann, Coesfeld
WP/StB Dipl.-Volksw. Hans-Joachim Früh, Essen
WP/StB Wolfgang Gertz, Bielefeld
WP/StB Dipl.-Kfm. Bernd Wolfgang Hammer, Rastatt
WP/StB Dipl.-Kfm. Wilfried Henzler, Frankfurt

WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Herbst, Frankfurt
WP/StB Dipl.-Kfm. Horst Isele, Gräfelting
WP/StB Dipl.-Volksw. Gerwald Kern, Frankfurt
WP/StB Dr.rer.pol. Michael Koch, Düsseldorf
WP/StB Dr.rer.pol. Harald Kotthoff, Köln
WP/StB Dipl.-Volksw. Hansjörg Kühn, Köln
WP/StB Dr.rer.pol. Johannes Kuhn, Heidenau
WP/StB Dipl.-Volksw. Manfred Masur, Wiesbaden
WP/StB Dipl.-Kfm. Rolf Mödder, Köln

WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Plock, Köln
WP/StB Dipl.-Ing. Jens Posinski, Berlin
WP/StB Dipl.-Kfm. Roland Romberg, Mülheim
WP/StB Dipl.-Kfm. Rainer Saborowski, Willich
WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Scharrenbroch, Wuppertal
WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Schützeberg, Köln
WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Schulte, Eltville
WP/StB Dr.rer.oec. Bodo Steinwald, Idstein
WP/StB Dipl.-Betriebsw. Josef Stutenbäumer, Düsseldorf

WP/StB Dipl.-Kfm. Frank Thiele, Rödermark
WP/StB Dipl.-Kfm. Ingeborg Tiemann, Berlin
WP/StB Dipl.-Kfm. Helmut Vieweg, Frankfurt
WP/StB Dipl.-Kfm. Udo Volger, Duisburg
WP/StB Dipl.-Kfm. Heribert Wassenhoven, Rosbach
WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Heinrich Wickel, Siegen
WP/StB/RA Prof. Dr.oec. Albrecht Woltmann, Schlammersdorf
WP/StB Dipl.-Volksw. Otto Zuttermeister, Bonn

■ Berufsjubiläen

55jähriges Berufsjubiläum

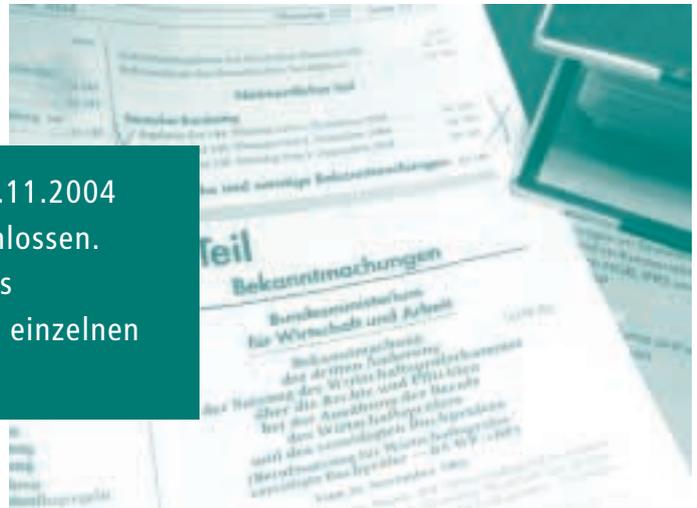
WP/StB Dr.rer.pol. Heinz Alsleben, Essen
WP/StB Dietrich Ohlmeyer, Hannover

45jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dr.rer.pol. Anton Glade, Neuss
WP Dipl.-Kfm. Hasso Nüding, Mülheim
WP/StB Dr.rer.pol. Harald Rinke, Wuppertal
WP Dipl.-Kfm. Alfons Conrath, Düsseldorf

Die dritte Änderung der Berufssatzung – Teil 1: „Allgemeine Regelungen“

WP/StB/IRA Dr. Karl Ernst Knorr,
RA Dr. Volker Schnepel



Der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer hat am 24.11.2004 umfangreiche Änderungen der Berufssatzung beschlossen. Diese werden am 2.3.2005 in Kraft treten. Ebenfalls überarbeitet worden sind die Erläuterungen zu den einzelnen Satzungsregelungen (Begründungstexte).

A. Einleitung

Neben der allgemeinen Weiterentwicklung des Berufsrechts, insbesondere der erheblichen Liberalisierung der Regelungen zur Werbung, stellt die Einführung von Regelungen zur Qualitätssicherung in der WP/vBP-Praxis den Schwerpunkt der Änderungen dar. Dieser Bereich wird in einem Folgebeitrag erläutert. Unverändert geblieben sind derzeit noch die Satzungs Vorschriften zur Besorgnis der Befangenheit. Nach Inkrafttreten des Bilanzrechtsreformgesetzes zum 1.1.2005 sind zu diesem Themenbereich Änderungen eingetreten, die eine Überarbeitung auch der Berufssatzung angezeigt erscheinen lassen. Daß eine modernisierte 8. Richtlinie („Abschlußprüferrichtlinie“), deren Verabschiedungszeitpunkt zudem offen ist, weitergehende Detailregelungen und damit auch eine Ergänzung der gerade erst durch das Bilanzrechtsreformgesetz geänderten handelsrechtlichen Vorschriften zur Besorgnis der Befangenheit erfordern wird, ist derzeit nicht abzusehen.

Im folgenden werden die jetzt beschlossenen Änderungen der

Berufssatzung vorgestellt und erläutert, soweit sie nicht die Qualitätssicherung in der WP/vBP-Praxis betreffen. Lediglich redaktionelle Anpassungen werden hierbei nicht angesprochen. Mit den Regelungen der Qualitätssicherung wird sich der Teil 2 im nächsten Heft befassen.

Die einzelnen Satzungsänderungen, die im Bundesanzeiger (BAnz. 2004, I S. 24133) bekannt gemacht worden sind, sind in diesem Heft auf Seite 14 ff. abgedruckt. Der Volltext der aktuellen Fassung der Berufssatzung mit Erläuterungstexten ist im Internet unter → www.wpk.de/service/recht.asp einsehbar.

B. Änderungen der Satzungs Vorschriften

I. Änderungen einzelner Regelungen

1. § 3 – Aufhebung des Verbots der Auftragsannahme bei lediglich abstrakter Gefahr der Vertretung widerstreitender Interessen

§ 3 regelt das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen. Dieses im bisherigen Absatz 1 enthaltene

Verbot bleibt unverändert bestehen. Aufgehoben worden sind allerdings die Absätze 2 und 3 der Vorschrift. Dort wird eine Vertretung widerstreitender Interessen auch für Fallgestaltungen angenommen, in denen Sozizen oder bei Berufsgesellschaften Gesellschafter, gesetzliche oder gewillkürte Vertreter oder mit der Gesellschaft verbundene Unternehmen für einen anderen Auftraggeber in derselben Sache tätig waren oder sind.

Eine vergleichbare Regelung in § 3 Abs. 2 der Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA) hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluß vom 3.7.2003 für verfassungswidrig erklärt. Konkret entschieden worden ist in dem Beschluß zwar nur der Fall des sogenannten Sozietätswechslers, der selbst weder auf der einen noch der anderen Seite unmittelbar mit dem Mandat befaßt war. Die Zulässigkeit einer Ausdehnung des Verbots widerstreitender Interessen auf Gestaltungen jenseits des direkten Interessenwiderstreits ist nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aber grundsätzlich zweifelhaft geworden.

Die weitergehenden Vorschriften der Berufssatzung sind daher gestrichen worden. Für die Abgrenzung des Verbots zur Vertretung widerstreitender Interessen im Einzelnen sollte die weitere Entwicklung insbesondere bei den in erster Linie betroffenen Rechtsanwältinnen beobachtet und im konkreten Einzelfall die Auslegung des § 3 hieran orientiert werden.

2. § 10 – Unzulässige Mandatsannahme bei Vorbefassung im Einzelfall

Ebenso wie die Verschwiegenheitspflicht stellt das Verbot der Verwertung von Berufsgeheimnissen das notwendige Korrelat zu der besonderen Vertrauensbeziehung zwischen Mandanten und Berufsangehörigen dar, die für eine ordnungsgemäße und effektive Auftragsbefassung unumgänglich ist. Die unzulässige Verwertung von Berufsgeheimnissen kann aber nicht nur zum Zwecke eigener oder fremder Vermögensdispositionen erfolgen, so daß die bislang hierauf beschränkte Formulierung in Satz 1 allgemeiner gefaßt worden ist.

Zugleich ist § 10 um einen Satz 3 ergänzt worden. Hierdurch sollen insbesondere die Fälle erfaßt werden, in denen ein interessebezogenes Mandat abgelehnt, in derselben Sache aber zugunsten eines anderen Auftraggebers angenommen wird. Rechtspolitisch kann eine solche Mandatsannahme jedenfalls dann nicht ohne weiteres gewollt sein, wenn der Berufsangehörige im Vorfeld der Mandatsablehnung bereits Einblicke in Interna des „abgewiesenen“ Auftraggebers genommen hat.

Von § 3 werden derartige Fälle jedenfalls nicht unmittelbar erfaßt, weil dort von einem zustande gekommenen Mandatsverhältnis ausgegangen wird. Auch die Verschwiegenheitspflicht ist nicht zwingend tangiert, da die gewonnenen Erkenntnisse nicht unbedingt als solche offenbart werden, sondern lediglich mittelbar in die Mandatsbearbeitung für den „akzeptierten“ Auftraggeber

einfließen können. Eine gesonderte Regelung ist daher angebracht.

Zugleich wird im Hinblick auf die Tendenz in der Rechtsprechung, generelle Berufsausübungsbeschränkungen aufgrund abstrakter Gefährdungen sehr kritisch zu hinterfragen, die Mandatsannahme in den genannten Fallkonstellationen nicht pauschal untersagt; vielmehr besteht zunächst nur die Pflicht, den abgewiesenen Auftraggeber ausreichend über die Situation zu unterrichten und diesem die Einschätzung einer möglichen Gefährdung seiner Interessen zu überlassen. Widerspricht der abgewiesene Auftraggeber der Annahme des neuen Mandats aus von einem objektiven Dritten nicht als willkürlich anzusehenden Gründen, ist diese unzulässig.



3. § 18 – Aufhebung des Verbots der Siegelführung bei Mitunterzeichnung von Nicht-WP/vBP

§ 18 in der derzeit noch geltenden Fassung enthält in Absatz 3 Nr. 2 das Verbot, an sich siegelungsfähige Erklärungen zu siegeln, wenn an der Erklärung ein Nicht-Berufsangehöriger beteiligt ist. Hintergrund für diese erst im Rahmen der letzten Änderung der Berufssatzung eingeführte Regelung war die Absicht, das dem WP/vBP vorbehaltene Siegel nicht auf Nicht-Berufsangehörige „abstrah-

len“ zu lassen. Dritte ohne Berufszugehörigkeit sollten sich die Siegelführung und damit das mit der Verwendung des Berufssiegels verbundene Vertrauen der Öffentlichkeit in die Zuverlässigkeit des Berufsstands nicht im Wege der Zusammenarbeit mit einem Berufsangehörigen „erschleichen“ können. Diese Überlegung hat nach wie vor ihre Berechtigung.

Das Verbot der Siegelführung nicht nur in Fällen, in denen ausschließlich Nicht-Berufsangehörige tätig sind, sondern Nicht-Berufsangehörige neben Berufsangehörigen an der Abgabe einer Erklärung beteiligt sind, stößt allerdings an Grenzen, wenn es um die Vertretung von Berufsgesellschaften geht. Hier ist die Erklärung immer der Berufsgesell-

schaft als solcher und damit einem WP/vBP zuzurechnen, unabhängig davon, welche Berufseigenschaft der jeweils handelnde Vertreter hat. Ein „Erschleichen“ ist in diesen Fällen nicht zu befürchten, weil die Erklärung immer von der Berufsgesellschaft herrührt und diese im Rahmen der Praxisorganisation – unbeschadet der Eigenverantwortlichkeit handelnder natürlicher Personen als WP/vBP – auch die fachliche Verantwortung trägt. Insbesondere bei gesetzlich vorgeschriebenen, aber nicht dem Vorbe-

haltsbereich des WP/vBP unterliegenden Prüfungen kann zudem die Pflicht zur Siegelführung nach § 48 Abs. 1 Satz 1 WPO und § 18 Abs. 1 BS WP/vBP mit dem Siegelführungsverbot des Absatzes 3 Nr. 2 kollidieren. Daher wird die Vorschrift wieder gestrichen.

Dem Anliegen, die Siegelverwendung wenigstens bei Unterzeichnung durch ausschließlich Nicht-Berufsangehörige weiterhin zu untersagen, wird jetzt mittelbar durch den neuen § 27a Rechnung getragen, der auch bei nicht dem Vorbehaltsbereich unterliegenden siegelungspflichtigen oder siegelungsfähigen Prüfungen sowie Gutachten die Mitunterzeichnung durch mindestens einen WP/vBP vorschreibt (siehe hierzu sogleich unten 4.).

4. § 27a – Unterzeichnung durch mindestens einen WP/ vBP bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen und Gutachten

Hintergrund für die neue Vorschrift des § 27a war die Überlegung, daß auch solche betriebswirtschaftlichen Prüfungen und Gutachten, die nicht dem Vorbehaltsbereich des WP/vBP unterliegen, zum engeren Berufsbild i. S. d. § 2 Abs. 1 WPO gehören. Dies betrifft nicht nur, aber insbesondere freiwillige Jahresabschlußprüfungen. Eine ausdrückliche Regelung, die in diesen Fällen die Unterzeichnung durch mindestens einen WP/vBP vorsieht, hatte bislang gleichwohl weder Eingang in die WPO noch in die Berufssatzung gefunden. Dies war in der Vergangenheit aber auch nicht erforderlich, da die Unterzeichnung durch wenigstens einen Berufsangehörigen in den genannten Fällen als „berufsüblich“ galt und als ungeschriebene Regel ohnehin eingehalten wurde. In jüngerer Zeit sind hingegen vermehrt Fälle aufgetreten, in denen ausschließlich Nicht-WP/vBP als Vertreter insbesondere von Berufsgesellschaften Prüfungsvermerke und Berichte unterzeichnet haben. Mangels ausdrücklicher gesetzlicher Grundla-

ge war dies bislang formal nicht zu beanstanden.

Durch die Regelung soll zugleich vermieden werden, daß insbesondere bei Berufsgesellschaften das Siegel verwendet werden kann (und bei nicht dem Vorbehaltsbereich zugeordneten, aber gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen sogar verwendet werden muß), ohne daß die Siegelverwendung durch einen an der Abgabe der beruflichen Erklärung beteiligten WP/vBP „abgedeckt“ wird. Insoweit ersetzt § 27a zumindest teilweise zugleich den gestrichenen § 18 Abs. 3 Nr. 2 (siehe bereits oben 3.).

5. § 28 – Aufhebung des Verbots der Kundmachung von Bürogemeinschaften

Das bislang geregelte Verbot, Bürogemeinschaften kundzumachen, gründete auf der Überlegung, daß die Bürogemeinschaft keine Form der beruflichen Zusammenarbeit darstellt. Hiermit sollte daher auch nicht „geworben“ werden dürfen. Diese Überlegung ist unverändert berechtigt.

Auf der anderen Seite ist aus Gründen des Mandantenschutzes ein vollständiges Kundmachungsverbot nicht angebracht. Auch die gemeinsame Nutzung sächlicher und personeller Mittel (Bürogemeinschaft) stellt einen Teil der beruflichen Verhältnisse dar, über die der potentielle Mandant ggfs. aufgeklärt werden muß, jedenfalls informiert werden darf. Die bloße gemeinsame Nutzung von Räumlichkeiten und anderen Ressourcen bringt nämlich aus tatsächlichen Gründen zwangsläufig eine gewisse Gefährdung im Hinblick auf die Verschwiegenheitspflicht mit sich. Zudem könnten latente Interessenkonflikte entstehen. Die Aufhebung des Kundmachungsverbots bezweckt somit nicht die Eröffnung einer zusätzlichen Werbemöglichkeit; der Hinweis auf das Bestehen einer Bürogemeinschaft soll vielmehr eine gewisse Warnfunktion erfüllen. Bei tatsächlichen Verhältnissen, die inso-

weit konkrete Risiken begründen, wird ein Hinweis hierauf unter Umständen auch geboten sein.

Eine ausdrückliche Regelung hierzu ist allerdings nicht erforderlich. Die genannten Hintergründe werden aber im Erläuterungstext zu § 34 dargestellt (siehe hierzu C.II.2.).

II. Liberalisierung und Neustrukturierung der Regelungen zur Werbung

In den letzten Jahren hat sich in der höchstrichterlichen, insbesondere auch der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung die Tendenz verfestigt, die früher begrenzten Werbemöglichkeiten der freien Berufe insgesamt erheblich auszuweiten. Jüngstes Beispiel ist der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 26.10. 2004, in dem die Verurteilung einer Steuerberatungsgesellschaft wegen Werbung auf einem Straßenbahnwagen als Verstoß gegen Art. 12 GG (Berufsausübungsfreiheit) gewertet wurde.

Insgesamt ist davon auszugehen, daß auch für Angehörige freier Berufe alle über die Grundsätze des allgemeinen Wettbewerbsrechts hinausgehenden Beschränkungen einer besonderen Rechtfertigung bedürfen. Dem wird durch die vollständige Neufassung der Vorschriften in Teil 4 der Berufssatzung Rechnung getragen. Die Regelungen bezwecken in erster Linie, auf der Grundlage des für alle geltenden Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) berufsspezifische Besonderheiten aufzugreifen und zu konkretisieren. Die noch auf der bisherigen Rechtslage beruhende Verlautbarung des Vorstandes zu Grundsatzfragen der Werbung (im Internet unter www.wpk.de/praxishinweise/werbemöglichkeiten.asp) aus dem Jahre 2001 wird daher mit Wirkung zum 2.3.2005 aufgehoben. Soweit die dort getroffenen Aussagen den neueren Entwicklungen jedoch nicht ausdrücklich widersprechen, können sie weiterhin als Orientierungshilfe dienen.

1. § 31 – Allgemeine Grundsätze zur Werbung

In § 31 werden die wichtigsten Grundsätze unzulässiger und damit zugleich berufswidriger Werbung den nachfolgenden Einzelregelungen vorangestellt. Besonders hervorgehoben wird das Verbot der Irreführung und der Belästigung.

2. § 32 – Grenzen der Information über das Dienstleistungsangebot

In Absatz 1 Satz 1 der Vorschrift wird die derzeit in § 33 Abs. 1 Satz 2 geregelte Aussage beibehalten, wonach nur solche Dienstleistungen angeboten werden dürfen, die der WP/vBP unter Beachtung der dafür geltenden Berufspflichten erbringen kann und will. Hierbei handelt es sich um eine Ausprägung des allgemeinen Verbots der irreführenden Werbung. Ergänzt worden ist dieser Tatbestand um eine Sonderregelung, die ihren Hintergrund in der in jüngerer Zeit vermehrt zu beobachtenden Werbung von Berufsangehörigen hat, die ihre Tätigkeit als Prüfer für Qualitätskontrolle und zugleich die Implementierung von Qualitätssicherungssystemen anbieten. Wird hier der Eindruck erweckt, beide Dienstleistungen würden für dieselbe Praxis und für den Mandanten damit gleichsam „aus einer Hand“ erbracht, ist dies wegen des auch für den Prüfer für Qualitätskontrolle geltenden Selbstprüfungsverbots nicht zulässig, so daß die Werbung mit einem solchen umfassenden Leistungsangebot irreführend wäre.

§ 32 Abs. 2 enthält eine modifizierte Fassung des bisher in § 33 Abs. 2 Satz 3 geregelten Verbots der vergleichenden Werbung. Durch die Neufassung wird keine inhaltliche Änderung herbeigeführt. Es wird aber klargestellt, daß die Definition der vergleichenden Werbung im Berufsrecht der WP/vBP nicht über das allgemeine Wettbewerbsrecht hinausgeht. Auf der anderen Seite ist das Berufsrecht in diesem Fall weiterhin strenger als das allgemeine Wettbe-

werbsrecht, weil vergleichende Werbung generell untersagt bleiben soll. Die Möglichkeit einer insoweit über das allgemeine Wettbewerbsrecht hinausgehenden Regelung eröffnet die Europäische Richtlinie 97/55/EG.

3. § 33 – Drittwerbung

§ 33 behält in gestraffter Form den bisher in § 36 enthaltenen Grundsatz bei, wonach berufswidrige Werbung des Berufsangehörigen nicht dadurch umgangen werden darf, daß diese zu seinen Gunsten durch Dritte erfolgt. Als solche unterliegt die Veranlassung der Werbung durch Dritte dagegen keinem besonderen Verbot.

4. § 34 – Information über die beruflichen Verhältnisse

Die Vorschrift entspricht in lediglich leicht modifizierter Form dem bisherigen § 33 Abs. 7 und enthält Regelungen, welche Angaben bei den Informationen über berufliche Verhältnisse, zwingend, zulässig oder untersagt sind.

5. § 35 – Fachgebiets- und weitere Tätigkeitsbezeichnungen

Eine Regelung zur Führung von Fachgebietsbezeichnungen enthält bereits der derzeitige § 32 Abs. 1. Diese Vorschrift war zu modifizieren, da nicht nur wie bisher in einem vorgeschriebenen Verfahren erworbenen Bezeichnungen, insbesondere Fachanwaltsbezeichnungen, erlaubt sein sollen; auch andere gesetzlich zulässige Bezeichnungen dürfen geführt werden. Wie bislang bezieht sich die Vorschrift in erster Linie auf Berufsangehörige mit Doppel- oder Mehrfachqualifikation. Ist etwa einem Rechtsanwalt oder Steuerberater die Führung einer bestimmten Fachgebiets-

WP/StB/RA Dr. Karl Ernst Knorr ist Geschäftsführender Partner und Mitglied des Vorstands bei der BDO Deutsche Warentreuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Er ist in nationalen und internationalen Berufsorganisationen tätig. Dazu gehören die Wirtschaftsprüferkammer (Vorstandsmitglied, Vorsitzender des Ausschusses Berufsrecht) und das Institut der Wirtschaftsprüfer (Vorsitzender im Krankenhausfachausschuß).



RA Dr. Volker Schnepel ist Referatsleiter Berufsrecht bei der Wirtschaftsprüferkammer.



bezeichnung erlaubt, soll dies nicht dadurch unzulässig sein, daß er zugleich WP/vBP ist.

Das Verbot des bisherigen § 32 Abs. 3, „andere Spezialisierungshinweise kundzugeben“, steht in engem Zusammenhang mit den Regelungen zu den Fachgebietsbezeichnungen und insbesondere den Tätigkeitschwerpunkten. Durch die allgemeine Regelung des § 32 Abs. 1 n. F. kommt diesem Verbot aber keine Bedeutung mehr zu.

Satz 2 und 3 des § 35 wurden aus § 31 unverändert übernommen. Hiernach sind Hinweise sowohl auf eine öffentliche Bestellung als Sachverständiger als auch auf die Tätigkeit als Insolvenzverwalter oder in vergleichbaren Funktionen zulässig.

6. § 36 – Veröffentlichung von Qualitätskontrollberichten

In § 36 wurde der bislang in § 33 Abs. 4 enthaltene Grundsatz übernommen, wonach Veröffentlichungen über das Ergebnis der Qualitätskontrolle nur in ungekürzter Form zulässig sind. Hierdurch soll eine mögliche Irreführung des Rechtsverkehrs von vornherein ausgeschlossen werden.

C. Änderungen der „Begründung zu den einzelnen Vorschriften“

I. Anpassung der Begründungstexte an die geänderten Satzungsvorschriften

Soweit durch die aufgezeigten Änderungen der Satzungsvorschriften erforderlich, sind auch die dazugehörigen Begründungstexte angepaßt worden. Diese stellen für den Berufsstand dienliche Kommentierungen zu den Regelungen der Berufssatzung dar. Stellenweise ist hierauf in den obigen Ausführungen bereits Bezug genommen worden. Die Begründungstexte, und damit auch deren Änderungen, unterliegen nicht der förmlichen Beschlußfassung des Beirates, sind von diesem aber zur Kenntnis genommen und inhaltlich gebilligt worden.

II. Hervorzuhebende Erläuterungen in einzelnen Begründungstexten

Die ohnehin erforderlichen Anpassungen der Begründungstexte sind zum Anlaß für weitere Ergänzungen genommen worden, die nicht zwingend in unmittelbarem Zusammenhang mit der Änderung von Satzungsvorschriften selbst stehen, gleichwohl Hinweise auf wichtige Weiterentwicklungen des Berufsrechts enthalten. Dies betrifft wiederum insbesondere Fragestellungen, die mit der Werbung und Kundmachung zusammenhängen.

1. Begründung zu § 31 – Grundsätze zum unaufgeforderten Herantreten insbesondere an Nichtmandanten

Im Rahmen der umfassenden Novellierung der Vorschriften zur Werbung entfällt u. a. die Regelung des derzeitigen § 35. Hiernach sind Angebote zur Erlangung von Aufträgen nur zulässig, wenn hierzu eine Aufforderung des möglichen Auftraggebers vorliegt. In diesem Sinne war lange Zeit in allen Berufsrechten der auch in § 52 WPO enthaltene Passus verstanden worden, wonach eine auf die

Erteilung eines Auftrages im Einzelfall gerichtete Werbung unzulässig ist.

Dieses generelle Verbot des unaufgeforderten Herantretens insbesondere an Nichtmandanten sieht die Rechtsprechung bereits seit einigen Jahren als zu weit gehend an, weil es nicht nur Werbung um bestimmte Einzelmandate, sondern auch die Werbung um Mandanten insgesamt erfaßt. Nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Beschränkung der Berufsausübungsfreiheit nach Art. 12 GG, sondern auch dem Wortlaut des Verbots der Einzelfallwerbung entsprechend wird seitdem unaufgeforderte



Werbung nur dann als unzulässig angesehen, „wenn der Umworbene in einem konkreten Einzelfall der Beratung oder der Vertretung bedarf und der Werbende dies in Kenntnis der Umstände zum Anlaß für seine Werbung nimmt.“

Nach dem Grundsatz, daß auch im Recht der Freien Berufe über das allgemeine Wettbewerbsrecht hinausgehende Beschränkungen einer gesonderten Rechtfertigung bedürfen, kann allerdings auch diese Auslegung des Verbots der Einzelfallwerbung unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten noch hinterfragt werden. Das allgemeine Wettbewerbsrecht enthält bereits hinreichende Kriterien, um Werbeadressa-

ten vor nötiger, belästigender oder in sonstiger Weise unlauterer Werbung zu schützen. Die wichtigsten Fallgruppen im Bereich der unaufgeforderten Werbung werden im Begründungstext zu § 31 erläutert. Ein darüber hinaus gehendes Schutzbedürfnis hinsichtlich der Werbung durch Angehörige Freier Berufe ist nicht ersichtlich. Die Reaktion auf einen konkreten, dem Anbietenden bekannten Beratungsbedarf sollte daher allenfalls als Indiz, nicht aber als ausschließliches Kriterium für eine unzulässige Einzelfallwerbung herangezogen werden.

2. Begründung zu § 34 – Hinweise auf Kooperationen und Bürogemeinschaften; Außensozietäten

Als eine Form der beruflichen Zusammenarbeit unterhalb der Sozietäts Ebene ist die sogenannte Kooperation seit jeher zulässig gewesen. Im Gegensatz zur Sozietät liegt der Kooperation keine gemeinsame Mandatsannahme und -abwicklung oder die Teilung der mit einem Auftrag verbundenen Chancen und Risiken zugrunde. Hinweise auf eine Kooperation müssen nach dem allgemeinen Irreführungsverbot daher so gestaltet sein, daß der Eindruck einer gemeinsamen Berufsausübung ausgeschlossen ist.

Neben diesem Grundsatz wird im Begründungstext zu § 34 der Kreis

der zulässigen Kooperationspartner erläutert. Da die WPO im Unterschied zur Sozietät keine Regelung zur Kooperation enthält, kommt als Kooperationspartner grundsätzlich jeder Dritte in Betracht, sofern das Ansehen des Berufs nicht beeinträchtigt wird. Die bislang vorherrschende Auffassung, nach der Kooperationen nur mit Angehörigen sozietätsfähiger Berufe eingegangen werden dürfen, wird somit nicht mehr aufrecht erhalten. Das Verbot irreführender Hinweise gilt bei Kooperationen insbesondere mit gewerblich Tätigen erst recht, da in diesen Fällen eine gemeinsame Berufsausübung mit dem WP/vBP nicht nur tatsächlich nicht vorliegt, sondern auch gesetzlich nicht zugelassen ist.

Im Gegensatz zu Kooperationen war im Berufsrecht der WP/vBP bereits seit längerem anerkannt, daß Bürogemeinschaften nicht nur mit Angehörigen sozietätsfähiger Berufe, sondern auch mit sonstigen Dritten zulässig sind. Da es sich bei Bürogemeinschaften lediglich um die gemeinsame Nutzung personeller oder sächlicher Mittel und damit nicht um eine berufliche Zusammenarbeit handelt, war auf der anderen Seite bislang jeglicher Hinweis auf das Bestehen einer Bürogemeinschaft nach § 28 Abs. 5 untersagt. Dieses Verbot wird aus den oben unter B.I.5. genannten Gründen aufgehoben. Die grundsätzliche Zulässigkeit des Hinweises auf Bürogemeinschaften sowie die hierbei zu beachtenden Grundsätze, insbesondere das auch hier geltende Irreführungsverbot, werden nunmehr im Begründungstext zu § 34 näher dargelegt.

Ebenfalls an dieser Stelle werden die berufsrechtlichen Rahmenbedingungen für die sogenannte „Außensozietät“ erläutert. Außensozietäten haben entgegen einer weit verbreiteten Ansicht nicht nur haftungsrechtliche Folgen; ob sie überhaupt zulässig sind, hängt darüber hinaus davon ab, daß der Rechtsverkehr nicht über die Befugnisse der Außensozien ge-

täuscht wird. Auch Außensozien müssen daher ebenso wie „echte“ Sozien insbesondere zur eigenständigen Mandatsannahme und Vertretung der übrigen Sozien berechtigt sein.

3. Begründung zu § 40 – Grundsätze zur Trennung der Berufe

Die nach einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahre 2000 eröffnete Möglichkeit für Berufsangehörige und Berufsgesellschaften mit Mehrfachqualifikationen, ihre Berufstätigkeit als WP/vBP von derjenigen als Steuerberater und/oder Rechtsanwalt getrennt auszuüben, wird bereits im derzeitigen Begründungstext zu § 40 ausführlich erläutert. Die dortigen Ausführungen sind allerdings auf Grund weiterer, auf praktischen Erfahrungen beruhender Erkenntnisse aktualisiert worden.

Daneben ist der Begründungstext um eine weitere Passage ergänzt worden, der eine Grundsatzentscheidung des BGH vom 12.10.2004 zugrunde liegt. Der BGH hatte die Frage zu entscheiden, ob nicht nur einer gesonderten Berufsordnung unterliegenden Berufe wie die des Steuerberaters oder Rechtsanwalts, sondern auch andere nicht unmittelbar dem Kernbereich der beruflichen Tätigkeit des WP/vBP zuzuordnenden Tätigkeiten dem Berufsrecht entzogen sein können. Im konkreten Fall hatte ein Berufsangehöriger seine nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 WPO zulässige Tätigkeit als Insolvenzverwalter in ein gesondertes Büro ausgelagert, das weder als Zweigniederlassung zum Berufsregister angemeldet noch mit einem Berufsangehörigen als Zweigniederlassungsleiter besetzt worden ist.

Im Gegensatz zu den Vorinstanzen hat der BGH die Tätigkeit als Insolvenzverwalter nicht als echten Zweitberuf gewertet, der dem Berufsrecht des WP/vBP insgesamt entzogen werden kann. Die Anwendbarkeit der hier in Rede stehenden §§ 38 Nr. 3 und 47 WPO hat der BGH in der

vorliegenden Konstellation unter Berücksichtigung der Berufsausübungsfreiheit (Art. 12 GG) und des Verhältnismäßigkeitsprinzips gleichwohl verneint, sofern im Rahmen der insolvenzverwaltenden Tätigkeit kein Hinweis auf die Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer erfolgt. Die Entscheidung nebst Anmerkung ist ebenfalls in diesem Heft auf Seite 48 zu finden.

D. Schlußbemerkung und Ausblick

Die bereits der vorangegangenen Novellierung der Berufssatzung zugrunde liegende allgemeine Tendenz, das Recht der freien Berufe von früher für erforderlich gehaltenen Restriktionen zu befreien, hat sich fortgesetzt. Auch der Berufsstand selbst erwartet mittlerweile, daß über die allgemeinen gesetzlichen Regelungen hinausgehende Beschränkungen der Berufsausübungsfreiheit durch nachvollziehbare sachliche Gründe gerechtfertigt sein müssen. Die Zugehörigkeit zu einem „Freien Beruf“ und das traditionell hiermit verbundene „Standesbewußtsein“ allein wird in der heutigen Zeit nicht mehr als ausreichend erachtet. Nicht zuletzt werden berufsspezifische Sonderregelungen auch auf europäischer Ebene beargwöhnt, insbesondere wenn sie geeignet sind, den freien Wettbewerb zu beeinträchtigen. Unter diesem Blickwinkel befindet sich die Berufssatzung nach ihrer erneuten Überarbeitung auf der Höhe der Zeit.

Weiterer Aktualisierungsbedarf besteht hingegen noch hinsichtlich der Regelungen zur Besorgnis der Befangenheit. Nachdem zwischenzeitlich das Bilanzrechtsreformgesetz in Kraft getreten ist, besteht jetzt mit den modifizierten beziehungsweise neu geschaffenen §§ 319, 319a HGB hierfür eine gesicherte Grundlage.

Teil 2 zu den Regelungen der Qualitätssicherung in der WP-/vBP-Praxis folgt im nächsten Heft.

Aus der Rechtsprechung



Berufsrecht

Selbständiges Insolvenzverwalter-Büro eines WP/vBP keine Zweigniederlassung im Sinne der WPO

Leitsätze der Redaktion

1. Bei mehrfach qualifizierten Berufsangehörigen begründet ein Verfahren nach einem anderen Berufsgesetz nur eine temporäre Sperrwirkung.
2. Die Tätigkeit eines WP/vBP als Insolvenzverwalter ist kein vom Berufsrecht abtrennbarer „echter“ Zweitberuf.
3. WP/vBP können aber ein eigenständiges Insolvenzbüro unterhalten, ohne hierfür den berufsrechtlichen Vorschriften für Zweigniederlassungen zu unterliegen, sofern dort kein Hinweis auf den Beruf als WP/vBP erfolgt und keine berufsspezifischen Kerntätigkeiten angeboten oder durchgeführt werden.

BGH, Urteil vom 12.10.2004 – WpSt (R) 1/04

Sachverhalt

Ein Wirtschaftsprüfer (vormals vereidigter Buchprüfer) mit beruflicher Niederlassung in Nordrhein-Westfalen betreibt in Brandenburg und Sachsen je ein Abwicklungsbüro für Insolvenzen. Die Büros sind am Eingang durch ein Schild mit dem Hinweis „Büro“ sowie dem eigenen Namen kenntlich gemacht. An beiden Standorten, in denen ausschließlich Aufgaben als Verwalter nach der InsO wahrgenommen werden, beschäftigt der Berufsangehörige kaufmännisch und ähnlich ausgebildete Angestellte. Die Büros sind nicht als Zweigniederlassung zum Berufsregister angemeldet worden und werden auch nicht von einem anderen WP/vBP geleitet.

Der Wirtschaftsprüfer ist zugleich als Steuerberater bestellt und als Rechtsanwalt zugelassen. Wegen der auswärtigen Büros wurde gegen ihn zunächst ein berufsgerichtliches Verfahren nach dem StBerG geführt. Es endete mit einem Freispruch in erster Instanz. Sodann wurde gegen ihn ein berufsgerichtliches Verfahren nach der WPO geführt.

Wesentliche Entscheidungsgründe

Der Senat für Wirtschaftsprüfersachen bestätigt im Ergebnis die freisprechenden vorinstanzlichen Urteile des KG (WPK Mag. 1/2004, 47 f.) und des LG Berlin. Er verneint einen Verstoß des Berufsangehörigen gegen die Pflicht zur Anmeldung und ordnungsgemäßen Besetzung von Zweigniederlassungen (§ 40 Abs. 2 i.V.m. § 38 Nr. 3; § 47 Satz 1 WPO).

1. Vor der eigentlichen Sachentscheidung hat sich der Senat mit folgender **Verfahrensfrage** befaßt: Kann gegen den Wirtschaftsprüfer überhaupt noch ein Verfahren nach der WPO durchgeführt werden, nachdem der Sachverhalt bereits Gegenstand eines berufsgerichtlichen Verfahrens nach dem StBerG war? Oder anders ausgedrückt: Hat das Verfahren nach dem StBerG eine dauerhafte oder nur eine temporäre Sperrwirkung für das Verfahren nach der WPO? Nach Ansicht des Senats besteht jedenfalls im Falle eines Freispruchs im vorangegangenen Verfahren nur eine temporäre Sperrwirkung für ein WPO-Verfahren. Er führt dafür zwei Gründe an. Zum einen statuieren die Berufsrechte teilweise inhaltlich unterschiedliche Pflichten, so daß im ersten Verfahren nicht zwangsläufig über Fragen einer anderen Berufsordnung mitentschieden wird. Mögliche Unterschiede zwischen den Berufsordnungen würden also im Falle einer dauerhaften Sperrwirkung „potentiell nivelliert“. Zum anderen zieht der Senat eine Parallele zur Wirkung strafgerichtlicher Verfahren auf berufsgerichtliche Verfahren: Wird ein WP/vBP strafgerichtlich freigesprochen, so kann ein berufsgerichtliches Verfahren nach der WPO gegen ihn unter bestimmten Voraussetzungen dennoch durchgeführt werden (§ 83 Abs. 1 WPO). Auch in diesem Fall besteht also keine dauerhafte Sperrwirkung.

2. Der **Sachentscheidung** liegen folgende Erwägungen zugrunde. Im Gegensatz zur Auffassung der Vorinstanzen handelt es sich auch bei einer örtlich ausgelagerten Wahrnehmung von Insolvenz-Verwalter-Aufgaben durch einen WP/vBP nicht um einen sog. „echten“ Zweitberuf, dessen Ausübung unabhängig von den Regelungen des Berufsrechts ausgeübt werden kann. Durch die Einbeziehung treuhänderischer Tätigkeiten in §§ 2 Abs. 3 Nr. 3, 129 Abs. 3 Nr. 3 WPO, die den Inhalt der Tätigkeit des WP bzw. vBP

festlegen, wird vielmehr deutlich, daß sie der Gesetzgeber als zu den bestimmenden Merkmalen des Berufsbildes gehörig ansieht. Das Berufsbild des WP/vBP wird somit nicht ausschließlich durch diejenigen Tätigkeiten geprägt, bei denen dessen spezifische beruflichen Qualifikationen vorausgesetzt werden, sondern durch alle in §§ 2, 129 WPO genannten Aufgabenbereichen.

Zudem kann sich der WP auch in Teilbereichen lediglich befugter oder auch bloß nach § 43a Abs. 4 WPO vereinbar Tätigkeiten nicht allen Berufsordnungen dadurch entziehen, daß er Tätigkeiten entfaltet, die für sich betrachtet keiner Berufsordnung unterfallen. Ebenso wie im Bereich der „Kerntätigkeit“, in dem die WPO und die Berufssatzung uneingeschränkt gelten, unterliegt der WP daher auch im Rahmen seiner Tätigkeit als Insolvenzverwalter grundsätzlich den berufsrechtlichen Vorschriften.

Außerhalb der Kerntätigkeit dürfen die Berufspflichten allerdings nicht schematisch herangezogen werden. Dem steht die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entgegen, das Recht der freien Berufe unter dem Gesichtspunkt der Berufsausübungsfreiheit und des Verhältnismäßigkeitsprinzips aufzulockern. Des weiteren sind die europäischen Wettbewerbsbestimmungen zu berücksichtigen. Namentlich bei die Gründung von Niederlassungen betreffenden branchenspezifischen Regeln werden von der Europäischen Kommission negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung und den freien Wettbewerb befürchtet.

Die unter diesem Blickwinkel erforderliche bereichsspezifische Auslegung der Berufspflichten ergibt für den zu beurteilenden Fall folgendes: Da der WP seine insolvenzverwaltende Tätigkeit von seiner Wirtschaftsprüfertätigkeit durch ausgelagerte Büros räumlich und organisatorisch abtrennt und dort insbesondere keine Kernaufgaben des Wirtschaftsprüfers anbietet oder wahrnimmt, verkäme die Verpflichtung, diese Büros als Zweigniederlassung zum Berufsregister zu melden und mit Wirtschaftsprüfern als Zweigniederlassungsleitern zu besetzen, zu einer bloßen Formalie.

Die Entscheidung wurde redaktionell überarbeitet. Den offiziellen Wortlaut finden Sie unter → www.wpk.de/magazin/1-2005/

Anmerkung:

Der Senat für Wirtschaftsprüfersachen hatte in seiner Entscheidung nicht nur eine schwierige verfahrensrechtliche Frage zu beantworten, sondern in der Sache zudem juristisches Neuland zu erkunden. Das Urteil wird daher im gesamten Recht der Freien Berufe zu den wichtigsten Entscheidungen der letzten Jahrzehnte gezählt werden können.

1. Zur **Verfahrensfrage**: Es erstaunt, daß die hier zu entscheidende Grundsatzfrage erst im Jahre 2004 zur höchstgerichtlichen Entscheidung kam, denn sie stellt sich für andere Berufsrechte in gleicher Deutlichkeit. Nur vordergründig geht es um Verfahrensrecht. Der Kern des Problems berührt Grundfragen unseres Rechtsstaates: Unter welchen Voraussetzungen kann dasselbe Verhalten einer Person Gegenstand staatlicher Sanktionierung sein? Strafrechtlich ist die Sache klar: Ne bis in idem (Art. 103 Abs. 3 GG). Man sollte meinen, der Gesetzgeber habe hierzu auch im Berufsrecht klare Regeln geschaffen. Leider mitnichten. Zwar hat der Gesetzgeber den sog. disziplinarische Überhang geregelt (§ 69a WPO). Dieses sperrige Wort meint: Das Verhalten eines Berufsträgers kann nur dann mehrfach sanktioniert werden, wenn eine Sanktion allein nicht ausreicht, um den Berufsträger zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten (Spezialprävention) und das Ansehen des Berufs zu wahren. Im Kern werden also mehrere Sanktionen aufeinander „angerechnet“. In diesem Prinzip manifestiert sich letztlich der Schutz des Einzelnen vor unverhältnismäßiger Ahndung von Fehlverhalten - ähnlich wie in der verfassungsrechtlich verankerten Maxime des ne bis in idem. Zusätzlich hat der Gesetzgeber allerdings auch verfahrensrechtliche Regelungen in den Berufsgesetzen zum Verhältnis mehrerer berufsgerichtlicher Verfahren geschaffen (u.a. § 83a Abs. 3 WPO). Deren wortgetreue Anwendung könnte aber zu Widersprüchen zum materiell-rechtlichen Prinzip des § 69a WPO führen, von denen einige im Urteil näher dargestellt sind.

Diese Widersprüche, die der historische Gesetzgeber verursacht hat, beseitigt der Senat nun dankenswerterweise, indem er klarstellt: Das Sachrecht (§ 69a WPO) geht den Verfahrensbestimmungen im Zweifel vor. Konkret bedeutet das für den betroffenen Berufsträger: Er muß sich wegen desselben Verhaltens grundsätzlich nicht gleichzeitig vor mehreren Berufsgerichten verantworten - außer beim Verdacht schwerster Verfehlungen, die zum Berufsausschluß führen können. Zunächst wird das erste Verfahren abgeschlossen. Dann allerdings ist zu fragen, ob das Verhalten weiterer berufsgerichtlicher Ahndung bedarf.

Das Urteil verdient in der Verfahrensfrage volle Zustimmung. Leider bleibt ein Zweifel. An einer Stelle der Urteilsgründe scheint der Senat seine sonst klare Position auf die Fälle des Freispruchs zu beschränken („Jedenfalls der Freispruch nach einer Berufsordnung kann die Verfolgung nach einer anderen Berufsordnung nicht sperren.“). Diese Einengung erscheint - falls sie gewollt ist - inkonsequent und wird auch nicht näher begründet.

2. In der **Sachfrage** ist aus Sicht der WPK zunächst positiv zu vermerken, daß der BGH im Gegensatz zu den Vorinstanzen die gesetzgeberische Wertung bestätigt hat, alle in den §§ 2, 129 WPO genannten Tätigkeiten des WP resp. vBP, also nicht nur die sog. Vorbehaltsaufgaben, als das Berufsbild prägend anzusehen. Zugleich ist das in der

Grundsatzentscheidung des BVerwG vom 22.8.2000 zur Trennbarkeit der Berufe des WP/vBP und des Steuerberaters (WPK-Mitt. 2001, 70 ff.) enthaltene obiter dictum, wonach Teilbereiche der zum Befugnisbereich des WP/vBP gehörenden oder vereinbare Tätigkeiten nicht jeglicher Berufsordnung entzogen werden dürfen, jetzt verbindliche Rechtsprechung. Es bleibt daher dabei, daß als „echte“ und damit vollständig von der Berufsausübung als WP/vBP abtrennbare Zweitberufe in erster Linie weiterhin nur die Tätigkeiten als Steuerberater und/oder Rechtsanwalt in Betracht kommen.

Auf der anderen Seite hat der BGH klargestellt, daß außerhalb der Kerntätigkeiten des WP/vBP die Anwendung des Berufsrechts nicht „schematisch“ erfolgen darf. Hiermit fügt sich das Urteil in die allgemeine Tendenz der Rechtsprechung ein, Berufsausübungsbeschränkungen auch bei Freien Berufen unter besonderer Berücksichtigung der konkreten Fallkonstellation zu beurteilen. Dem Vorteil einer größeren Einzelfallgerechtigkeit steht hierbei allerdings die Gefahr einer verstärkten Rechtsunsicherheit gegenüber, sowohl für die Wirtschaftsprüferkammer, die die Einhaltung der Berufspflichten zu überwachen hat, als auch für den einzelnen Berufsangehörigen. Wie sich das der Wirtschaftsprüferkammer auferlegte Gebot einer differenzierenden Anwendung der Berufspflichten in Zukunft auswirken wird, bleibt daher abzuwarten. st/sn

Berufsrecht

Verweis und Geldbuße wegen fachlicher Fehler bei der Prüfung von US-GAAP-Konzernabschlüssen

■ Leitsätze der Redaktion

1. Es gehört zur gewissenhaften Berufsausübung gem. § 43 Abs. 1 WPO i. V. m. § 4 Abs. 2 Berufssatzung WP/vBP, die einschlägigen Regelungen für die Prüfung und Bestätigung von (befreienden) Konzernabschlüssen zu kennen und diese einzuhalten.

2. Abschlußprüfer haben wesentliche Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften zu beanstanden.

LG Berlin, Urteil vom 12. März 2004 – WiL 19/03

KG Berlin, Urteil vom 1. September 2004 - WiO 2/04

■ Sachverhalt

Der Berufsangehörige A prüfte namens der X WPG insgesamt zehn US-GAAP-Konzernabschlüsse verschiedener börsennotierter Unternehmen, fünf davon gemeinsam mit dem Berufsangehörigen B. Im Rahmen der Abschlußdurchsicht* stellte die WPK Mängel in den Bestätigungsvermerken sowie Abweichungen von den Rechnungsle-

gungsvorschriften fest, die seitens der Berufsangehörigen nicht beanstandet wurden.

Das LG Berlin, Kammer für Wirtschaftsprüfersachen, erteilte den Berufsangehörigen wegen Verstoßes gegen die Pflicht zu gewissenhafter Berufsausübung jeweils einen Verweis unter Auferlegung einer Geldbuße in Höhe von 5.000 € und 2.500 €. Der Berufsangehörige B legte gegen das Urteil Berufung ein, die er auf den Rechtsfolgenanspruch beschränkte. Der Senat für Wirtschaftsprüfersachen des KG hob die Verurteilung zur Geldbuße von 2.500 € auf und beließ es bei einem Verweis.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Aufgrund der fehlerhaften Erteilung der Bestätigungsvermerke und nicht hinreichenden Beanstandung wesentlicher Fehler der Rechnungslegung verstoßen die Berufsangehörigen gegen ihre Berufspflicht zu gewissenhafter Berufsausübung gem. § 43 Abs. 1 WPO i. V. m. § 4 Abs. 2 Berufssatzung WP/vBP.

1. Die **Bestätigungsvermerke** entsprechen nicht den gesetzlichen Vorgaben.

- In einem Bestätigungsvermerk fehlt der Hinweis auf Risiken, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden (§ 322 Abs. 2 Satz 2 HGB), obwohl die geprüfte Gesellschaft vor Testatserteilung in einer Ad hoc-Mitteilung auf einen Liquiditätengpaß hingewiesen hatte. Die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen stellt hierzu fest, daß erfolgversprechende, aber lediglich mündliche Verhandlungen mit den kreditgebenden Banken nicht ausreichen, um den Hinweis im Bestätigungsvermerk auf die bestehenden Risiken zu unterlassen.

- Des weiteren fehlt in sechs Konzernabschlüssen der Befreiungsvermerk gemäß § 292a Abs. 2 Nr. 5 Halbsatz 1 HGB, obwohl diese Abschlüsse befreiende Wirkung haben sollen. Der Einwand der Berufsangehörigen, § 322 HGB enthalte keinen ausdrücklichen Hinweis auf § 292a Abs. 5 HGB, überzeugt die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen nicht. Die Verpflichtung zur Aufnahme des Befreiungsvermerkes ergibt sich mit hinreichender Deutlichkeit aus dem Umstand, daß für den Adressaten des Bestätigungsvermerkes ansonsten unklar bleibt, ob der nach internationalen Rechnungslegungsstandards aufgestellte und testierte Jahresabschluß tatsächlich befreiende Wirkung im Sinne dieser Vorschrift hat.

- Darüber hinaus fehlt in sechs Bestätigungsvermerken der Hinweis, daß die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hat (§ 322 Abs. 1 Satz 3 HGB). Die Berufsangehörigen können sich nach Ansicht der Kammer für Wirtschaftsprüfersachen nicht darauf berufen, daß sich das Fehlen von Einwendungen bereits aus den sonstigen Formulierungen des Bestätigungsvermerkes ergebe. § 322 Abs. 1 Satz 3 HGB enthält eine klare und eindeutige Formulierungsverpflichtung, die eine sichere Beurteilung des Jahresabschlusses ermöglichen soll.

2. Den zu prüfenden Abschlüssen liegen auch **Mängel der Rechnungslegung** zugrunde, die die Berufsangehörigen hätten beanstanden müssen.

- In vier Abschlüssen fehlt jeweils der Konzernanlagespiegel. Der Einwand der Berufsangehörigen, die Unternehmen seien zur Erstellung der Anlagespiegel nicht in der Lage gewesen, kann den Vorwurf der fehlenden Beanstandung aus Sicht der Kammer für Wirtschaftsprüfersachen nicht entkräften. Nach § 268 Abs. 2 HGB und DRS I Tz. 195 ist der Konzernanlagespiegel zwingend aufzustellen, unabhängig vom Umfang der vorhandenen Sachanlagen. Der Umstand, daß die Gesellschaften zeitlich und personell nicht in der Lage gewesen seien, Anlagespiegel kurzfristig zu erstellen, berechtigt nicht dazu, von einer entsprechenden Einschränkung des Testates abzusehen.

- Des weiteren beanstanden die Berufsangehörigen die fehlerhafte erfolgsunwirksame Erfassung einer dauerhaften Wertminderung zu Unrecht nicht. Nach SFAS 115, par. 116 ist die dauerhafte Wertminderung von veräußerungsfähigen Wertpapieren erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen, ohne daß insoweit ein Ermessensspielraum besteht.

3. Nach Ansicht der Kammer für Wirtschaftsprüfersachen verstoßen die Berufsangehörigen mit der fehlerhaften Erteilung uneingeschränkter Bestätigungsvermerke gegen ihre **Berufspflichten**. Es gehört zur gewissenhaften Berufsausübung gemäß § 43 Abs. 1 WPO i. V. m. § 4 Abs. 2 Berufssatzung WP/vBP, die einschlägigen Regelungen für die Prüfung und Bestätigung von (befreienden) Konzernabschlüssen zu kennen und diese einzuhalten. Zwar ist nicht jede auch nur leicht fahrlässige Abweichung von Gesetz, Rechtsprechung und fachlichen Regeln zugleich auch als Verletzung der Berufspflicht zu gewissenhafter Berufsausübung anzusehen. Die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen sieht vorliegend jedoch ein den Bereich der leichten Fahrlässigkeit übersteigenden Schuldvorwurf. Art und Umfang der Fehler sprechen dafür, daß die Berufsangehörigen eine Vorgehensweise wählten, die wirtschaftliche Nachteile für die Mandanten möglichst ausschließt, obwohl sich ihnen Zweifel an der Richtigkeit ihres Verhaltens aufdrängen mußten.

Die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen sieht daher die Verhängung einer berufsgerichtlichen Maßnahme gemäß § 67 WPO als erforderlich an. Dabei berücksichtigt sie zugunsten der Berufsangehörigen unter anderem, daß ihr Verhalten keine schädigenden Auswirkungen auf Dritte hatte. Zu ihren Lasten berücksichtigt sie, daß sich die Verstöße auf den Kernbereich der wirtschaftsprüfenden Tätigkeit beziehen und daher in erheblicher Weise geeignet sind, das Vertrauen in die Zuverlässigkeit und Objektivität der Arbeit der Wirtschaftsprüfer zu beeinträchtigen. Zudem wird ferner zu ihren Lasten gewertet, daß die Berufsangehörigen nicht einsichtig sind und daher die Gefahr besteht, daß sie auch zukünftig ihren Sorgfaltspflichten nicht

hinreichend nachkommen.

4. Im Rahmen der Berufungsverhandlung zum Rechtsfolgenausspruch bestätigt der Senat für Wirtschaftsprüfersachen die berufsgerichtliche Maßnahme in Form des Verweises gegen B. Dieser hatte eingeräumt, nicht hinreichend seine fachlichen Bedenken gegen den Seniorpartner durchgesetzt zu haben. Der Wirtschaftsprüfer darf sich auch durch persönliche und berufliche Beziehungen und eigene wirtschaftliche Interessen nicht davon abhalten lassen, seine Tätigkeit ausschließlich an den gesetzlichen Vorschriften und den allgemeinen Prüfungsstandards auszurichten. Diese innere Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers ist die Voraussetzung für das in seine Tätigkeit gesetzte Vertrauen Dritter.

Der Senat wertet zugunsten des Berufsangehörigen B, daß dieser nunmehr sein Fehlverhalten einräumt und selbstkritisch sein Verhalten bewertet. Dies läßt erwarten, daß er in Zukunft ein höheres Maß an selbständigem und eigenverantwortlichem Handeln an den Tag legt. Eine zusätzliche Geldbuße sieht er daher nicht als erforderlich an.

Die Entscheidung wurde redaktionell überarbeitet. Den offiziellen Wortlaut finden Sie unter → www.wpk.de/magazin/1-2005/

* Die WPK sichtet sämtliche Konzernabschlüsse börsennotierter Unternehmen und führt bei anderen Abschlüssen Stichproben durch (sog. Abschlußdurchsicht, siehe zuletzt Bericht 2003, WPK Mag. 3/2004, S. 12 f). Im Internet unter → www.wpk.de/beruf-wp-vbp/abschlussdurchsicht.asp

Die aufgefundenen Mängel werden regelmäßig in den Berichten zur Berufsaufsicht kommuniziert (zuletzt WPK Mag. 2/2004, S. 16f). Im Internet unter → www.wpk.de/berufsaufsicht/berichte.asp



Berufsrecht

Widerruf wegen nicht geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse

■ **Leitsätze der Redaktion**

Auch wenn neben Forderungen privater Gläubiger in Höhe von etwa 31.000 € (ausschließlich) eigene Steuerrückstände von über 100.000 € bestehen, schließt dies das Vorliegen nicht geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse nicht aus.

VG Berlin, Urteil vom 11.8.2004 - VG 10 A 210.04 (nicht rechtskräftig)

■ **Sachverhalt**

Die Wirtschaftsprüferkammer widerrief die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers, da dieser Steuerverbindlichkeiten von über 100.000 € nicht mehr bediente und private Gläubiger nach erfolglosen Vollstreckungsversuchen den Erlaß zweier Haftbefehle erreichten. Seine Klage stützte der Berufsangehörige vor allem auf die ausschließlich eigenen Steuerrückstände, die ungeordnete Vermögensverhältnisse nach seiner Auffassung nicht begründen. Zudem stellte er, wie bereits im Widerrufsverfahren gegenüber der Kammer, die kurzfristige Besserung seiner Vermögensverhältnisse in Aussicht, ohne dies zu begründen oder gar zu belegen.

■ **Wesentliche Entscheidungsgründe**

Das Verwaltungsgericht wies die Klage unter Bezugnahme auf seine vom Oberverwaltungsgericht bestätigte bisherige Rechtsprechung mit knapper Begründung ab:

Die Steuerschulden, die nach dem Widerruf noch gestiegen waren, und der Erlaß von Haftbefehlen legen nahe, daß der Berufsangehörige nicht mehr in der Lage ist, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen und seine Schulden planvoll zu tilgen; er ist als gegenwärtig überschuldet und mithin als in ungeordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebend zu bezeichnen. Die aus dem Vorliegen nicht geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse folgende Gefährdung für Mandanten und Dritte wird nicht schon dadurch gebannt, daß der Berufsangehörige davon spricht „es gehe schon alles viel besser“. Hierfür sind vielmehr konkrete Nachweise erforderlich.

Die Entscheidung wurde redaktionell überarbeitet. Den offiziellen Wortlaut finden Sie unter → www.wpk.de/magazin/1-2005/

Die Grenzen der Dritthaftung

Die sogenannte Dritthaftung erhöht das Risiko des Berufsangehörigen, insbesondere des Abschlußprüfers in erheblichem Umfang. Die Verhältnisses des Mandanten mögen vielleicht noch überschaubar sein. Wenn Dritte, die keine Mandanten sind, Ansprüche erheben, kann dies zu einer nicht gewünschten Ausuferung der Haftung führen. Häufig sind Kreditinstitute Anspruchsteller, die behaupten, durch den Prüfungsbericht und das Testat zur Hingabe oder Verlängerung eines Darlehens veranlaßt worden zu sein. Aber auch andere Gläubiger nehmen zunehmend den Wirtschaftsprüfer in Regreß. Ein anschauliches Beispiel liefert das Urteil des OLG Frankfurt vom 22.09.2004 - 17 U 47/04 sowie das in der Vorinstanz ergangene Urteil des LG Frankfurt vom 2.02.2004 - 2-26 O 199/02. Vereinfacht dargestellt liegt folgender Sachverhalt zugrunde.

Der beklagte Wirtschaftsprüfer war mit der Durchführung der Abschlußprüfung der I Bau GmbH beauftragt worden. Er hatte im März 1999 für den Jahresabschluß 31.12.1998 den unbeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Drei Monate später beauftragte die Firma I Bau eine Firma W mit der Durchführung von Metallbauarbeiten. Die Arbeiten wurden durchgeführt und abgerechnet. Die Firma I Bau fiel Anfang 2000 in Insolvenz. Die Firma W fiel mit einem Teil der Forderung aus, behauptete einen Schadensersatzanspruch gegen den Wirtschaftsprüfer zu haben und trat diesen an die Klägerin ab.

Das LG stellt zunächst fest, daß unmittelbare Beziehungen zwischen der Firma W und dem beklagten Wirtschaftsprüfer zu keinem Zeitpunkt bestanden haben. Auch ein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter sei nicht zugrunde zu legen. Es fehle am Merkmal der Leistungsnähe. Die Größe des möglichen Engagements eines Dritten hält das LG Frankfurt nicht für einen geeigneten Anknüpfungspunkt.

Das OLG Frankfurt kommt zu einem ähnlichen Ergebnis und argumentiert wie folgt:

„Vorab bleibt festzuhalten, daß nach herrschender Meinung in Literatur und Rechtsprechung Einigkeit darüber besteht, daß der vertragliche Drittschutz nicht jedem gewährt werden kann, der irgendwie durch die mangelhafte Erfüllung eines Vertrages beeinträchtigt wird, sondern der vertragliche Drittschutz nach der Rechtsfigur des Vertrages mit Schutzwirkung für Dritte an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist. Der Dritte muß zunächst den Gefahren einer Leistungsstörung etwa so intensiv ausgesetzt sein wie der Gläubigerin. Der

Dritte muß sich also in Leistungsnähe, d.h. eben „im Gefahrenbereich“ des Vertrages befinden, der Gläubiger muß darüber hinaus ein besonderes Interesse am Schutz des Dritten haben (vg. Ebke in MüKo zum HGB, 2001, § 323, Rn. 11). Darüber hinaus wird nach der herrschenden Lehre und der überwiegenden Rechtsprechung gefordert, daß diese beiden Erfordernisse dem Schuldner bei Abschluß des Vertrages erkennbar gewesen sein müssen, weil dem Schuldner ansonsten das ihm aufgebürdete höhere Pflichtrisiko nicht zugemutet werden könne...

Danach kommt aber nach wie vor eine Einbeziehung der Gläubiger einer Kapitalgesellschaft in den mit dem Abschlußprüfer geschlossenen Prüfungsvertrag nicht in Betracht, weil die Gesellschaft typischerweise kein Interesse an einer Einbeziehung ihrer Gläubiger hat, und die Erstreckung der Schutzwirkung auf eine unbestimmte Vielzahl von Gläubigern den mit § 323 HGB verfolgten Zweck, das Haftungsrisiko des Abschlußprüfers angemessen zu begrenzen, zuwider läuft. Demgegenüber kann das Auftragsvolumen kein geeignetes Abgrenzungskriterium sein. Nach wie vor kann von der Übernahme eines weitergehenden Haftungsrisikos durch den Abschlußprüfer nur ausgegangen werden, wenn er bei Auftragserteilung davon ausgehen muß, daß die Prüfung auch im Interesse eines bestimmten Dritten durchgeführt werde und das Ergebnis diesem Dritten als Entscheidungsgrundlage dienen solle.“

Das OLG setzt sich noch mit der Tatsache auseinander, daß zwischenzeitlich eine Verschärfung der Publizitätsvorschriften Gesetz geworden ist, vertritt jedoch die Auffassung, daß deshalb die Beurteilung eines Schadensersatzanspruchs nicht beeinflusst werden könne. Wer den Prüfungsbericht nicht gelesen hat, kann eigentlich keine Ansprüche geltend machen. In § 311 Abs. 3 BGB ist jetzt die sogenannte Dritthaftung gesetzlich geregelt worden. Wie sich diese Regelung auf die Dritthaftung der Wirtschaftsprüfer in Zukunft auswirkt, kann nicht übersehen werden.

Mitgeteilt von der Versicherungsstelle Wiesbaden, Versicherergemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen

bis zuletzt



Hospizarbeit in den v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel für Menschen am Ende ihres Lebens

Bethel 



Hospizarbeit

in den v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel für Menschen am Ende ihres Lebens

Bethel 

Literaturhinweise

Internationale Rechnungslegung



Von StB Prof. Dr.
Rainer Buchholz

498 S., 24,80 €, 4. vollständig überarbeitete und ergänzte Auflage, Erich Schmidt Verlag, Berlin 2004

Das Werk vermittelt in mehr als 150 Abbildungen und zahlreichen Merksätzen den Lehrstoff. Die vierte Auflage wurde voll-

ständig überarbeitet, um die aktuellen internationalen Vorschriften nach Abschluß des Improvement Projects vermitteln zu können. Die wichtigsten inhaltlichen Ergänzungen betreffen die Umstellung des Jahresabschlusses vom HGB auf IFRS, die Bewertung von Sachanlagen bei Verkaufsabsicht (Assets held for sale) und die Behandlung von Finanzinvestitionen in Immobilien (Investment Properties). Das Buch enthält einen umfangreichen Aufgaben- und Lösungsteil sowie zwei englische Klausuren und ein Dictionary zur Kontrolle von Fachbegriffen.

IFRS/US-GAAP/HGB im Vergleich



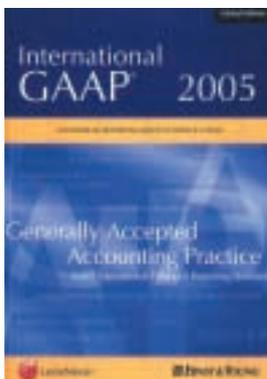
Von WP Prof. Dr. Sven Hayn
und WP/StB Dipl.-Kfm. Georg
Graf Waldersee

319 S., 39,95 €, 5., aktualisierte Auflage, Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart 2004

Die Unterschiede zwischen den einzelnen Rechnungslegungssystemen werden in dem Buch in Form einer Synopse

dargestellt. Das Werk ist nach einzelnen Sachgebieten gegliedert. Schwerpunkte werden gesetzt bei Bilanzierungs-, Bewertungs- und Offenlegungsvorschriften. Die Darstellungen erfolgen getrennt für den Einzel- und den Konzernabschluß. Der Band setzt kein Spezialwissen voraus und soll zugleich als Leitfaden im Rahmen der Umstellung auf IAS oder US-GAAP und als übersichtliches Nachschlagewerk dienen.

International GAAP 2005



Hrsg. von Ernst & Young

2030 S., 140,- €, LexisNexis Deutschland, Münster 2004

Der englischsprachige Band behandelt in insgesamt 36 Kapiteln Fragestellungen im Zusammenhang mit der Anwendung der IFRS von Abschreibungen über latente Steuern bis hin zu Zwischenberichter-

stattung. Das Hauptaugenmerk gehört jedoch der erstmaligen Anwendung der Standards. Neben Grundlagen, Systematik und Eigenheiten werden auch spezielle Sachverhalte ausführlich erläutert. Zahlreiche Musterrechnungen und reale Beispiele aus den Bilanzen von über 60 verschiedenen Unternehmen illustrieren die jeweils analysierten Sachverhalte.

Praxishandbuch der GmbH-Geschäftsführung



Von Dr. Frank Oppenländer
und Dr. Thomas Trölitzsch

796 S., 84,- €, Verlag C.H. Beck, München 2004

Das Handbuch stellt alle Problemkreise dar, die für die Arbeit der Geschäftsführer, Manager und Berater großer wie kleinerer GmbHs relevant sind. Die angebotenen Lösungen und

taktischen Hinweise orientieren sich stets an der aktuellen Rechtsprechung und an den Informationsbedürfnissen der Praktiker. Arbeitshilfen ergänzen die Darstellung in vielen Zusammenhängen. Der Band enthält mehr als 70 Formulierungsmuster und rund 50 Checklisten, Berechnungsbeispiele und Übersichten.

Unternehmensbewertung der Mittel- und Kleinbetriebe



Von Dr. Stefan Behringer

286 S., 44,80 €, Reihe: Grundlagen und Praxis der Betriebswirtschaft, Band 69, 3. neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Erich Schmidt Verlag, Berlin 2004

Dieses Buch stellt betriebswirtschaftliche Verfahrensweisen zur Bewertung von mittleren und kleinen Unternehmen vor. Es berücksichtigt die auch für den Mittelstand wachsende Bedeutung der IFRS und die Auswirkungen von Basel II auf die Unternehmensbewertung. Auch auf spezielle Untergruppen der kleinen und mittleren Unternehmen wie junge Wachstumsunternehmen, Start-Ups oder Familienunternehmen wird eingegangen. Die Bewertung aus Anlaß eines Börsenganges wird ebenfalls ausführlich dargelegt. Neueste Entwicklungen der Bewertungspraxis wie die Berücksichtigung der persönlichen Besteuerung finden Beachtung.

Aktuelles Steuerrecht Spezial



Von WP/StB Prof. Dr. H.-Michael Korth

156 S., 35,- €, Band 10, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart 2004

Die Besteuerung der GmbH und ihrer Gesellschafter unterliegt einem ständigen Wandel, hervorgerufen durch Gesetzes- und Rechtsprechungsänderungen.

Der Versuch der Finanzverwaltung, durch BMF-Schreiben eine einheitliche Anwendung der Rechtslage durch Darlegung der eigenen Rechtsauffassung sicherzustellen, gelingt nur teilweise. Insbesondere durch sog. Nicht-Anwendungserlasse werden neue Rechtsstreitigkeiten ausgelöst. In diesem Band wird der aktuelle Rechtsstand für die Bereiche Gesellschafter-Geschäftsführerbezüge, Gesellschafter-Fremdfinanzierung sowie Verlustnutzung durch GmbH-Gesellschafter präzise dargestellt.

Wege durch die Unternehmenskrise



Von RA Dr. Christoph Niering und WP/StB Dipl.-Kfm. Christoph Hillebrand

246 S., 38,90 €, Deubner Verlag, Köln 2004

Das Fachbuch bietet einen kurzen und prägnanten Überblick über die entscheidenden Stationen bei Unternehmenssanierung und Insolvenzverfahren.

Es vermittelt ein solides Grundwissen, um sich bei der Beratung von krisenbetroffenen Mandaten zu behaupten. Aufbau und Struktur orientieren sich am tatsächlichen Verfahrensablauf.

Zertifizierung und Auditierung von IT- und IV-Sicherheit



Von Dipl.-Ing. Dipl.-Wirt.Inf. Thomas Collenberg und Privatdozent Dr. Matthias Wolz

173 S., 38,- €, Verlag Vahlen, München 2005

Das Werk beschäftigt sich mit Prüfungen (Audits) hinsichtlich der Sicherheit und Ordnungsmäßigkeit im Bereich der

Informationstechnologie und Informationsverarbeitung. Grundlage für derartige IT-/IV-Audits sind Anforderungs- und Maßnahmenkataloge, aus welchen sich die maßgeblichen Inhalte und Schwerpunkte ergeben. Ziel des Werkes ist es, einen Überblick über den normativen Rahmen und die damit verbundenen Inhalte zu geben. Der Schwerpunkt der Betrachtung liegt auf den Aspekten solcher IT-/IV-Audits, die durch Wirtschaftsprüfer wahrgenommen werden. Hierbei geht es - neben einer soliden Beschreibung des Sollzustands eines derartigen Systems - um die Frage, wo Wirtschaftsprüfer unter welchen Bedingungen und auf welcher Grundlage bei der Auditierung der IT-/IV-Sicherheit mitwirken können.

Stellengesuche

Mittelständische WP/StB-Kanzlei
im Nord-Osten von Hamburg
sucht einen

Wirtschaftsprüfer/ Steuerberater

(Prüfung und steuerliche Beratung).
Beginn sofort bzw. bis 30.6.2005.
Spätere Partnerschaft ist vorgesehen.
Antworten bitte unter Chiffre:
WPK 1001

WP/StB, Ende 40, langjährige Berufserfahrung bei internationaler WPG in leitender Stellung („Big Four“) und als Partner einer Sozietät, umfassende Erfahrungen in Jahresabschlussprüfungen (Einzel- und Konzernabschluss nach HGB), Gründungsprüfungen, Due Diligence-Reviews, Steuerberatung mittelständischer Unternehmen (Jahresabschluss, STE, prüfungsnaher Beratungen), Finanzierungsberatung, MaBV-Prüfungen, Vorbereitung auf das System der Qualitätskontrolle; sucht neue Herausforderung bei mittelständischer WPG oder StBG in NRW/Rheinland-Pfalz, gerne auch freiberuflich. **WPK 1101**

RA/FA StR-Lehrgang/Steuerfachangestellter, sucht Tätigkeit bei WP/WPG oder Verband in Anstellung oder freier Mitarbeit zum Erwerb der WP-Examenszulassungsvoraussetzung. Kontakt: Christian.Krause-SLN@t-online oder **WPK 1102**

WP/StB, Dipl.-Kfm., Ende 30, in leitender Verantwortung bei „Big Four“ und mittelständischer WPG/StBG hat langjährige Erfahrung in Wirtschaftsprüfung und umfassender nationaler und internationaler Steuerberatung bei mittelständischen Unternehmen unterschiedlicher Größe, Branchen und Rechtsformen. Erfahrungen auch im Bereich der Konzernabschlussprüfung, internationaler Rechnungslegung, prüfungsnaher Corporate Finance (Due Diligence, Unternehmensbewertung) und sonstiger Sonderprüfungen. Außerdem regel-

mäßige steuerrechtliche Dozententätigkeit. Suche anspruchsvolle Tätigkeit mit Perspektive in mittelständischer WPG/StBG im Großraum Hamburg. **WPK 1103**

WP/StB, 38 J., langjährige Erfahrung in Prüfung und Beratung von gehobener mittelständischer Klientel (auch Konzernen) sowie der qualifizierten Abwicklung von prüfungsnahen Beratungs- und Sonderprojekten, gute Referenzen, sucht aus Freelancer-Position neue Herausforderung in großer WPG/StBG (ggf. auch freie Mitarbeit) - sehr gerne auch verbunden mit Auslandseinsatz. **WPK 1104**

WP/StB, 50 J., mit langjähriger Erfahrung in international tätiger WPG („Big Four“), sucht neue Herausforderung in mittelständisch orientierter WPG. Umfangreiche Erfahrung in der Prüfung und Beratung von Unternehmen verschiedener Branchen, Rechtsformen und Größe. **WPK 1105**

WP/StB, motiviert, unternehmerisch denkend, umfangreiche Erfahrung in der Prüfung nach und in der Anwendung von HGB, US-GAAP und IFRS/AS bei Einzel- und Konzernabschlüssen bei Unternehmen unterschiedlichster Größe, Branche und Rechtsform, bei Due Diligence Reviews, bei Unternehmensbewertungen, bei Unternehmenstransaktionen sowie in der Betreuung von internationalen Großkonzernen und Unternehmen des Mittelstandes, sucht anspruchsvolle Tätigkeit (evtl. mit Aussicht auf Partnerschaft) im Großraum Hamburg, Schleswig-Holstein oder Niedersachsen. **WPK 1106**

Unternehmerisch denkende StB, Dipl.-Kffr., engagiert, teamfähig und flexibel, mehrjährige Erfahrung in der steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Betreuung mittelständischer Mandanten (Jahresabschlüsse sowie Steuererklärungen für Unternehmen verschiedener Branchen und Rechtsformen) und im Bereich Wirtschaftsprüfung, mit guten EDV- (DATEV,

MS-Office) sowie Englischkenntnissen, sucht neue Herausforderung im Großraum Hamburg. **WPK 1107**

WPin/StBin, 32 J., langjährige Erfahrung bei großer mittelständischer WPG/StBG im Steuer- und Prüfungsbereich, Erfahrungen in internationaler Rechnungslegung, sucht neue berufliche Herausforderung in Anstellung in Baden-Württemberg, bevorzugt Großraum Stuttgart, gerne auch mit Aussicht auf Beteiligung. **WPK 1108**

Mag. Controlling, 38 J., als GF langjährig in Unternehmensberatungs-GmbH in München tätig, Vorstudium zum Dipl.-Finanzw. (FH), sucht Einstieg in mittelständischen WP-Kanzlei/-Gesellschaft, zwecks Ablegen der Prüfungen zum WP/StB und ggf. Nutzung der Synergieeffekte. **WPK 1109**

WP-Anwärter (Dipl.-Bw.), StB., Anfang 30, sucht Anstellung oder freie Mitarbeit in WP-/StB-Kanzlei im Rhein-Neckar-Raum einschl. DA, F zum frühestmöglichen Zeitpunkt. Erfahrung im Bereich Jahresabschlussprüfung sowie Erstellung von Jahresabschlüssen nebst Steuererklärungen. Beteiligung nach Einarbeitungsphase wird angestrebt. **WPK 1110**

WP, Dipl.-Ökon., 43 J., engagiert und zuverlässig, mit langjähriger Erfahrung in den Bereichen Prüfung und Steuerberatung mittelständischer Unternehmen verschiedener Branchen, IFRS-Kenntnissen, sucht neue Herausforderung bei einer WPG bevorzugt im Großraum HH. Kleiner eigener Mandantenstamm (Prüfung und Steuerberatung) kann eingebracht werden. **WPK 1111**

WP/StB, Dipl.-Volksw., 33 J., über 6 Jahre Berufserfahrung bei „Big Four“, umfassende Erfahrung in der Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen bei Unternehmen unterschiedlichster Rechtsform, Branche und Größe z. T. mit IFRS, sucht verantwortungsvolle Tätigkeit bei WP/StB

oder kleiner bis mittelgroßer WPG/StBG im Rhein-Main-Gebiet. **WPK 1112**

WP/StB, Dipl.-Kffr., 35 J., mehrjährige Berufstätigkeit bei „Big Four“, umfassende Erfahrung in der Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen nach HGB, IFRS, US-GAAP (inkl. Sarbanes-Oxley Act), sucht neue anspruchsvolle Herausforderung im Großraum München/Südbayern. **WPK 1113**

WP/StB, Dipl.-Ökon., 41 J., seit 14 Jahren im Beruf, davon 12jährige Tätigkeit bei „Big Four“, seit 7 Jahren als WP mit Tätigkeitsschwerpunkten in der Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB und IFRS von Unternehmen aller Größen und Rechtsformen der Bereiche Handel, Industrie, Banken und Versicherungen, einschließlich der Prüfung von Unternehmen der öffentlichen Hand, sucht aus ungekündigter Leitungsposition in einem genossenschaftlichen Prüfungsverband eine anspruchsvolle und unternehmerisch geprägte Tätigkeit bei WPG im Raum Berlin. **WPK 1114**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 47 J., weibl., seit 1980 Berufserfahrung bei Jahresabschlussprüfung von Banken, Produktions-, Dienstleistungs- und

Handelsunternehmen sowie steuerlichen Problemen sucht neuen Wirkungskreis bei WP/WPG, StB/StBG, im Finanz- und Rechnungswesen bei Unternehmen aller Branchen bzw. im Bankenbereich auf Basis Daueranstellung (Voll- oder Teilzeit) bzw. freiberuflicher Tätigkeit. **WPK 1115**

WPin/StBin, Mitte 30, unternehmerisch denkend und handelnd, sucht nach langjähriger erfolgreicher Tätigkeit bei „Big Four“ und leiternder Funktion in angesehener mittelständischer WPG neuen Wirkungskreis im Großraum S/PP/KA, in den sie ihre beruflichen Erfahrungen und ihre soziale Kompetenz gestaltend einbringen kann. Aufgabenschwerpunkte bilden die Beratung und Prüfung von mittelständischen und international tätigen Unternehmen unterschiedlichster Größe und Branche (IAS, US-GAAP, Konzern), Due Diligence, Entwicklung und Umsetzung von Sanierungskonzepten, System der Qualitätskontrolle, Sonderprüfungen und Gutachten aller Art. **WP 1116**

WP/StB, Mitte 30, mehrjährige Berufserfahrung in der Prüfung und Beratung (Jahres- und Konzernabschlussprüfungen, „buy-and

WPG in Frankfurt mit IAS-Spezialisierung sucht kurzfristig **Wirtschaftsprüfer/Manager** mit umfassenden Erfahrungen in der Implementierung von IAS bei **Banken**. Wir bieten viel Freiraum, interessante Aufgaben und gute Konditionen. Kontakt Chiffre: WPK 1003

vendor-side“ Due Diligence, Sonderprüfungen) von Unternehmen verschiedener Branchen und Rechtsformen bei „Big Four“ (Prokurist) und renommierter WPG, mit fließenden Englisch- und Französischkenntnissen, sucht aus ungekündigter Stellung verantwortungsvolle Tätigkeit vorzugsweise im Raum Düsseldorf/Köln. **WPK 1117**

StB, WP-Examen 2001 abgelegt, Bestellung angestrebt, Dipl.-Kfm., Steuerfachgehilfe, 38 J., 6 Jahre „Big Four“-Erfahrung in Prüfung (nach HGB und IAS/IFRS, Sonderprüfungen) und prüfungsnaher Beratung internationaler Unternehmen/Konzerne aller Rechtsformen und Größenklassen; 3 Jahre Beratungstätigkeit (teils in Kooperation mit international renommierter Unternehmensberatung; Sanierung,

Wir suchen : Wirtschaftsprüfer als Kooperationspartner

now

Wirtschafts-
prüfungs-
gesellschaft

Sie sind Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aus dem norddeutschen Raum
Sie wollen die Vorteile einer überregionalen Kooperation nutzen, ohne Ihre Selbstständigkeit aufzugeben
Sie sind bereit, sich hohen Qualitätsanforderungen zu stellen
Sie wollen sich Ihr Prüfungsgeschäft langfristig sichern
Sie wollen EDV-gestützt prüfen
Sie betrachten die Mitgliedschaft in einer Gemeinschaft/einem Team als Bereicherung
Sie sehen in der Anbindung an ein internationales Netzwerk Vorteile
Sie sind der Auffassung, Marketing sollte kein Fremdwort für Wirtschaftsprüfer sein

Wir sind die NOW Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und wir wollen mit Ihnen wachsen.

Lassen Sie von sich hören: Peter Scheller 040/35 01 97 93

Hamburg

Gerhofstraße 2

20354 Hamburg

T 040 - 35 01 97 93

F 040 - 34 67 65

info@now-ag.com

www.now-ag.com

Mittelständische WP/StB-Kanzlei in München
sucht alsbald (m/w)

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

für herausfordernde, engagierte Tätigkeit in Prüfung und
qualifizierter steuerlicher Beratung von
Familienunternehmen und Einzelpersonen.

Baldige Kanzleiübernahme nach zwischenzeitlicher
Partnerschaft geplant.

Bewerbung bitte unter Chiffre:

WPK 1002

Prozeßoptimierung) als Angestellter einer intern. Automobilherstellers; z. Zt. kaufmännische Leitung einer Niederlassung dieses Herstellers, unternehmerisch denkend, abgeschlossen und akquisitionsorientiert, sucht verantwortungsvolle Herausforderung in WPG/Sozietät mit Perspektive der Partnerschaft/Teilhaberschaft. Kontakt: bewerbung2005_01@yahoo.de oder Chiffre

WPK 1118

WP/StB, Dipl.-Kfm., 37 J., sehr engagiert und motiviert, unternehmerisch denkend, z. Z. in leitender Stellung (Prokurist) bei internationaler WPG („Big Four“), umfassende Erfahrungen in der Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen nach HGB und IFRS von Unternehmen aller Größen und Rechtsformen sowie umfangreiche Erfahrungen in den Bereichen Due Diligence-Untersuchungen, Transaktionsberatung, betriebswirtschaftliche Beratung und Sanierung, sucht neue Herausforderung in dynamischer, kleiner bis mittelgroßer WPG/StBG, gern auch mit stark steuerlicher Ausrichtung, vorzugsweise Norddeutschland.

WPK 1119

WP/StB, Dipl.-Kfm., 33 J., in ungekündigter Stellung bei „Big Four“ (vorwiegend Jahres- und Konzernabschlußprüfung mittelständischer Unternehmen z. T. mit IFRS/US-GAAP, MaBV, Due Diligence sowie sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen), sucht verantwortungsvolle Tätigkeit mit Aussicht auf Beteiligung in kleiner bis mittelgroßer WPG/StBG, im Raum München/Südbayern.

WPK 1120

WP, Dipl.-Kfm., 38 J., 8jährige Berufserfahrung im Prüfungsbereich einer großen WPG („Big Four“), sucht neue Herausforderung im Raum PLZ 7. Bisherige Tätigkeitsschwerpunkte: Prü-

fung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB und IFRS, Prüfung von Kreditinstituten und Finanzdienstleistern.

WPK 1121

WP/StB, Dipl.-Kfm., 30 J., mit 6jähriger Prüfungserfahrung in international tätiger WPG („Big Four“) sucht neue Herausforderung in kleiner/mittelständischer WPG im Raum München/Oberbayern/Schwaben mit kurz- bis mittelfristiger Aussicht auf Beteiligung. Bisherige Aufgabengebiete: Prüfung sowie prüferische Durchsicht von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB, US-GAAP, IFRS bei Unternehmen unterschiedlichster Größe, Branchen und Rechtsform sowie Sonderaufträge (u. a. Stellungnahmen, Bescheinigungen, SOX). Kontakt: wp_stb_30@web.de oder

WPK 1122

StB, Dipl.-Ökon., engagiert und flexibel, langjährige Berufserfahrung im Bereich Abschlußprüfung als Prüfungsleiter und Steuerberatung (Betreuung mittelständischer Mandanten verschiedener Branchen, Größen und Rechtsformen) bei mittelständischer WPG sowie bei „Big Four“, gute EDV- und Datev-Kenntnisse, sucht aus ungekündigter Stellung heraus neue Anstellung im Rhein-Main-Gebiet.

WPK 1123

WP/StB, Dipl.-Kfm., Mitte 40, mehr als 10jährige Berufserfahrung bei „Big Four“ und seit 4 Jahren in ungekündigter Stellung als Geschäftsführer einer kleinen WPG tätig; Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, erfolgreiche Teilnahme am System der Qualitätskontrolle der WPK. Tätigkeitsschwerpunkte in der Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen, Durchführung von Sonderprüfungen, Due Diligence und Unternehmensbewertungen sowie in der betriebswirtschaftlichen

Beratung von Unternehmen unterschiedlicher Größe, Branchen und Rechtsformen. Kenntnisse in der Überleitung und Prüfung von Konzernabschlüssen nach internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen; sucht verantwortungsvolle Mitarbeit/ Partnerschaft in mittelgroßer bis großer WPG; vorzugsweise im nördlichen Schleswig-Holstein oder Raum Hamburg.

WPK 1124

Dipl.-Kffr., 29 J., sucht nach erfolgreichem BWL-Studienabschluß in 10/2003 (Abschlußnote gut) Berufseinstieg in Wirtschaftsprüfung/Steuerberatung in Berlin; Studienschwerpunkte: Betriebliche Steuerlehre und Rechnungswesen. Erste Berufserfahrungen durch Praktika und Werkstudententätigkeit in WPG/StBG vorhanden; hohe Motivation und Leistungsbereitschaft, unternehmerisches Denken durch fünfjährige Selbständigkeit, Eigeninitiative, Flexibilität sowie Teamgeist.

WPK 1125

WP/StB, 36 J., sucht nach 5jähriger Tätigkeit bei „Big Four“-Gesellschaft (bisher Prüfungsleiter), eine neue perspektivische Herausforderung, gerne auch bei kleinerer WPG/Steuerkanzlei im Großraum Köln, mit Aussicht auf Beteiligung. Bisheriges Aufgabengebiet: Prüfung nach HGB/IAS/IFRS/US-GAAP unterschiedlicher Branchen und Rechtsformen. Bevorzugt Raum Köln/Düsseldorf/ Bonn.

WPK 1126

WP, Dipl.-Kfm., 46 J., umfangreiche Erfahrung in der Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen bei Unternehmen unterschiedlichster Größe, Branche und Rechtsformen, Unternehmensbewertungen sowie diverser Sonderprüfungen, sucht anspruchsvolle Tätigkeit (Daueranstellung/freiberufliche Tätigkeit) vorzugsweise im Rhein-Main-Gebiet.

WPK 1127

WP/StB, Dipl.-Kfm., 38 J., Allrounder mit Interessenschwerpunkt Wirtschaftsprüfung, Unternehmertyp, sucht Tätigkeit in dynamischer Sozietät oder mittelgroßer WPG/StBG in Bayern (bevorzugt Nordbayern). Gerne mit Perspektive auf Teilhaberschaft/Partnerschaft. Langjährige Erfahrung in Prüfung und Erstellung, in der steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Beratung mittelständischer Unternehmen/Konzerne sowie Unternehmensbewertung, Due Diligence, Sonderprüfungen, Planungen und Gutachten aller Art.

WPK 1128

WP/StB, 41 J., derzeit leitend tätig bei international tätiger WPG, langjährige Erfahrung in der Prüfung und Erstellung von Einzel- und Konzernabschlüssen nach HGB und IAS/IFRS, Erfahrung in der betriebswirtschaftlichen und steuerlichen Beratung, Durchführung von Sonderprüfungen, Due Diligence Reviews sowie in der Erstellung von Bewertungsgutachten sucht neue Herausforderung in mittelständisch ausgerichteter WPG/ StBG, bevorzugt in Süddeutschland. Aussicht auf Beteiligung erwünscht. **WPK 1129**

WPIn/StBin, mit langjähriger Erfahrung in leitender Position bei „Big Four“, umfangreiche Kenntnisse in der Prüfung und Beratung von Unternehmen unterschiedlichster Branchen und Größenklassen, sucht neue abwechslungsreiche Tätigkeit mit Perspektive in Hamburg oder Umgebung. **WPK 1130**

WP/StB, Ende 30, langjährige Berufserfahrung im Prüfungsbereich (Banken), sucht neue berufliche Herausforderung im Raum Nürnberg/Nordbayern. **WPK 1131**

BWL-Student, demnächst mit Vordiplom, sucht Praktikantenstelle bzw. Werkstudententätigkeit im Raum München. Tel.: 01 79/82 56 896 oder E-Mail: christoph_kaplan@gmx.de

Kooperationswünsche

Mittelständische junge WPG (Raum Bremen) bietet bundesweit kollegiale Zusammenarbeit bei der Prüfung oder Erstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen, steuerlicher und betriebswirtschaftlicher Beratung, gerne auch in langfristiger Kooperation. Diskretion und Mandantenschutz ist selbstverständlich. **WPK 1201**

Mittelstandsorientierte WPG/StBG (mit Erfolg am Qualitätskontrollverfahren nach § 57a WPO teilgenommen) bietet fallbezogene Durchführung gesetzlicher Jahres- und Konzernabschlußprüfungen im Großraum München an. Mandantenschutz ist selbstverständlich. Auf Wunsch Übernahme von Mandaten gegen Entgelt. **WPK 1202**

WP/StB, mit eigenem kleinen Mandantenstamm, vielfältige Erfahrungen in der Beratung und Prüfung von Mittelstand, aber auch internationalen Großunternehmen unterschiedlichster Branchen, gute Kenntnisse von IAS/IFRS und US-GAAP sowie der englischen Sprache, bietet Berufskollegen fallweise Übernahme von Abschlußprüfungen (Einzel- wie Konzernabschlüsse), Unternehmensbewertungen, due diligence reviews, Untersuchung von Unternehmenskonzepten und Sonderuntersuchungen, praktische Erfahrungen und Hilfsmittel zur Qualitätssicherung können eingebracht werden, Tätigkeit vorzugsweise in Norddeutschland, bundesweiter Einsatz je-

doch nicht ausgeschlossen, Mandantenschutz wird gewährleistet. **WPK 1203**

WPIn/StBin, Dipl.-Betriebsw. (BA), Anfang 30, langjährige Erfahrung in Steuer- und Prüfungstätigkeit, bietet Kanzlei in Baden-Württemberg (bevorzugt Großraum Stuttgart) Unterstützung an. Gute DATEV und MS-Office-Kenntnisse vorhanden. Mandantenschutz ist selbstverständlich. **WPK 1204**

Mittelgroße WPG übernimmt weitere Prüfungsaufträge und sucht entsprechende Kooperation mit Kammermitgliedern, die prüfungspflichtige Mandanten betreuen. Außerhalb der Prüfungstätigkeit wird der Mandantenschutz selbstverständlich zugesichert. **WPK 1205**

WP mit Sitz Rheinland erstellt oder prüft bundesweit für Mandanten IAS-Konzernabschlüsse. Auch Prüfung/Betreuung bei ausländischen Konzerntöchtern möglich (Englisch verhandlungssicher in Wort und Schrift). **WPK 1206**

StB, Dipl.-Bw., 34 J., mit mehrjähriger Berufserfahrung in der Wirtschaftsprüfung sucht fallweise Mitarbeit bei WP/WPG auf freiberuflicher Basis im Raum Ruhrgebiet/MK. Kontakt über stbinserat@aol.com oder **WPK 1207**

Angesehene mittelständische WP/StB-Praxis im Zentrum von Hamburg sucht Zusammenar-

beit mit Berufskollegen, für die sich der Aufwand für eine Qualitätskontrolle nach § 57a WPO nicht lohnt. Strikte Vertraulichkeit wird zugesichert. **WPK 1208**

vBP/StB, Dipl.-Bw., 35 J., selbständig, mit langjähriger Berufserfahrung in der Beratung und Prüfung von Mittelstand, Due Diligence Reviews, Sonderprüfungen und Steuerberatung bietet projektbezogene freie Mitarbeit im Raum MK/Ruhrgebiet zu berufstüblichen Konditionen. Kontakt über stbinserat@aol.com oder **WPK 1209**

vBP/StB, WPCand. 2005, sucht Kooperation mit Berufskollegen zur gemeinsamen Durchführung von Prüfungsaufträgen und Qualitätskontrolle im Rhein-Main-Gebiet. **WPK 1210**

WPIn/StBin, Dipl.-Kffr., 34 J., bietet projektbezogene Kooperation als freie Mitarbeiterin bei Jahresabschlußprüfungen sowie betriebswirtschaftlicher Beratung mittelständischer Unternehmen im Raum Nordbayern. **WPK 1211**

IT-Systemprüfung gem. IDW PS 330. WPG bietet Kollegen Unterstützung bei der Durchführung der IT-Prüfung die gem. IDW PH 9.100.1 auch für kleine und mittelgroße Unternehmen zwingend durchzuführen ist. **WPK 1212**

WP/StB, Mitte 30, mehrjährige Erfahrung in der Prüfung und Beratung von Jahres- und Konzernabschlüssen von Unternehmen verschiedener Größe und Branche sowie in der betriebswirtschaftlichen Beratung (insbesondere „buy- and vendor-side“ Due Diligence) überwiegend bei „Big Four“, mit fließenden Englisch- und Französischkenntnissen, sucht freie Mitarbeit vorzugsweise im Raum Düsseldorf/Köln. Diskretion und Mandantenschutz werden garantiert. **WPK 1213**

WPin/StBin mit mehrjähriger Berufserfahrung bei „Big Four“-Gesellschaft sowie leitender Tätigkeit in mittelgroßer WPG/StBG bietet im Großraum S/PF/KA/ HD/MA kollegiale Zusammenarbeit zur Durchführung von JA-Prüfungen (IAS, US-GAAP, HGB, Konzern) sowie Sonderprüfungen an. Mandantenschutz ist selbstverständlich. **WPK 1214**

WP/StB, Dipl.-Kfm., Ende 30, langjährige Erfahrung in Wirtschaftsprüfung und umfassender Steuerberatung bei mittelständischen Unternehmen, auch im Bereich der Konzernabschlussprüfung, internationaler Rechnungslegung, prüfungsnahen Corporate Finance und sonstiger Sonderprüfungen; bietet bundesweit (bevorzugt Norddeutschland) Unterstützung sowie Interim Management auf freiberuflicher Basis ab ca. Februar 2005 an. Mandantenschutz wird garantiert. **WPK 1215**

Mittelständische WPG bietet Kollegen in Nordbayern, die sich nicht mehr der externen Qualitätskontrolle unterziehen wollen, Kooperation bei der Abwicklung betreffender Mandantenaufträge. Der Mandantenschutz wird dauerhaft und uneingeschränkt zugesichert. **WPK 1216**

WP/StB, Dipl.-Kfm., Mitte 30, 10 Jahre Berufserfahrung in Steuerberatung (inkl. DATEV-Programme), Wirtschaftsprüfung, wirtschaftlicher Beratung und Unternehmensbewertung, sucht freie Mitarbeit bei WP/StB im Raum NRW. Diskretion und Mandantenschutz werden garantiert. **WPK 1217**

WP/StB, Dipl.-Kfm., sucht Kooperation mit Berufskollegen oder RA im Rahmen einer Bürogemeinschaft in Frankfurt. **WPK 1218**

StB, Dipl.-Ökon., 36 J., engagiert, teamfähig und flexibel, langjährige Erfahrung in der Steuerberatung (Jahresabschlüsse und Steuererklärungen für Unternehmen verschiedener Branchen und Rechtsformen sowie Konzernabschlüsse) und in der Wirtschaftsprüfung, mit guten Datev-, MS-Office- und diversen Sprachkenntnissen, sucht freie Mitarbeit bei WP/StB in Hamburg. **WPK 1219**

WPG/StBG in Hamburg Mitte sucht WP mit eigenem Mandantenstamm für einen Zusammenschluß zu einer größeren Kanzlei. **WPK 1220**

WP-Anwärter, StB, im Raum Bremen, mit freien Kapazitäten in Personal und eigener Person bietet überlasteten Berufskollegen Mithilfe bei der Bearbeitung einzelner Aufträge, Mandantenschutz selbstverständlich. **WPK 1221**

NRW (Raum Aachen, Mönchengladbach, Düsseldorf, Köln): Erfahrener äußerst flexibler WP/StB, Dipl.-Kfm., Mitte 30, 10jährige Berufserfahrung im Bereich des Mittelstandes, bietet projektbezogene oder freie Mitarbeit bei Jahresabschlussprüfung und Due Diligence sowie betriebswirtschaftlicher und steuerlicher Beratung. Umfassender Mandantenschutz selbstverständlich. **WPK 1222**

Dipl.-Kfm., 54 J., WP- und StB-Qualifikation, Prokurist in der Steuerabteilung eines Finanzholdingkonzerns, mit langjähriger Berufserfahrung im Unternehmenssteuerrecht (Holding, Bausparkasse, Banken, Versicherungen), Erfahrung in der Führung von Finanzprozessen, Projektleitungserfahrung IFRS-Umstellung, sucht berufliche Herausforderung als freier Mitarbeiter im Großraum Stuttgart/Würzburg. **WPK 1223**

WPG in Düsseldorf, mittelständisch organisiert, überregional tätig, selbst an der Qualitätskontrolle nach § 57a WPO teilgenommen, bietet Kollegen, die sich nicht der externen Qualitätskontrolle unterziehen wollen, die Übernahme von Prüfungsmandaten zu berufsüblichen Konditionen an. **WPK 1224**

Mittelständische WPG in Schwaben/Bayern mit regional und überregional tätiger Klientel

(prüfungspflichtig) sucht Mitgliedschaft in international tätigem WP-Netzwerk. **WPK 1225**

Raum Augsburg/München: WP/StB, CPA cand., Dipl.-Kfm., 39 J., bietet freie Mitarbeit. 14 Jahre Berufserfahrung (aus mittelständischen WP/StB-Praxen und Industrie bei börsennotierter AG) in Steuerberatung und -gestaltung von Personen- und Kapitalgesellschaften; Einzel- und Konzernabschlüssen; HGB, IFRS und US-GAAP, Qualitätskontrolle § 57a WPO; Unternehmensbewertungen; Beratung und Prüfung von Sportverbänden und Vereinen. Prüfungssoftware IDEA und Tax Audit, sowie gute Englischkenntnisse sind vorhanden. Mandatsschutz ist selbstverständlich. **WPK 1226**

WP/StB, Sitz in Hamburg, mit langjähriger Berufserfahrung in der Wirtschaftsprüfung, vor allem Durchführung von Abschlußprüfungen mittelständischer Unternehmen verschiedenster Branchen, bietet Kollegen Unterstützung auf freiberuflicher Basis an, vorzugsweise in Norddeutschland und im Raum Berlin. **WPK 1227**

In Darmstadt/Hessen ansässiger WP/StB/ RA sucht zwecks Kooperation in Berlin ansässiger WP/vBP/StB. **WPK 1228**

Junger WP/StB sucht jungen Rechtsanwalt mit Schwerpunktausrichtung Gesellschaftsrecht zur Kooperation oder Sozietätsgründung in Augsburg. **WPK 1229**

Rechtsanwalt mit Berufserfahrung im Wirtschafts-, Steuer- und Arbeitsrecht sucht Bürogemeinschaft mit Wirtschaftsprüfer, vorzugsweise im Raum Berlin/Potsdam oder Braunschweig/Hannover. **WPK 1230**

WP, Sitz in Darmstadt, mit Erfolg am Qualitätskontrollverfahren nach § 57a WPO teilgenommen, bietet Kollegen die Übernahme von Prüfungsmandaten bei im übrigen vollem Mandatsschutz für Steuerberatung etc., an. Kontakt:

Dr. Rüdiger Moog, Tel.: 0 61 51/99 36-0

WP/StB, 37 J., Sitz in NRW, langjährige Berufserfahrung als Prüfer bei einer der „Big Four“-Prüfungsgesellschaften (zuletzt Prüfungslei-

ter) sowie bei einer mittelständisch orientierten WPG/StBG (Erstellung von Jahresabschlüssen, Steuerberatung, DATEV-Kenntnisse) sucht freie Mitarbeit. Kontakt: Wpfreelancer@aol.com

IT-Systemprüfungen gem. IDW PS 330 i.V.m. PH 9.330.1. WP/StB bietet Kollegen bundesweit Unterstützung bei der Durchführung von EDV-Prüfungen, die bei Jahresabschlussprüfungen gem. IDW PH 9.100.1 auch für kleine und mittelgroße Unternehmen verpflichtend sind. Kollegiale Zusammenarbeit und Mandatsschutz sind selbstverständlich. Weitere Informationen und Kontakt: WP/StB Oliver Arnold, Tel.: 0 40/38 91 48-0 oder E-Mail: arnold@aktax.de

Mittelständische WPG (Gesellschafter ehemals „Big Four“) bietet überlasteten Kollegen Unterstützung im Bereich Prüfung, Beratung bzw. Erstellung im norddeutschen Raum. Ge-

boten wird eine kollegiale Zusammenarbeit bei vertraglich zugesichertem Mandantenschutz. Kontakt: WP/StB Dipl.-Kfm. Jörn Grunewald, Mühlenstraße 16, 29614 Soltau; Tel.: 0 51 91-93 84-12, Fax: 0 51 91-93 84-29.

WP in eigener Praxis, Sitz Regensburg, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, übernimmt gesetzliche und freiwillige Prüfungsaufträge bundesweit, bevorzugt Raum Bayern. Mandatsschutz wird vertraglich zugesichert. Tel.: 09 41/58 41 680, E-Mail: wp-wg@gmx.de

StB, Dipl.-oec., im Rems-Murr-Kreis sucht Kooperation mit WP für Jahresabschlußerstellung. Mehrjährige Erfahrungen bei Wirtschaftsprüfung („Big Four“) und Steuergestaltung. Kontakt: StBKollege@aol.com

WP/StB, Dipl.-Kfm., mit langjähriger Berufserfahrung bei internationaler WPG und in eige-

ner Praxis übernimmt Prüfungsaufträge, Unternehmensbewertungen, MaBV-Prüfungen u.a. Tel.: 01 71/3 24 46 33

WP übernimmt freiwillige und Pflichtprüfungen. Kollegiale Zusammenarbeit und Mandatsschutz sind selbstverständlich. WP/StB/RB Hermann Frese, Große Straße 24, 28870 Ottersberg, Tel.: 0 42 05/39 55-0, Fax: 0 42 05/39 55-55.

WP, 39 J., Schwerpunkt IAS/IFRS, sehr gute Englischkenntnisse, Französisch gut, sucht freie Mitarbeit bei IAS-Umstellungsprojekten. E-Mail: WPIAS@web.de

Überörtliche Anwaltskanzlei mit Büros in Holzkirchen und München sucht WP für Bürogemeinschaft an beiden Standorten. Tel.: 0 80 24/9 07 70 bzw. 0 89/2 12 67 10 oder www.hammersen-rechtsanwaelte.de



Berater-Sozietät RA/StB/WP in Wiesbaden sucht Übernahme einer Praxis in Wiesbaden zu den üblichen Bedingungen oder auch Übernahme aus Altersgründen. Seriöse Abwicklung und vertrauliche Handhabung wird zugesichert. Informationen unter www.awp.de, Angebote unter **WPK 1301**

Unternehmerisch denkender, berufserfahrener WP/StB mit kleinem eigenem Mandantenstamm, sucht Beteiligungsmöglichkeit oder Übernahme einer WP/StB Praxis im Raum Norddeutschland zu berufüblichen Bedingungen. Umfangreiche Erfahrungen in der Qualitätssicherung und in der internationalen Rechnungslegung sind vorhanden. **WPK 1302**

WP, mit langjähriger Berufserfahrung sucht Kanzlei zur Übernahme oder Beteiligungsmöglichkeit im Rhein/Main-Gebiet. **WPK 1303**

Mittelständische WPG/StBG mit Sitz im Rhein-Main-Gebiet übernimmt von Berufskollegen Prüfungs- und/oder Beratungsaufträge - ggfs. auch Teile des Mandantenstamms zu berufüblichen Konditionen. **WPK 1304**

WP/StB-Praxis, Umsatz ab 750.000 €, zur Übernahme (oder Beteiligung mit späterer Gesamtübernahme) im Rhein-Main-Gebiet von zwei WP/StB (Mitte 30/Anfang 40) gesucht; überleitende Mitarbeit ist wünschenswert. Langjährige Erfahrung in Prüfung und Erstellung von Abschlüssen aller Rechtsformen und Größen nach HGB, IFRS und US-GAAP und der Abwicklung von sonstigen betriebswirtschaftlichen Prüfungen, Entwicklung von Aus- und Fortbildungskonzepten und Durchführung von internen und externen Schulungsveranstaltungen sowie praktische Erfahrung bei der Weiterentwicklung von internen Qualitätssicherungsmaßnahmen und der externen Qualitätskontrolle. Kontakt:

kanzleigesucht@gmx.de oder **WPK 1305**

Kleine, junge WPG (3 WP, 2 StB), im Zentrum von München, mit Erfolg am Qualitätskontrollverfahren nach § 57a WPO teilgenommen, sucht zwecks überleitender Zusammenarbeit und späterer Übernahme einen WP-Kollegen, der sich mittelfristig zur Ruhe setzen und sich diesen Veränderungen alleine nicht stellen möchte. **WPK 1306**

WPin/StBin sucht zum Ausbau einer bestehenden Kanzlei kleinere Praxis bzw. Einzelmandate im Raum Nordbayern, überleitende Tätigkeit möglich. **WPK 1307**

WP/StB, Dipl.-Kfm., langjährige Berufserfahrung in der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung sucht Beteiligung an einer WPG/StBG oder Bürogemeinschaft mit Kollegen und Rechtsanwälten bzw. Übernahme einer WP/StB-Praxis in NRW. **WPK 1308**

Unternehmerisch denkende und handelnde WPin/StBin will sich nach erfolgreicher langjähriger Tätigkeit bei „Big Four“ und leitender Funktion in angesehener mittelständischer WPG selbständig machen. Ziel ist es, Erfahrungen und soziale Kompetenz in eine eigene Kanzlei einzubringen, um dabei persönliche Vorstellungen hinsichtlich eines hohen Qualitätsstandards und einer individuellen Mandatsbetreuung zu realisieren. Gesucht wird aus diesem Grund eine WP/ StB-Kanzlei im Raum MA/HD/KA/PF/S mit einem Umsatzvolumen bis 250 T€. **WPK 1309**

WP/StB-Praxis, Umsatz ab 700.000 €, zur Übernahme im Raum Stuttgart/Ulm von WP/StB und vBP/StB gesucht; überleitende Mitarbeit ist wünschenswert. Langjährige Erfahrung in Prüfung und Erstellung von Einzel- und Konzernabschlüssen von Unternehmen verschiedener Rechtsformen und Größen (Schwerpunkt KMU). Erfahrungen im Bereich Insolvenzberatung, Due Diligence, Unternehmensbewertung, Basel II und Rating, IFRS-Umstellung, Gründung/Errichtung Stiftung, Vermögensverwaltung, Prüfung MaBV und DSD. **WPK 1310**

WP/StB, mit langjähriger Berufserfahrung in der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung

sucht für sofort oder später WP/StB-Praxis im Raum Nürnberg - Bamberg zur Beteiligung oder zur Übernahme, gerne mit langfristiger überleitender Mitarbeit. **WPK 1311**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 35 J., umfangreiche Berufserfahrung in der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung von vorwiegend mittelständischen Unternehmen, sucht WP/StB-Praxis zur Übernahme oder Beteiligungsmöglichkeit im westlichen Nordrhein-Westfalen. **WPK 1312**

WP/StB, Dipl.-Kfm., mit eigener kleiner Praxis, über 20 Jahre Berufs- und Führungserfahrung, bietet Zusammenarbeit zur Gründung einer Niederlassung im Rhein-Main-Gebiet. **WPK 1313**

Junger WP/StB sucht zur Erweiterung des Mandantenstammes in Augsburg WP/ StB-Kanzlei mit bis zu 200 TEUR Jahresumsatz. Die Abwicklung von gesetzlichen Prüfungen auch über den 31.12. 2005 hinaus ist sichergestellt. **WPK 1314**

2 RA, 1 RA in (zivilrechtlich ausgerichtet) bieten Bürogemeinschaft in exzellenter Berliner Lage. Modern ausgestattete Büroräume mit gemeinsamer Nutzung des Empfangs- und Be-

sprechungsraumes sowie der Gemeinschaftsflächen. Kontakt: RA Ingo Schwender, Tel.: 0 30/44 35 25 50

StB in Köln-West mit eigener Kanzlei und professioneller Infrastruktur (Personal, Räumlichkeiten, EDV-System, Technik) bietet WP/StB mit eigener Kanzlei eine Bürogemeinschaft an. Anfragen: 02 21/9 38 87-1 02

2 RA, 1 RA und Notar (Zivilrecht, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht) bieten Zusammenarbeit zunächst als Bürogemeinschaft in sehr gut gelegenen, neu ausgebauten, hellen Büroräumen in Lübeck. Gemeinsame Nutzung der Gemeinschaftsräume, Empfang und Besprechungsraum. Kontakt: RA Holger Vödisch, Tel.: 04 51/7 72 59 oder 01 73/6 01 21 68

WP, 7 Jahre Berufserfahrung bei „Big Four“, Auslandserfahrung, Englisch und Französisch fließend, unternehmerisch denkend, Erfahrung in der Durchführung der externen Qualitätskontrolle sucht neue Herausforderung in der Übernahme einer WP/vBP-Praxis/Teilpraxis im Raum Düsseldorf/Köln/Essen. Vorgelagerte freie Mitarbeit bzw. überleitende Mitarbeit des bisherigen Inhabers erwünscht. Kontaktaufnahme unter wp_sa_d@yahoo.de

Impressum

WPK Magazin, Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer (WPK Mag.).
Das WPK Magazin ist das Bekanntmachungsorgan der Wirtschaftsprüferkammer nach § 17 Organisationsatzung der Wirtschaftsprüferkammer. Es wird jedem Mitglied im Rahmen der Mitgliedschaft zugestellt.
HERAUSGEBER: Wirtschaftsprüferkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts,
Rauchstraße 26, 10787 Berlin,
Telefon 0 30/ 72 61 61-0,
Telefax 0 30/ 72 61 61-2 12,
E-Mail admin@wpk.de,
Internet www.wpk.de
SCHRIFTFÜHRUNG UND VERANTWORTUNG FÜR DEN ANZEIGENTEIL: Rechtsanwalt Peter Maxl, Dipl.-Kfm. Dr. Reiner J. Veidt – Geschäftsführung - Rechtsanwalt David Thorn – Referatsleiter Öffentlichkeitsarbeit – (Anschrift wie oben).
BEZUGSPREIS: Mitglieder der Wirtschaftsprüfer-

kammer erhalten das WPK Magazin im Rahmen der Mitgliedschaft. Jahresabonnement 64,- € (zzgl. Versandkosten); Einzelheft 17 € (zzgl. Versandkosten).
ERSCHEINUNGSWEISE: Vierteljährlich zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November.
ANZEIGEN: KAMPE-PR,
Karl-Schrader-Straße 6, 10781 Berlin,
Telefon 030/30 10 44-0, Fax 030/30 10 44-55,
E-Mail office@kampe-pr.de.
KONZEPTION, GRAFISCHE GESTALTUNG, REALISATION: KAMPE-PR, Berlin
DRUCK: Boyens Offset, Heide.
URHEBERRECHTE: Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.
1. Manuskripte werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Der Autor versichert, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu ver-

letzen. Mit Annahme des Manuskripts gehen für die Dauer von vier Jahren das ausschließliche, danach das einfache Nutzungsrecht vom Autor auf die Wirtschaftsprüferkammer über, jeweils auch für Übersetzungen, Nachdrucke, Nachdruckgenehmigungen und die Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Dieser urheberrechtliche Schutz gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie redaktionell oder vom Einsender redigiert bzw. erarbeitet wurden.
2. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung der Wirtschaftsprüferkammer. Honorare werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gezahlt. Die in Aufsätzen und Kommentaren zum Ausdruck gebrachten Ansichten geben nicht unbedingt die Meinung der WPK wieder.
BILDNACHWEISE: David Thorn (S. 7, 8, 9 o., 10, 11, 17, 24, 32, 33, 39, 42, 51)

System der Qualitätskontrolle

Kleine WPG im Raum Bremen, mit Erfolg am Qualitätskontrollverfahren nach § 57a WPO teilgenommen, bietet bundesweit Qualitätskontrollprüfungen oder Beratung zur Vorbereitung auf die externe Qualitätskontrolle, externe Nachschau insbesondere für kleinere WP/vBP-Praxen/WPG an. [WPK 1401](#)

Mittelständische WPG/StBG im Großraum München (Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO; mit Erfolg am Qualitätskontrollverfahren nach § 57a WPO teilgenommen) bietet Berufskollegen die Unterstützung bei der Vorbereitung auf die externe Qualitätskontrolle (Kanzlei-Coaching, interne Nachschau, Vor-Audit) oder die Durchführung der externen Qualitätskontrolle gem. § 57a WPO an. [WPK 1402](#)

Kleine WPG im Rhein-Main-Gebiet mit Erfolg am Qualitätskontrollverfahren nach § 57a WPO teilgenommen (registrierter Prüfer im System der Qualitätskontrolle der WPK) bietet mittels effizient einsetzbarer Mustervorlagen und Tagesschulung Unterstützung bei der Umsetzung einer den Grundsätzen der Qualitätskontrolle entsprechenden Praxisorganisation an oder führt selbst Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO durch. [WPK 1403](#)

WP/StB, Dipl.-Kffr. (registrierte Prüferin für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit langjähriger Prüfungserfahrung, spezialisiert auf externe und interne Qualitätskontrolle) bietet bundesweit kleinen und mittleren Wirtschaftsprüfungspraxen und -gesellschaften individuelle Beratung zur Vorbereitung auf die Qualitätskontrollprüfung inkl. Einrichtung eines Qualitätssicherungssystems oder die Durchführung der Qualitätskontrollprüfung an. Neben den üblichen Kenntnissen der allgemeinen Pflicht- und freiwilligen Prüfungen sind Spezialkenntnisse im Bereich der Prüfung von Finanzdienstleistungsinstituten, der Prüfung nach § 36 WpHG sowie von gemeinnützigen Prüfungsmandaten vorhanden. [WPK 1404](#)

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO (mit Prüfungserfahrung), spezialisiert auf mittlere und kleine WP-Praxen, bietet Vorbereitungsberatung oder Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen im norddeutschen Raum. [WPK 1405](#)

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet für kleine und mittlere WP-Kanzleien im süddeutschen Raum schnelle Hilfestellung und einfache Umsetzung eines Qualitätssicherungssystems oder alternativ die kurzfristige Durchführung der externen Qualitätskontrolle (§ 57a WPO). [WPK 1406](#)

Kleinere WPG/StBG, Prüfung nach § 57a WPO erfolgreich absolviert, bietet Unterstützung bei der Implementierung eines Qualitätssicherungssystems in kleinen oder mittelständisch strukturierten Kanzleien an. Sollte Qualitätskontrolle nicht gewünscht werden, wird vertrauliche Zusammenarbeit im WP-Bereich bei Mandantenschutz angeboten, auch Mandatsübernahmen oder Beteiligungen an Kanzleien sind möglich, bevorzugt im süddeutschen Raum. Kontaktaufnahme erbitten wir unter E-Mail: thues@taxon-thues.de oder [WPK 1407](#)

Kleine WPG in Schleswig-Holstein sucht Prüfer für Qualitätskontrolle. Die Prüfung soll Anfang 2005 durchgeführt werden. Die Aufträge mit Siegführung umfassen zehn Abschlußprüfungen. [WPK 1408](#)

Angesehene mittelständische WPG mit Niederlassungen in Hamburg, Berlin und Köln sucht Zusammenarbeit mit Berufskollegen, die den Aufwand für eine Qualitätskontrolle nach § 57a WPO nicht auf sich nehmen wollen. Strikte Vertraulichkeit und Mandatsschutz für den Bereich Steuerberatung werden selbstverständlich zugesichert. [WPK 1409](#)

WP/StB bietet Kollegen bundesweit Unterstützung im Rahmen der Vorbereitung auf die ex-

terne Qualitätskontrolle insbesondere für kleinere Kanzleien und Einzel-WPs an. [WPK 1410](#)

Mittelständische WPG/StBG, rd. 35 Mitarbeiter, Sitz in Süd-NRW, praktische Erfahrung mit der Durchführung der externen Qualitätskontrolle, bietet Berufskollegen pragmatische Unterstützung bei der Implementierung des Qualitätssicherungssystems oder die effiziente Durchführung der Prüfung nach § 57a WPO. [WPK 1411](#)

Mittelständische WPG in Nordhessen bietet die Durchführung der externen Qualitätskontrolle nach § 57a WPO oder die Unterstützung bei der Implementierung eines Qualitätssicherungssystems an. [WPK 1412](#)

Mittelständische WPG in Köln (Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, Prüfung nach § 57a WPO erfolgreich absolviert, mehrere selbst durchgeführte Qualitätskontrollen), bietet bundesweit die Durchführung von Qualitätskontrollen an oder leistet kollegiale Unterstützung bei der Vorbereitung auf die externe Qualitätskontrolle (Erfahrungen in der Einführung und Pflege eines Qualitätsmanagementsystems sind vorhanden). [WPK 1413](#)

WPin/StBin, mit Erfahrung in der internen Qualitätssicherung und registriert als Prüfer im System der Qualitätskontrolle der WPK, bietet Einzelpraxen oder kleineren WPGs im Raum Augsburg/Ulm/Stuttgart die Durchführung der externen Qualitätskontrolle an. [WPK 1414](#)

WP/StB, Dipl.-Kfm., langjährige Berufserfahrung, mit praktischer Erfahrung auf dem Gebiet der Durchführung der externen Qualitätskontrolle bietet bundesweit die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO insbesondere bei kleinen bis mittelgroßen WP-Praxen an. [WPK 1415](#)

Mittelständisch orientierte WPG/StBG in Ostwestfalen bietet Wirtschaftsprüfern, die an

der externen Qualitätskontrolle nicht teilnehmen wollen, Zusammenarbeit bei der Mandatsbetreuung im Wirtschaftsprüfungsbe-
reich an. Externe Qualitätskontrolle 2004 er-
folgreich absolviert. Kollegiale Zusammenar-
beit und Mandatsschutz werden zugesichert.
Auf Wunsch entgeltliche Übernahme von
Mandaten. **WPK 1416**

WP/StB/CPA, Dipl.-Kfm., Prüfer für Qualitäts-
kontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit prakti-
scher Erfahrung in der Durchführung von Prü-
fungen nach § 57a WPO, übernimmt bei klei-
nen und mittelgroßen Praxen Qualitätskon-
trollprüfungen. **WPK 1417**

Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a
Abs. 3 WPO von kleiner WP/StB-Kanzlei im
Rhein-Main-Gebiet gesucht. Erfahrungen mit
Qualitätskontrollprüfungen kleiner Einzel-
kanzleien und Existenzgründern Vorausset-
zung. Anfragen bitte nur von Kolleginnen/ Kol-
legen, die selbst eine Einzelpraxis betreiben.
WPK 1418

Mittelständische WPG mit Standorten in
Hamburg und Berlin, hat 2004 zum zweiten
Mal an der gesetzlichen Qualitätskontrolle
teilgenommen (erste Teilnahmebescheini-
gung im Jahr 2001) und als registrierter Prü-
fer im System der Qualitätskontrolle der WPK
selbst Aufträge auf diesem Gebiet durchge-
führt. Das Leistungsangebot umfaßt die Be-
ratung bei der Gestaltung des Qualitätssiche-
rungssystems oder die Durchführung von
vorbereitenden oder gesetzlichen Qualitäts-
kontrollen. **WPK 1419**

Kleinere WPG mit Sitz in Düsseldorf, großer
praktischer Erfahrung in der Qualitätskon-
trolle und eigener Teilnahme an externer
Qualitätskontrolle, registrierter Prüfer im Sys-
tem der Qualitätskontrolle der WPK, vertraut
insbesondere mit den Erfordernissen der Ein-
zelpraxen und kleineren WPG, führt bundes-
weit externe Qualitätskontrollen gem. § 57a
WPO durch. **WPK 1420**

Mittelständische WPG mit Sitz in Berlin und
Zertifizierung als Prüfer für Qualitätskontrol-
le nach § 57a Abs. 3 WPO sowie Bescheini-
gung über die Teilnahme an der Qualitäts-
kontrolle bietet bundesweit die Durch-
führung der externen Qualitätskontrolle gem.

§ 57a WPO oder Mithilfe bei der Vorbereitung
an. **WPK 1421**

WP/StB bietet als erfahrener Prüfer für Qua-
litätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO bun-
desweit die Durchführung von Qualitätskon-
trollprüfungen oder die umfassende Bera-
tung zur Vorbereitung – insbesondere auch
für Einzelpraxen und kleinere WPGs – an.
WPK 1422

vBP/StB ist mit den Anforderungen an die Or-
ganisation einer vBP-Praxis und deren Erwar-
tungen bestens vertraut und bietet Berufskol-
legen die Durchführung der externen Qua-
litätskontrolle nach § 57a WPO an. Kontakt:
Rainer Elias, Prüfeninger Straße 52,
93049 Regensburg, Tel.: 09 41/29 60 30, E-
Mail: info@steuerberater-elias.de

Mittelständische WPG mit Teilnahmebeschei-
nigung nach § 57a WPO und Erfahrung in der
Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen
bietet Unterstützung bei der Vorberei-
tung auf die externe Qualitätskontrolle an
oder führt derartige Prüfungen durch; bei Be-
darf auch Gespräche über eine Zusammenar-
beit oder die Übernahme von Prüfungsman-
daten. Aufgrund der Struktur Ansprechpart-
ner sowohl für mittelständisch orientierte
WP-Gesellschaften als auch für Einzelpraxen.
Insgesamt ca. 60 Mitarbeiter, davon rund 30
am Hauptsitz in Hamburg, Niederlassungen
in Berlin (10 MA), Köln (5 MA), und Hettstedt
(15 MA).Ansprechpartner: Oliver Schlenker,
Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs.
3 WPO, Tel.: 0 34 76/84 05-0 oder E-Mail:
oschlenker@taxon.de, Internet: www.taxon.de

Mittelgroße WPG/StBG bietet für Berufskolle-
gen die Durchführung von Qualitätskontrollver-
fahren nach § 57a WPO an. Eigene Qualitäts-
kontrolle erfolgte bereits in 2002. Umfangrei-
che Erfahrungen aus langjähriger Durchführung
von interner Qualitätskontrolle vorhanden.
Selbstverständlich professionelle, effiziente Auf-
tragsabwicklung. Persönliche Kontaktaufnah-
me unter: RSM Haarmann Hemmelrath GmbH,
Ansprechpartner: WP/StB Georg Komm, Tel.:
0 89/2 16 36-7 20, Fax: 0 89/2 16 36-7 28,
E-Mail: Georg.Komm@rsmi.de

vBP, StB, Dipl.-Kfm., Prüfer für Qualitätskon-
trolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet vBP-

Kanzleien und BPG die Durchführung der
Prüfung zur Qualitätskontrolle nach § 57a
WPO an. Kontakt: vBP/StB Bernhard Brugger,
Ekkehardstraße 27, 88046 Friedrichshafen,
Tel.: 0 75 41/7 20 06

WP/StB, Dipl.-Kfm., Prüfer für Qualitätskon-
trolle (§ 57a Abs. 3 WPO), bietet deutsch-
landweit Prüfungen nach § 57 a WPO bei Be-
rufskollegen an. Praktische Erfahrungen auf
dem Gebiet der Durchführung der externen
Qualitätskontrolle vorhanden. Mit den Anfor-
derungen und den Erfordernissen an die Or-
ganisation von kleinen bis mittelgroßen WP-
Praxen vertraut. Tel.: 09 41/58 41 680,
E-Mail: wp-wg@gmx.de

Große mittelständische WPG (in 2002 bereits
erfolgreich einer Qualitätskontrolle unterzo-
gen), mit Erfahrung bei der Durchführung von
Qualitätskontrollen bietet bundesweit die
Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen
nach § 57a WPO bzw. die Beratung und
Unterstützung bei der Einführung von Systemen
zur Qualitätssicherung. Persönliche Be-
treuung sowie mittelstandsorientiertes Den-
ken sind selbstverständlich. Für eine erste
Kontaktaufnahme sprechen Sie Herrn Teipel,
Tel.: 05 21/29 93-1 26, Fax: 05 21/29 93-06,
E-Mail: teipel@stueckmann.de an.

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a
Abs. 3 WPO, Sitz Sachsen in eigener Kanzlei,
übernimmt Prüfungsmandate zu berufsübli-
chen Bedingungen oder realisiert die externe
Qualitätskontrolle in kleinen und mittelstän-
dischen WP-Kanzleien, absoluter Mandats-
schutz wird zugesichert.
Kontakt: wpkupfqk@lycos.de

Mittelständische WPG mit Erfahrung in der
internen Qualitätssicherung bietet Berufskol-
legen im Raum Stuttgart/Ulm/ Augsburg Un-
terstützung bei der Vorbereitung auf die ex-
terne Qualitätskontrolle an oder führt für Kol-
legen, die sich der externen Qualitätskontrolle
nicht mehr unterziehen möchten, den
Prüfungsauftrag durch. Mandantenschutz
und kollegiale Zusammenarbeit sind selbst-
verständlich, auch eine Mandatsübernahme
zu berufsüblichen Bedingungen ist möglich.
Kontakt unter: Tel.: 0 82 21/36 51-12 oder
Fax: 0 82 21/36 51 51

WP/StB, Dipl.-Kfm., mit langjähriger Berufserfahrung (bei internationaler WPG und in eigener Praxis) führt für Berufskollegen die Prüfung zur Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO durch. Zulassung als Prüfer für Qualitätskontrolle (§ 57a Abs. 3 WPO) und Erfahrungen liegen vor. Tel.: 01 71/3 24 46 33

Mittelständische WPG in Hamburg bietet für Einzelpraxen, kleine und mittelgroße Sozietäten und WPGs die Durchführung der externen Qualitätskontrolle gem. § 57a WPO in Hamburg und Norddeutschland an. Erfahrungen aus bereits 15 durchgeführten externen Qualitätskontrollen vorhanden. Ansprechpartner für ein erstes einführendes Gespräch mit den Prüfern für Qualitätskontrolle (§ 57a Abs. 3 WPO): Viola Beecken und Gisela Scholdei, Tel.: 0 40/32 31 04 40 oder E-Mail: info@atos-gmbh.com

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, Kreis Offenbach, eigene Qualitätskontrollprüfung bereits absolviert, übernimmt auch überregional Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO oder die Vorbereitung auf die externe Qualitätskontrolle bzw. Unterstützung bei der Einführung eines Qualitätskontrollsystems. Soll keine Qualitätskontrolle durchgeführt werden, wird in Zusammenarbeit die Mandatsbetreuung im WP-Bereich mit Mandatsschutz oder das Mandat zu berufsüblichen Bedingungen übernommen. Tel.: 0 60 74/8 27 30, E-Mail: contact@WP-STB-Heinzelmann.de

Verbund von mittelständischen WPGs in verschiedenen Städten im süddeutschen Raum, bietet Unterstützung bei der Einführung oder die Durchführung der Qualitätskontrolle an.

Weitere Informationen und Kontakt: E-Mail: schnoeller@otr.de oder Tel.: 0 89/82 99 02-0

WP-Kooperation in Unterfranken: Nach erfolgreicher Teilnahme am System der Qualitätskontrolle der WPK wird Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern, die nicht an der externen Qualitätskontrolle teilnehmen wollen, die Kooperation bei Prüfungsaufträgen von prüfungspflichtigen Kapitalgesellschaften und GmbH & Co. KGs angeboten. Absoluter und dauerhafter Mandatsschutz ist selbstverständlich garantiert. Bitte wenden Sie sich an WP/StB Dr. Gerhard Ettinger, Schuldes & Dr. Ettinger KG WPG/StBG, Koellikerstraße 13, 97070 Würzburg, E-Mail: ettinger@schuldes-dr-ettinger.de

Landesgeschäftstellen der WPK

Baden-Württemberg

Leiter: Ass jur. Rolf Holzreiter
Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart
Telefon 07 11/ 2 39 77-0
Telefax 07 11/ 2 39 77-12
E-Mail lgs-stuttgart@wpk.de

Bayern

Leiter: RA Karl Reiter
Marienstraße 14/16, 80331 München
Telefon 0 89/ 54 46 16-0
Telefax 0 89/ 54 46 16-12
E-Mail lgs-muenchen@wpk.de

Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Leiter: Dr. Gisela Demski
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon 0 30/ 72 61 61-1 91
Telefax 0 30/ 72 61 61-1 99
E-Mail lgs-berlin@wpk.de

Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein

Leiter: RAin Hiltrud Egbert
Ferdinandstraße 12, 20095 Hamburg
Telefon 0 40/ 8 08 03 43-0
Telefax 0 40/ 8 08 03 43-12
E-Mail lgs-hamburg@wpk.de

Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen

Leiter: RA Eberhard Emmrich
Sternstraße 8, 60318 Frankfurt am Main
Telefon 0 69/ 3 65 06 26-30
Telefax 0 69/ 3 65 06 26-32
E-Mail lgs-frankfurt@wpk.de

Nordrhein-Westfalen

Leiter: RA Felix Schütz
Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf
Telefon 02 11/ 45 61-1 87
Telefax 02 11/ 45 61-1 93
E-Mail lgs-duesseldorf@wpk.de

Bitte richten Sie Ihre Veröffentlichungswünsche und Anfragen an folgende Adresse:

Wirtschaftsprüferkammer
Redaktion WPK Magazin
Rauchstraße 26
10787 Berlin
Telefax 0 30/ 72 61 61-1 93
E-Mail magazin@wpk.de

Ihre Anzeige erscheint parallel auf den Internetseiten der WPK. Die Veröffentlichung einer Kleinanzeige in den Rubriken „Stellengesuche“, „Kooperationswünsche“, „Praxisbörse“ und „System der Qualitätskontrolle“ im WPK Magazin und im Internet ist kostenlos.

Wichtiger Hinweis:

Sofern nicht ein gesonderter Umschlag für die Antwort auf eine Anzeige verwendet wird, sollte die Chiffre-Nr. bereits im Adreßfeld des an die Wirtschaftsprüferkammer gerichteten Schreibens deutlich sichtbar angebracht werden. Andernfalls ist die Zuschrift von der Tagespost nicht zu unterscheiden und kann nicht ungeöffnet weitergeleitet werden!



Mit 8 € monatlich können Sie viel bewegen.

Werden Sie Fördermitglied!

unicef  Freunde helfen dauerhaft

24h - Telefon: 0137-300 000 oder online: www.unicef.de

Glosse

Vertrauen ist gut – Kontrolle ist besser (Lenin)

„Samstag gehört Vati mir“ ist für unsere Kinder endgültig ein unerfüllbarer Traum geworden, weil wir Berater nach einem Urteil des BGH vom 15.7.2004 - IX ZR 472/00 täglich eine gut informierte Tageszeitung lesen müssen und uns nicht nur auf die Lektüre von Fachzeitschriften verlassen dürfen (FAZ 1.10.2004). Wer bisher der Meinung war, es genüge, abzuwarten, bis ein Gesetz im BGBL das Licht der Welt erblickt hat, muß jetzt auch die gesetzgeberischen Schwangerschaften verfolgen, da in „erkennbaren Gefahrenlagen für eine belastende Steuergesetzänderung“ eine mehrwöchige Reaktionszeit nicht mehr zugebilligt werden kann. Schluß mit Urlaubsreisen in ferne Welten, und krank ist der verantwortungsbewußte Berater in Zukunft nur noch in Zeiten, wenn keine belastende Steuergesetzänderung droht. Und wann wäre das?

Der BGH läßt in seinem Urteil offen, welche Tageszeitung zu lesen ist. Diese Lücke muß der Gesetzgeber schließen, weil sonst womöglich ein Kollege auf die Idee kommen könnte, es genüge die „Bild“, obwohl diese bekanntlich über Schwangerschaften jeglicher Art im allgemeinen gut informiert ist.

Neben den Gesetzgebungsvorhaben, die wir zur Zeit in unserem Beruf beachten müssen (z. B. UMAG, KapMuG, KapInHaG, BilKoG, APAG) brauchen wir dringend ein BeLeVeG (Berater-Lese-Verpflichtungs-Gesetz) mit einer ständig zu aktualisierenden GinförTZ-Liste (Liste der gut informierten Tageszeitungen), trotz der berechtigten Befürchtung, hier könne sich ein Verstoß gegen das Antidiskriminierungsgesetz anbahnen, was die in der Liste nicht aufgeführten Zeitungen veranlassen wird, bei ihren Rechtsanwälten und den Gerichten für weitere Beschäftigung zu sorgen.

Lenin ist zuzustimmen: es genügt nicht, Vertrauen zu schenken - auch nicht dem Gesetzgeber - es muß auch kontrolliert werden, und davon verstand Lenin sehr viel, ist doch „Rechnungslegung und Kontrolle“ der rote Faden, der durch sämtliche seiner Schriften führt.

Jeder Kontrolleur braucht Macht, weshalb Lenin schon Ende Oktober 1917 ein Gesetz über die „Aufhebung der Geschäftsgeheimnisse“ verlangt hat, das „von den Großbetrieben und von den Reichen wirklich vollständige Abrechnung“ fordert, mit der Begründung, daß der Schutz der Geschäftsgeheimnisse nur „... der direkten Gaunerei dient, die sich bekanntlich in Aktiengesellschaften

breitmacht und besonders geschickt durch Abrechnungen und Bilanzen verschleiert wird, die eigens so zusammengestellt werden, daß die Öffentlichkeit betrogen wird.“ (W. I. Lenin, Ausgewählte Werke, Dietz Verlag Berlin 1970, Bd. II, S. 280 f.).

An sich könnte auch eine gut informierte Presse helfen, Mißstände aufzudecken. Da hätte Lenin Bedenken. „Man muß systematisch zu Werke gehen und zugleich mit der schonungslosen Unterdrückung der durch und durch verlogenen und verleumderisch frechen bürgerlichen Presse an der Schaffung einer Presse arbeiten, die die Masse nicht mit politischen Pikanterien und Nichtigkeiten amüsiert und verdummt, sondern gerade die Fragen des tagtäglichen Wirtschaftslebens dem Urteil der Masse unterbreitet und dieser hilft, sie ernsthaft zu studieren“ (a.a.O., Bd. II, S. 754).

Um sich auf die Absichten eines mißtrauischen Gesetzgebers richtig einzustimmen, genügt es offensichtlich nicht, Tageszeitungen zu lesen, mögen sie auch noch so gut informiert sein. Wer in Lenins Schriften blättert, ahnt viel früher, was auf uns noch zukommen kann. Von der Kontrollsucht zur Überwachungsmanie ist nur ein kleiner Schritt auf derselben Straße.

Der Teufelskreis ist eine Spirale: fehlendes Vertrauen steigert die Reglementierungswut, Gesetzesfluten fördern die Umgehungslust, und immer mehr Kontrollen sind erforderlich, zu verhindern, daß der Pfad der Tugend verlassen wird.

Die Eierproduktion kontrolliert man am besten bei Käfighaltung, nur sind die Unternehmen keine Hühner, auch wenn viele der Meinung sind, daß sie immer nur goldene Eier legen. Was uns betrifft: Kontrolle ist gut - Vertrauen zu einer weisen und verlässlichen Steuergesetzgebung in einer freien Wirtschaftsordnung wäre besser.

H. F. Flachsl



Gemeinsam anpacken



Mit vereinten Kräften geht es besser.

Wir fördern und finanzieren Ihre Vorhaben
zusammen mit Ihrer Hausbank.

Denn drei Partner schaffen mehr als zwei.

Mehr Chancen für den Mittelstand:
0 18 01 / 21 24 24 (Ortstarif) oder info@lfa.de

Ihr Unternehmen

Ihre Bank

LfA FÖRDERBANK BAYERN

Gründung | Wachstum | Innovation | Umweltschutz | Konsolidierung


LfA FÖRDERBANK BAYERN

www.lfa.de

*Damit aus
süßen Früchten keine sauren
Zitronen werden.*



Niemand ist unfehlbar und wo gearbeitet wird, passieren auch mal Fehler. Doch Ihre Materie wird immer umfangreicher und komplizierter und ein Fehler könnte bedeuten, daß Ihre Existenz gefährdet ist. Dabei sollten Sie wissen, daß die Zahl der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, die von ihren Mandanten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden, ständig zunimmt. Auch die Höhe der Schadenersatzforderungen steigt erheblich.

Deshalb brauchen Sie jetzt den Spezialisten für Berufshaftpflicht, der Sie vor den Risiken Ihres Berufes schützt. Den erfahrenen und finanzstarken Versicherer als Partner Ihres Vertrauens. **Fragen Sie uns.**

Dotzheimer Straße 23
65185 Wiesbaden
Telefon (06 11) 39 60 60
Telefax (06 11) 39 60 626
vwi@versicherungsstelle-wiesbaden.de



Versicherungsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen:
Allianz • AXA • Bayerische Versicherungsbank • Frankfurter • R+V Allgemeine • Victoria